

09.086

**Markenschutzgesetz.  
Änderung  
sowie Swissness-Vorlage**  
**Loi sur la protection des marques.  
Modification  
et projet Swissness**

*Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 18.11.09 (BBI 2009 8533)  
Message du Conseil fédéral 18.11.09 (FF 2009 7711)

Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Fortsetzung – Suite)

**Fluri Kurt (RL, SO), für die Kommission:** Diese Vorlage bezieht sich auf die Verstärkung des Schutzes der Herkunftsangabe Schweiz und des Schweizerkreuzes im Inland und im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung im Ausland. Sie soll eine glaubwürdige und praktisch anwendbare Swissness ermöglichen, um diesen Mehrwert zu erhalten und Missbräuche besser bekämpfen zu können. Bei gewissen landwirtschaftlichen Naturprodukten sowie Exportkonsumgütern kann der Swissness-Mehrwert nach Studien bis zu 20 Prozent des Verkaufspreises ausmachen. Neben den als typisch schweizerisch geltenden Wirtschaftsprodukten Uhren, Schmuck, Käse, Schokolade und auch Wein profitieren auch industrielle Produkte wie Maschinen, Werkzeuge oder Ähnliches von Bezeichnungen wie Schweiz, Schweizer Qualität oder Made in Switzerland. Der Mehrwert lässt sich gemäss dieser Studie auf mehrere Milliarden Franken oder etwa 1 Prozent des Bruttoinlandproduktes schätzen.

Die Kehrseite dieser Medaille sind immer häufigere Missbräuche der Marke Schweiz mit Produkten, in denen kaum oder nur wenige Bestandteile oder Fabrikationsstufen schweizerisch sind. Das ist die Konsequenz dieser Wertschöpfung. Das geltende Markenschutzgesetz regelt in den Artikeln 47 bis 50 die Markenbezeichnung nur rudimentär, indem es ohne irgendwelche quantitativen Angaben bestimmt, dass sich die Herkunft einer Ware «nach dem Ort der Herstellung oder nach der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile» ableiten lässt. In der Gerichtspraxis hat bisher lediglich das St. Galler Handelsgesetz etwas präzisere Kriterien entwickelt, nämlich das kumulative Erfordernis des mindestens 50-prozentigen schweizerischen Wertanteils an den Herstellungskosten sowie die Abwicklung des wesentlichen Fabrikationsprozesses in der Schweiz.

Diese Rechtslage ermöglicht zahlreiche Missbräuche, weshalb mehrere parlamentarische Vorstösse eine Verstärkung des Schutzes der Swissness verlangen. Auch zahlreiche Branchenorganisationen der Wirtschaft warnen vor einem Zerfall der Bedeutung der Marke Schweiz, weshalb da und dort, beispielsweise in der Uhrenbranche, die Absicht besteht, bei einer ausbleibenden Verbesserung der Rechtssituation eigene Labels und Markenkennzeichnungen zu schaffen. Diese denkbare und auf den ersten Blick liberale Lösung hätte aber den Nachteil, dass Missbräuche ohne staatliche Unterstützung auf dem zivil- und strafrechtlichen Weg bekämpft werden müssten.

Die Vorlage 2 beinhaltet das neue Wappenschutzgesetz. Es ersetzt das bisherige Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen aus dem Jahre 1931 und den Bundesbeschluss über das eidgenössische Wappen aus dem Jahre 1889. Heute ist das Anbringen des Schweizerkreuzes auf Produkten zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich unzulässig, seine Verwendung für Dienstleistungen dagegen erlaubt. Die Praxis berücksichtigt diese Rechtssituation nicht; sie lässt sich auch nicht rechtfertigen, ist doch das Schweizerkreuz in der Werbung die wertvollste Schweizer Herkunftsangabe.

Die Revisionsvorlage beinhaltet nun, wie wir meinen, zwei in sich geschlossene, kohärente Konzepte. Sie haben auf der Fahne den Entwurf des Bundesrates als Konzept. Der Bundesrat will im Markenschutzgesetz in den Artikeln 48a bis 48c drei Kategorien unterscheiden, nämlich «Naturprodukte», «verarbeitete Naturprodukte» sowie «andere Produkte, insbesondere industrielle Produkte».

Für Naturprodukte bestimmt der Bundesrat die Herkunft in Artikel 48a aufgrund eines einzigen Kriteriums: entweder dem Ort der Gewinnung, der Ernte, der Aufzucht von Tieren, der Jagd oder des Fischfangs oder dem Ort, an dem Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben.

Für verarbeitete Naturprodukte, das heißt die meisten Lebensmittel, müssen gemäss Artikel 48b mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe oder der Zutaten des Produkts aus der Schweiz stammen. Von dieser Berechnung sind Naturprodukte ausgeschlossen, die wegen natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können oder die temporär in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar sind, also sogenannte Mangelprodukte. Kumulativ muss die Herkunftsangabe dem Ort entsprechen, an dem das Produkt mit der Verarbeitung seine «wesentlichen Eigenschaften» erhält.

Für die anderen, insbesondere industriellen Produkte müssen nach Artikel 48c gemäss dem Entwurf des Bundesrates 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen, damit ein Produkt als Schweizer Produkt gilt. Die Ausnahmen entsprechen denjenigen bei den verarbeiteten Naturprodukten. Zusätzlich sind von der Berechnung die Verpackungs-, Transport-, Vertriebs-, Marketing- und Kundenservicekosten ausgeschlossen. Berücksichtigt werden hingegen die Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung sowie für Forschung und Entwicklung. Kumulativ ist auch hier die Einarbeitung der wesentlichen Eigenschaften eines Produkts am Herkunftsstandort erforderlich.

Gemäss dem Entwurf des Bundesrates zum neuen Wappenschutzgesetz dürfen Schweizerfahne und Schweizerkreuz künftig dort verwendet werden, wo auch die Bezeichnung «Schweiz» geführt werden darf, somit also für Dienstleistungen und auch für physische Produkte.

Wichtig ist, dass gemäss Artikel 51a der Benutzer einer Herkunftsangabe auf zivilrechtliche Klage hin beweisen muss, dass diese zutreffend ist. Diese Beweislastumkehr tritt ein, weil es einem Dritten unmöglich ist, mit den entsprechenden Prozentsätzen und unbestimmten Gesetzesbegriffen wie «wesentliche Eigenschaften» den Beweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Herkunftsangabe fehlen. Klageberechtigt wären neben den Konkurrenten neu auch Berufs- und Wirtschaftsverbände, Konsumentenschutzorganisationen sowie das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum.

Während die vorsätzliche Verletzung eines fremden Markenrechts weiterhin nur auf Antrag strafbar ist, wird gemäss den Artikeln 61 und 64 des Entwurfes des Bundesrates der vorsätzliche Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben neu zu einem Offizialdelikt.

Neben dem Entwurf des Bundesrates finden Sie auf der Fahne das Konzept der Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates. Wir haben die Definition der Naturprodukte übernommen, hingegen haben wir in Artikel 48b bei den verarbeiteten Naturprodukten eine entscheidende Konzeptänderung vorgenommen. Die Kategorie der verarbeiteten Naturprodukte soll auf Lebensmittel eingeschränkt werden. Dabei soll zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln unterschieden werden. Da betrug das Stimmenverhältnis 17 zu 7. Die Definition des Verarbeitungsgrades soll der Bundesrat in einer Verordnung vornehmen; sie soll nicht etwa, was auch denkbar wäre, gemäss Zolltarifstufen erfolgen. Bei den schwachverarbeiteten Lebensmitteln soll der Gewichtsanteil von Schweizer Rohstoffen analog zum Konzept des Bundesrates mindestens 80 Prozent betragen, bei den starkverarbeiteten Lebensmitteln hingegen blos mindestens 60 Prozent; bei dieser Bestimmung liegt ein Minderheitsantrag vor. Zusätzlich müssen mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen. Die Bestim-



mungen sind kumulativ; in einer ersten Lesung waren sie bloss alternativ.

In Artikel 48b Absatz 3 sind von der Kommission Ausnahmen festgelegt worden: Natürlich erweise in der Schweiz nicht vorkommende Rohstoffe sollen von der Berechnung ausgenommen werden; Mangelprodukte, bei denen der Selbstversorgungsgrad weniger als 20 Prozent beträgt, sind vollständig, und Mangelprodukte, bei denen der Selbstversorgungsgrad 20 bis 50 Prozent beträgt, sind zur Hälfte von der Berechnung auszunehmen.

Bei den anderen, insbesondere industriellen Produkten ist von der Mehrheit das Konzept des Bundesrates nach Artikel 48c, also mit 60 Prozent der Herstellungskosten, angenommen worden. Auf der Fahne finden Sie dort eine Minderheit, die auf 50 Prozent gehen will. Für die Berechnung des Prozentsatzes werden zusätzlich noch die Kosten für Qualitäts sicherung und Zertifizierung berücksichtigt.

Das Wappenschutzgesetz ist in der Kommission ohne Änderung gemäss Entwurf des Bundesrates akzeptiert worden.

Die Kommission und das Plenum sind im Vorfeld der heutigen Diskussion von allen Seiten auf Mängel dieses Gesetzes, auf widerstrebende Interessen, auf Gefahren für die eine oder andere Branche hingewiesen worden. Tatsache ist: Das Interesse der Landwirtschaft, der verarbeitenden Lebensmittelindustrie sowie von Wirtschaftsbranchen wie der Uhrenindustrie am Markenschutzrecht ist enorm. Dementsprechend waren die Arbeiten in der Kommission langwierig und vielschichtig. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Auffassung, mit ihrem Konzept den divergierenden Interessen von Landwirtschaft und verarbeitender Industrie einerseits und verschiedener Uhrenfabrikanten andererseits unter dem Aspekt der allseits gewünschten und notwendigen Stärkung der Marke Schweiz genügen zu können.

Das Konzept des Bundesrates ist von keiner Minderheit übernommen worden, jedoch vom Urheber eines Einzelantrages. Das Konzept des Bundesrates sieht bei verarbeiteten Naturprodukten einen Anteil von 80 Prozent des Rohstoffgewichts und bei den industriellen Produkten einen Anteil von 60 Prozent der Herstellungskosten vor. Eine Minderheit verlangt bei den Lebensmitteln einen höheren Gewichtsanteil der Rohstoffe, und zwar aus unterschiedlichen Motiven: einerseits um die Marke Schweiz, andererseits um die Landwirtschaftsprodukte zu stärken. Eine weitere Minderheit fordert für Industrieprodukte einen tieferen Anteil bei den Herstellungskosten, nämlich 50 Prozent. Die Hersteller von Uhren aus dem mittleren Preissegment ausserhalb der Fédération Horlogère befürchten, ihre zum Teil überwiegend im Ausland gefertigten Produkte nicht mehr mit «Swiss made» bezeichnen zu können.

Die Mehrheit ist der Auffassung, dass mit ihrer Fassung dem Anliegen der Stärkung der Swissness insgesamt am besten gedient ist. Dieser Grundsatz wird uns auch durch die Diskussion über die Einzelanträge begleiten. Es geht um die Wahrung der Balance zwischen den verschiedenen Interessen: Wirtschaftsbranchen – Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie – der einen Sorte hier, Wirtschaftsbranchen der anderen Sorte dort. In diesem heiklen Bereich verschiebt jeder gutgeheissene Einzelantrag das Gleichgewicht in die eine oder andere Richtung. Nach Auffassung der Mehrheit Ihrer Kommission ist es am besten, ihr Konzept zu übernehmen; es ist das ausgewogenste.

Mit diesen Bemerkungen bitten wir Sie, auf das Geschäft einzutreten.

**Nidegger** Yves (V, GE), pour la commission: Je serai relativement bref afin de ne pas répéter les choses qui ont déjà été exposées par le rapporteur de langue allemande, et aussi pour que ma voix – dont il ne reste plus grand-chose – puisse tenir l'ensemble du débat, qui s'annonce long.

L'objet du projet est de favoriser la protection de l'appellation suisse et l'usage de la croix suisse en Suisse et rendre plus effectives ces mêmes protections à l'étranger. La loi actuelle sur la protection des marques prévoit de manière relativement vague à son article 48 une exigence de lieu de fabrication pour l'appellation suisse. Ce sont les tribunaux, essen-

tiellement la jurisprudence du tribunal de Saint-Gall, qui ont précisé, au niveau jurisprudentiel, un niveau de 50 pour cent du coût et le fait qu'un procédé de fabrication essentiel ait lieu en Suisse comme condition de la licéité de l'appellation suisse au sens du droit des marques. L'idée ici est de renforcer cela en musclant la loi sur la protection des marques.

Le 18 novembre 2009, le Conseil fédéral a présenté un projet de révision, de même qu'un projet de nouvelle loi sur la protection des armoiries. Nous jouissons aujourd'hui d'un régime relativement libéral en matière d'usage des armoiries mais avec des disparités, les services pouvant se prévaloir de l'appellation suisse avec une certaine facilité que n'ont pas les autres domaines comme l'industrie.

Le projet qui vous est présenté par la majorité de la commission est le fruit d'un compromis, car les intérêts des uns et des autres sont évidemment fortement divergents. D'un côté, l'agriculture souhaite le plus haut taux de «suisse» dans les produits, qui doivent avoir poussé sur le territoire suisse, les sous-traitants des marques horlogères suivent un peu la même direction et, d'un autre côté, l'industrie de transformation alimentaire et d'exportation souhaite des critères plus souples afin d'être compétitive sur ses marchés.

Il y a des préoccupations en termes d'emplois à maintenir en Suisse, et il y a aussi des préoccupations en termes de protection des consommateurs qui ont dû être intégrées. Avec toutes ces préoccupations requérant des moyens différents, nous sommes arrivés à une forme de compromis qui fâche de manière égale l'ensemble des intervenants, et vous verrez que par le biais des propositions qui seront débattues lors de la discussion par article, chacun des secteurs d'intérêt revient, lors de la discussion finale, avec ses positions propres, tirant la couverture un peu dans son sens, ce qui évidemment a pour risque, en cas d'acceptation de l'une ou l'autre de ces propositions, de rendre le projet impropre à se faire porter par une majorité.

Le Conseil fédéral nous a préparé un projet qui sépare les produits naturels des produits industriels. La majorité de la commission s'est mise d'accord pour traiter la chose différemment, à savoir pour distinguer les denrées alimentaires faiblement ou hautement transformées des produits autres, notamment industriels, puis pour appliquer aux produits hautement transformés un double critère de pourcentage du poids – où a poussé la plante, où a été élevé l'animal qui rentre dans le processus de fabrication? – et du pourcentage réalisé au lieu du prix de revient. Nous sommes arrivés à cette pondération avec 60 pour cent du poids des matières premières et, en critères additionnels, cumulatifs, avec 60 pour cent du prix de revient devant être réalisé en Suisse pour que le produit alimentaire hautement transformé puisse réclamer la «suisse». Évidemment, il a fallu sortir de là les produits alimentaires qui ne «poussent» pas en Suisse ou qui ne sont approvisionnés que de manière partielle par le marché suisse.

Pour les produits industriels, le niveau a été fixé à 60 pour cent du prix de revient. L'article 48c est le cœur du dispositif et fera l'objet de nombreuses remarques.

Au final, la majorité a adopté le projet qui vous est présenté par 18 voix contre 2. S'agissant de la loi fédérale sur la protection des armoiries de la Suisse et autres signes publics, elle a fait l'objet de très peu de débats et c'est, par 19 voix contre 2 et 2 abstentions, que le projet a été adopté.

La majorité de la commission vous recommande donc à ce stade l'entrée en matière et défendra ses positions face aux minorités et aux propositions individuelles dans le cadre de la discussion par article.

**Huber** Gabi (RL, UR): «Die Vorteile und der Erfolg der 'Marke Schweiz' in der Werbung haben die Aufmerksamkeit, aber auch die Begierde von einzelnen Unternehmen geweckt.» So heißt es treffend in der Botschaft des Bundesrates. Im Gleichschritt mit dem zunehmenden Erfolg der Swissness ist leider auch die Zunahme der missbräuchlichen Verwendung der Marke Schweiz im In- und Ausland. Missbrauch aber schadet dem Ruf der Marke Schweiz, ihre



Attraktivität verringert sich, und ihr Wert für die rechtmässigen Benutzer wird beschädigt.

Die bundesrätlichen Analysen des geltenden Rechts ergaben klipp und klar, dass die heutige Gesetzgebung ungenügend ist und der wirtschaftlichen Realität zu wenig Rechnung trägt. Der Revisionsbedarf wurde in der Vernehmlassung denn auch bestätigt, die allgemeine Stossrichtung des Vorentwurfes zum Markenschutzgesetz einhellig begrüßt. Bei der konkreten Umsetzung endete die Einigkeit dann aber abrupt. Um es höflich auszudrücken: Die Interessenlage im Verlaufe dieses Gesetzgebungsprozesses war eine sehr dynamische. So war man nach den Hearings in der Kommission für Rechtsfragen keineswegs gescheiter, sondern verwirrt.

Stellungnahmen von Experten, Verbänden und Unternehmen waren und sind geprägt von Einzelinteressen. Jeder schaut auf seinen eigenen Betrieb und sein eigenes Produkt. Man will möglichst billig produzieren, d. h. Rohstoffe, die es eigentlich auch in der Schweiz gibt, aus dem Ausland importieren oder auch zu einem möglichst grossen Teil im Ausland produzieren können, sein Produkt aber gleichwohl unentgeltlich mit der Marke Schweiz schmücken. Auch wurde und wird häufig auf Vorrat gejammert. Das ist alles verständlich und auch nicht verboten. Einige, die sich jetzt wehren, wären schon heute nicht Swissness-berechtigt, können aber rechtlich nicht verlangt werden.

Bei dieser Vorlage geht es nun aber nicht um Befindlichkeiten, sondern um die Beantwortung der Frage: Wollen wir klare Regeln schaffen, um den Mehrwert der Swissness in der Schweiz und gegenüber ausländischen Trittbrettfahrern wirksam zu verteidigen? Bejahen wir diese Frage, nehmen wir auch in Kauf, dass künftig vielleicht einige Unternehmen ihre Produkte nur mehr mit der eigenen Marke und nicht mehr mit der Marke Schweiz auszeichnen können. Man kann auch nicht oft genug wiederholen, dass die Verwendung der Marke Schweiz absolut freiwillig ist. Niemand ist gezwungen, unter dem Label «Swissness» oder mit dem Co-Branding «Schweiz» zu produzieren. Wer es aber tut, generiert einen mehrfach erwiesenen Mehrwert und hat sich deshalb an die Kriterien zu halten, die es nun zu definieren gilt.

Auch täuscht sich, wer meint, mit dieser Vorlage gehe es primär um Konsumentenschutz. Es geht vielmehr um ein Marketinginstrument. Es geht darum, die Marke Schweiz zu pflegen, genauso, wie das jedes Unternehmen mit seiner Individualmarke auch macht. Je besser der innere Wert der Marke ist, umso höher ist die erzielbare Marge. Wird die Marke Schweiz sorgfältig gepflegt, wird das dazu führen, dass die durch Studien ausgewiesene erhöhte Marge nicht erodiert. Die Prämie für die Güte des Inhalts einer Marke ist aber harte Arbeit. Bei Kollektiv- und Garantiemarken braucht es ein Markenreglement und im Falle der Marke Schweiz eben eine glaubwürdige gesetzliche Regelung, welche das Vertrauen in diese Marke stärkt und erhält, sodass die Konsumierenden weiterhin bereit sind, eine Mehrprämie zu bezahlen.

Es braucht keine hellseherischen Fähigkeiten, um schon jetzt vorauszusagen, dass es, was immer unser Rat beschliessen wird, Unbefriedigte geben wird – unbefriedigte Unternehmen, Organisationen und Branchen. Ich stimme Kommissionssprecher Kurt Fluri hundertprozentig zu: Es gilt, die Balance zu wahren. Es geht im Prinzip im jetzigen Moment um zwei Konzepte bzw. primär um das Konzept, das die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen entworfen hat. Alle Einzelanträge, die hauptsächlich Einzelanliegen beinhalten, sollten im jetzigen Moment abgelehnt werden, denn sie stören das Konzept. Es ist, wie wenn man an einem Schräubchen dreht oder es herausnimmt, dann fällt das Gefüge des ganzen Kunstwerks – das ist vielleicht im Moment ein übertriebener Ausdruck – zusammen.

Unser Rat ist Erstrat. Ich möchte insbesondere auch die Mitglieder der WAK daran erinnern, dass es ihre Kommission war, welche der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beantragte, bei den Herkunftsangaben im Markenschutzgesetz eine Sonderregelung für starkverarbeitete Na-

turprodukte auszuarbeiten. Dieser Auftrag wurde nun erfüllt. Ob die Lösung wirklich besser ist als jene des Bundesrates, das soll auch im Zweitrat noch intensiv diskutiert werden. Die FDP-Liberale Fraktion will diese Diskussion führen. Nicht zu unterschätzen, aber kaum je mit gleichem Engagement in der Öffentlichkeit erwähnt ist der verstärkte Rechtschutz, den die Revisionsvorlage ebenfalls zum Ziel hat. Dem Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum werden wirksame Instrumente zur Verfügung gestellt, um im In- und Ausland gegen die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung Schweiz und des Schweizerkreuzes vorzugehen. Ebenso unterstützenswert ist die Schaffung eines nationalen Registers für geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche Warenkategorien. Einhellige Unterstützung findet in der FDP-Liberalen Fraktion auch das Wappenschutzgesetz. Hier begrüssen wir insbesondere, dass der Bundesrat in Artikel 35 ein sinnvolles Weiterbenützungsrecht eingeführt hat.

In diesem Sinne plädieren auch wir für Eintreten, was ja immerhin unbestritten zu sein scheint.

**Lehmann** Markus (CE, BS): Wie viel Schweiz muss in einem Produkt vorhanden sein? Diese Frage löst offenbar Kontroversen aus.

Bei der Swissness-Vorlage geht es in erster Linie um die Stärkung der Schweiz, sollte man meinen. Schweizer Produkte sollen Schutz erhalten und mit Standards versehen werden, die Allgemeingültigkeit haben. Obwohl man hinterfragen könnte, wozu es diese Regelungen braucht – es ging doch bis jetzt auch –, ist die CVP-Fraktion der Meinung, dass wir auf das Geschäft eintreten sollten.

Das Label Schweiz muss insbesondere im Ausland geschützt werden, damit kein Missbrauch möglich ist bzw. Missbrauch einklagbar wird. Kernpunkt der Vorlage sind die verschiedenen Prozentwerte bei den Landwirtschafts- und Lebensmittelprodukten und den industriell verarbeiteten Gütern. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass die starkverarbeiteten Lebensmittelprodukte mit mindestens 60 Prozent Schweiz versehen sein sollten. Ein höherer Prozentsatz könnte langfristig zu einem Fallstrick werden, dann nämlich, wenn im europäischen Kontext die Agrarkontingente gelockert werden müssten. Auch hätten diverse kleinere Unternehmen grösste Mühe, ihre Produkte noch als Swiss-like zu verkaufen, denn es gibt viele ausländische Spezialitäten bei den verarbeiteten Lebensmitteln. Stellen Sie sich vor, dass das Basler Läckerli oder Ricola nicht mehr als klassische Schweizer Spezialität angepriesen werden dürfte. Für mich wäre das unvorstellbar. Aus Nordwestschweizer Sicht wäre das ein no-go. Dies sage ich selbstverständlich auch mit Blick auf alle anderen Unternehmen in der Schweiz, die von einer solchen Regelung betroffen wären, wie zum Beispiel die Bircher Müesli-Produzenten. Die Konsequenz wäre, dass solche Spezialitätenbetriebe, dies trotz Ausnahmeregelung, die der Bund verordnen kann, ihre Produktionsstätten möglicherweise ins Ausland verlagern und der Allgemeinheit Arbeitslose hinterlassen würden. Wollen wir das? Ich denke: nein. Darum darf bei den Lebensmitteln die Quote maximal bei 60 Prozent zu liegen kommen.

Zu Artikel 48b Absatz 3, Berechnung des Rohstoffgewichts oder der Herstellungskosten, hat Kollege Vogler einen Antrag eingereicht, um die komplizierte Auslegung zu vereinfachen. Es sollten alle Rohstoffe angerechnet werden, bei denen der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 60 Prozent beträgt.

Ganz speziell ist die Vorgabe der Kommissionsmehrheit bei den verarbeiteten industriellen Produkten, bei Artikel 48c. Die Mehrheit der Kommission verlangt, dass 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssten und dass die Verarbeitung in der Schweiz zu erfolgen habe. Hier stellt sich die Frage, wie man auf diese 60 Prozent kommt, wenn grosse Industrienationen wie z. B. die USA und Deutschland bei 50 Prozent bzw. gar bei nur 45 Prozent liegen. Allerdings stellt sich genauso die Frage, ob denn 50 Prozent der richtige Wert sei. Wir sind hier offen, eine Mehrheit ist für 60 Prozent. Diese Quote wird vermutlich noch ei-



nige Diskussionen zwischen den beiden Räten auslösen. Wir meinen, wir sollten die Latte nicht unnötig hoch legen. Es steht ja allen Produzenten offen, mit «100 Prozent Schweiz» zu arbeiten und allenfalls auch zu werben. Das Parlament sollte die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen nicht unnötig beschneiden und das Wohl insbesondere der KMU im Auge behalten.

Abschliessend stellt sich noch die Frage, wer denn den ganzen Kontrollapparat finanzieren sollte. Da müssen doch einige Spezialisten ans Werk gehen, um komplexe Produkte zu analysieren und die verschiedenen Prozentanteile zu bestimmen. Wird dazu ein neues Bundesamt eingesetzt? Mit welchen wiederkehrenden Kosten ist zu rechnen? Könnte man das Ganze auch kostenneutral innerhalb des federführenden Departementes bewerkstelligen?

Die CVP/EVP-Fraktion ist wie gesagt bei Artikel 48b Absatz 1bis für 60 Prozent und bei Artikel 48c mehrheitlich für 60 Prozent. Wir bitten Sie gleichzeitig, dem Antrag Vogler zu Artikel 48b Absatz 3 zuzustimmen, er bewirkt auch eine Vereinfachung im Handling.

**Guhl** Bernhard (BD, AG): Es ist wichtig, die kommerzielle Verwendung der Bezeichnung Schweiz besser vor Missbrauch und Trittbrettfahrern zu schützen. Die Marke Schweiz bringt Vorteile und Erfolg. Wer im internationalen Markt ein Produkt als schweizerisch anpreisen kann, verkauft mehr und kann einen besseren Preis erzielen. Dieser Vorteil auf Schweizer Seite hat aber die Aufmerksamkeit und Begierde von einzelnen Unternehmen im Ausland geweckt. Als Folge des zunehmenden Erfolges der Swissness hat die Zahl der missbräuchlichen Verwendungen im Ausland gleichermassen zugenommen. Die Definition der Marke Schweiz und die gesetzlichen Grundlagen sind heute ungenügend, wie es auch schon erwähnt wurde. Darum muss und soll die Schindluderei jetzt bekämpft werden, weil sie auf der heutigen gesetzlichen Grundlage nicht bekämpft werden kann. Der Missbrauch der Marke Schweiz muss verhindert werden.

Die BDP ist froh, dass keine Vorlage entwickelt wurde, die viel bürokratischen Aufwand oder gar Bewilligungsverfahren nach sich ziehen würde. Es geht darum, dass Missbrauch gerichtlich geahndet werden kann, wenn jemand irgendwo einen solchen feststellt. Das ist gut so.

Ich nehme zu zwei umstrittenen Punkten gleich hier Stellung:

Bei Artikel 48b Absatz 1bis, starkverarbeitete Lebensmittel, spricht sich eine Mehrheit der BDP-Fraktion für 60 Prozent des Gewichts der Rohstoffe aus. Schweizer Produkte von Schweizer Herstellern wohlbekannter Schweizer Marken könnten sich bei einer Regelung mit 80 Prozent nicht mehr Schweizer Produkte nennen. Das soll nicht so sein. Wir wollen mit dieser Vorlage nicht bisherige Schweizer Marken in Bedrängnis bringen. Eine Minderheit will den Schutz landwirtschaftlicher Produkte hochhalten und unterstützt daher die 80-Prozent-Regelung.

Bei Artikel 48c hat sich die BDP-Fraktion nach reiflicher Überlegung für die 50-Prozent-Regelung ausgesprochen. Bei der Vorlage geht es darum, Schweizer Produkte zu schützen und wilden Missbrauch der Marke Schweiz im Ausland zu verhindern. Die Messlatte darf bei den anderen und industriellen Produkten nicht zu hoch gelegt werden, schon gar nicht höher, als dies unsere Nachbarländer tun. Die EU erarbeitet derzeit eine Richtlinie, welche gar nur ein Minimum von 45 Prozent festlegen will; Deutschland beispielsweise, unser Nachbarland, hat auch 45 Prozent festgelegt. Wie mein Vorredner, Herr Lehmann, erwähnt hat, sind die Prozentzahlen, die wir hier diskutieren, sehr umstritten; das werden wir in der Debatte sehen, in der sich Mehrheit und Minderheit gegenüberstehen werden.

Bei einer Wertquote von 60 Prozent, wie sie die Mehrheit verlangt, könnten schätzungsweise 30 bis 40 Prozent unserer Exporte nicht mehr als Schweizer Exporte vermarktet werden, wohlverstanden, obwohl diese Produkte nach Zollrecht ein Schweizer Ursprungzeugnis erhalten und auch weiterhin erhalten werden, unabhängig davon, was bei die-

ser Vorlage entschieden wird. Mit der jetzigen Vorlage wird eine Diskrepanz zwischen Markenrecht und Zollrecht geschaffen, die noch ausgemerzt werden muss. Daher bitten wir Sie, bei diesem Artikel den Einzelantrag Guhl zu unterstützen.

Die BDP-Fraktion will den Missbrauch aus dem Ausland verhindern, ohne heutige Schweizer Produkte und Exporte zu behindern. Wir werden daher bei Artikel 48c dem Minderheitsantrag Schwander zustimmen und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Die BDP-Fraktion erkennt klaren Handlungsbedarf. Mit dieser Vorlage wird die Marke Schweiz gestärkt, und der Missbrauch kann mit dieser Vorlage bekämpft werden. Die BDP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

**Flach Beat** (GL, AG): Ich stand schon mit grösserer Begeisterung hier am Rednerpult, um für Eintreten auf eine Gesetzesvorlage zu plädieren, das gebe ich unumwunden zu. Nicht weniger als zehn Anträge liegen seit heute Morgen auf unseren Pulten. Dutzende von Anrufen, Mails und Briefen haben uns in den letzten Tagen und Wochen erreicht; sie kommen von Interessenverbänden, einzelnen Betroffenen, aus Wirtschaftskreisen, der Industrie, der Landwirtschaft, der Lebensmittelindustrie, aber auch aus den Bereichen des Umweltschutzes, der biologischen Landwirtschaft usw. Made in Switzerland ist eine Erfolgsgeschichte. Made in Switzerland ist derart erfolgreich, dass es Nachahmer anlockt. Es sind aber Nachahmer, die an unseren Qualitätsstandards und an unserer Vorstellung, was denn in einem Swissness-Produkt oder in einer Swissness-Dienstleistung drin sein soll, nicht interessiert sind, sondern einzig und allein das Ziel haben, dank der Tatsache, dass die Schweiz qualitativ hochstehende Produkte vertreibt, entwickelt und herstellt, Geld zu verdienen.

Die Vorlage, die uns aus der Kommission erreicht hat, ist von dieser bearbeitet worden, ohne dass wir dabei gewesen wären. Aus diesem Grund haben wir von der GLP gegenüber dieser Kommissionsarbeit einen hohen Respekt – weil wir bei diesen Anhörungen und bei der Findung der Balance, wie sie schon oft angesprochen wurde, nicht dabei waren. Gleichwohl haben wir das Gefühl, dass gewisse Einzelaspekte in der Kommission vielleicht zu wenig zur Sprache gekommen sind. Einer davon scheint uns der Umfang des schweizerischen Anteils bei den industriellen Produkten zu sein. Ein anderer Punkt betrifft die vielen Anträge, die jetzt gestellt wurden. Sie bringen Einzelinteressen oder Interessen zum Ausdruck, die im Moment in ihren Auswirkungen nicht klar sind, bei denen man nicht weiss, was es denn bedeutete, wenn wir sie aufnehmen würden.

Um die Balance zu erhalten, werden wir zum grössten Teil der Kommission folgen und die Einzelanträge zum grössten Teil ablehnen. Eine Ausnahme bildet der Einzelantrag von Graffenried: Es scheint Sinn zu machen, den Grundsatz über die Bezeichnung und die Forschung und Entwicklung an den entsprechenden Stellen aufzunehmen und nicht erst weiter hinten im Gesetz aufzuführen. Beim Einzelantrag Guhl scheint es aus zollrechtlichen Gründen ebenfalls Sinn zu machen, dass man dort diesen Zusatz aufnimmt, damit nicht ein Unterschied zwischen zollrechtlicher Herkunftsbezeichnung und Swissness besteht.

Lassen Sie mich besonders noch auf den Einzelantrag Ae-schi Thomas eingehen, der mir symptomatisch erscheint. Uns liegt dieser Antrag vor, die Änderungen in den Bestimmungen über Wappen und über die Schweizer Flagge zur See zu streichen, und zwar weil sie nicht notwendig seien. Aber genau diese Änderungen sind eben notwendig. Denn es geht hier nicht darum, dass ein staatlicher Apparat aufgebaut wird, wenn man diese Marke schützt, sondern die Marke darf freiwillig verwendet werden von denjenigen, die nach Gesetz das Recht dazu haben, mit dieser Marke auf dem Schweizer Markt aufzutreten. Stellen Sie sich vor, Sie seien in Guatemala City oder in San Francisco vor Gericht und müssten dort die Marke Schweiz vertreten und sagen: Schauen Sie, das hier ist eigentlich die Marke Schweiz, und nur wir sind berechtigt, der Konkurrent ist dazu nicht berech-



tigt. Und dann können Sie dem Richter nicht einmal ein Gesetz vorlegen, in dem das ähnlich wie im Markenregister steht.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und die meisten Einzelanträge abzulehnen.

**Sommaruga Carlo** (S, GE): Les femmes et les hommes du monde du travail suisse, que ce soit dans les secteurs agricole, industriel ou des services, ont généré un capital inestimable, celui de la qualité des produits suisses. La marque suisse n'est pas seulement un capital d'image, elle est aussi un capital économique qui doit être défendu au profit de la place économique suisse. Les consommateurs privés ou commerciaux en Suisse comme à l'étranger sont prêts à payer 20 pour cent – voire davantage – de plus que le prix ordinaire, parce que la marque suisse figure sur un produit. Pourquoi? Car elle est garante de qualité. Il s'agit donc d'un capital qui génère chaque année des milliards de francs de revenus, qui permettent de sauvegarder non seulement le savoir-faire en Suisse mais également des milliers de places de travail et qui peuvent même favoriser la réindustrialisation de la Suisse.

Pour le groupe socialiste, il est essentiel de ne pas brader la marque suisse, le «Swissness», et de la défendre des falsificateurs, notamment asiatiques, mais aussi de certains industriels suisses, sans vision prospective, qui cherchent à assurer pour eux-mêmes des gains immédiats. Par contre, il est indispensable pour assurer aux consommateurs la garantie du contenu effectivement suisse des produits de marques suisses, pour sauvegarder l'emploi à long terme et pour conserver à long terme la plus-value, de maintenir les hautes exigences liées à l'utilisation de la marque suisse qui fait justement le succès de notre industrie, voire de nos produits agricoles.

Rappelons de manière très claire qu'aucun producteur en Suisse n'est obligé et ne sera obligé par la modification de la loi de revendiquer le «Swissness». Mais s'il veut utiliser ce label, cette marque suisse, il doit alors naturellement répondre à des exigences élevées bien que non prohibitives, sinon effectivement il y aura perte progressive de la plus-value dégagée par le «Swissness».

Le projet de révision du droit des marques et du droit des armoires présenté par le Conseil fédéral apparaît aux yeux du groupe socialiste comme une proposition nuancée, qui assure la défense du «Swissness» avec des exigences élevées sans être excessives, il permet la défense des consommateurs comme des agriculteurs et de l'industrie suisse. Il ne met surtout pas du tout en danger l'emploi, comme certains ont essayé de nous le faire croire dans le cadre d'un lobbyisme organisé ces dernières semaines dans la salle des pas perdus de ce Parlement.

Le groupe socialiste vous invite donc à entrer en matière et à insister tout au long du débat sur la nécessité d'exigences élevées pour les produits agricoles, pour les produits industriels, mais aussi pour les services. Pour les produits agricoles transformés, il s'agit de maintenir le critère du 80 pour cent du poids avec des éléments provenant de Suisse. Pour les produits industriels, il faut maintenir l'idée – qui était celle du Conseil fédéral – de 60 pour cent du prix de revient. Dans les services, c'est le 50 pour cent des emplois également qui doit être le critère pour pouvoir utiliser la marque suisse et bénéficier de la plus-value que cela comporte.

Toute modification, tout affaiblissement de cette disposition aboutira d'une part, en ce qui concerne les produits agricoles, à affaiblir l'agriculture, à affaiblir la protection des consommateurs, et naturellement à affaiblir à terme de manière générale le secteur économique de l'industrie alimentaire. Il en va de même dans l'industrie: le maintien de standards élevés ne doit pas être examiné seulement au niveau de ce qu'est la situation actuelle, mais de ce qu'elle sera dans cinq ans, dans dix ans, dans quinze ans. Affaiblir aujourd'hui le dispositif, c'est éroder progressivement le capital qui génère annuellement des milliards de francs de plus-value.

Dans ce sens, nous vous invitons à entrer en matière et à rejeter tous les amendements qui affaiblissent le dispositif du

Conseil fédéral, et au contraire à soutenir les amendements et les propositions individuelles – notamment en matière de produits agricoles – qui renforcent le «Swissness». Nous aurons l'occasion d'y revenir tout à l'heure dans la discussion de détail.

**Jositsch Daniel** (S, ZH): Wo Schweiz draufsteht, soll Schweiz drin sein, das werden Sie heute noch verschiedentlich hören. Das ist gewissermaßen das Motto dieser Vorlage. Die Marke Schweiz ist im wirtschaftlichen Wettbewerb ein Wert. Die Schweiz wird mit Zuverlässigkeit, Präzision und hoher Qualität in Verbindung gebracht. Produkte mit dem Label Schweiz können deshalb zu massiv höheren Preisen verkauft werden.

Es besteht das Interesse, die Marke Schweiz zu schützen; dies einerseits im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, die davon ausgehen, dass schweizerische Produkte, die sie konsumieren, auch schweizerische Inhalte aufweisen. Andererseits besteht ein Interesse der Wirtschaft. Die Marke Schweiz bleibt nur dann langfristig ein Wert, wenn sie hält, was sie verspricht.

Es gilt aber auch, die Realität zu berücksichtigen. Es sind heute gute schweizerische Produkte im Markt, die zu Recht das Label haben, aber aus verschiedenen Gründen überhöhten Anforderungen nicht genügen könnten. Würde man hier nun einen zu rigiden Hebel ansetzen, so bestünde die Gefahr, dass man die Wirtschaft, insbesondere den Export, schwächen würde, und das kann nicht das Ziel dieser Vorlage sein. Unsere Exportindustrie ist aufgrund der Staatskrise in Europa, der Rezession, der Frankenstärke genug gebeutelt. Es ist nicht notwendig, sie auch noch durch eine überzogene Swissness-Vorlage zu schwächen.

Die Kunst bei der Vorlage ist es daher, das Gleichgewicht zwischen diesen divergierenden Interessen zu finden. Dass das besonders schwierig ist, hat sich auch in den Debatten in der Kommission und in der Subkommission gezeigt. Ge-wisse Bestimmungen, die wir auch heute diskutieren werden, wurden mehrmals wieder geändert, bis ein Konsens gefunden werden konnte.

Die Pièce de Résistance war dabei insbesondere die Frage, wie gross der Anteil schweizerischer Rohstoffe in schweizerischen Lebensmitteln sein muss respektive ob ein schweizerischer Herstellungsort kumulativ oder alternativ verlangt werden muss. Die SP-Fraktion stellt in diesem Punkt die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten in den Vordergrund und wird sich für eine restriktive Lösung aussprechen. Je nachdem, welche Lösung in diesem Bereich gefunden wird, erfolgt die Zustimmung der SP-Fraktion zur Vorlage, oder sie erfolgt nicht.

Insgesamt ist die SP-Fraktion der Ansicht, dass die Vorlage sinnvoll ist, dass es richtig ist, dass die Anforderungen an die Swissness geregelt werden, und sie wird deshalb auf die Vorlage eintreten.

**Birrer-Heimo Prisca** (S, LU): Heute, am 15. März, ist der Welttag der Konsumentenrechte. Vor genau fünfzig Jahren formulierte der damalige US-Präsident Kennedy als erster Politiker vier grundlegende Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten: das Recht auf Sicherheit, auf umfassende Information, auf Anhörung und auf Wahl freiheit.

Am heutigen Tag beraten wir eine Vorlage, die sehr direkt mit diesen Konsumentenrechten zu tun hat. Sie haben es in der Hand, ein griffiges Markenschutzgesetz zu verabschieden, das die Einhaltung der wichtigsten Konsumentenrechte Information und Wahl freiheit garantiert. Kernelemente dabei sind, dass Lebensmittel mit dem Label Schweiz zu 80 Prozent aus Schweizer Rohstoffen bestehen und deren Verarbeitung weitgehend in der Schweiz stattfindet und dass industrielle Produkte mit dem Label Schweiz zu 60 Prozent hier hergestellt werden. Verzichten Sie auf gesetzlich tolerierte Täuschungsmanöver, und ermöglichen Sie den Konsumentinnen und Konsumenten eine glaubwürdige Auswahl an echten Schweizer Produkten. Für diesen Mehrwert sind sie auch künftig bereit, einen höheren Preis zu bezahlen. Nutzen Sie deshalb diese Chance für einen vertrauenswürdigen



Wirtschaftsstandort Schweiz mit strengen Swissness-Anforderungen. Nur das stärkt die Marke Schweiz nachhaltig. Da eine Vorrednerin gesagt hat, es gehe nicht um Konsumentenschutz, sondern um ein Marketinginstrument, muss ich hier antworten: Das beste Marketinginstrument nützt Ihnen überhaupt nichts, wenn das Produkt nicht überzeugend ist und die Konsumentinnen und Konsumenten es daher nicht kaufen. In diesem Sinne: Seien Sie für eine strenge Regelung.

**Schwander Pirmin (V, SZ):** Die SVP steht hinter den Zielsetzungen dieser Vorlage: Stärkung der Marke Schweiz, Verhinderung von Missbrauch, Durchsetzung im Ausland. Als wir die Vorlage des Bundesrates sahen, sind wir zur Überzeugung gelangt, dass sie zu bürokratisch sei. Ursprünglich waren wir daher für Nichteintreten. Wir haben dann aber der Zuweisung an eine Subkommission mit dem Ziel, die Vorlage zu vereinfachen und weniger Bürokratie vorzusehen, zugestimmt. Was liegt nun vor? Wir sind mit dieser Vorlage nicht zufrieden. Sie überzeugt uns nicht; die Einzelanträge von heute und auch die Zuschriften untermauern diese Unzufriedenheit. Wir sind der Meinung, dass die Vorlage unserer Kommission, in der wir auch mitgearbeitet haben, noch bürokratischer ist als die Vorlage des Bundesrates. Wir haben mit der Swissness-Vorlage Swissness mit unvergleichbarem Swiss Finish betrieben, wir haben einen Bürokratiemoloch sondergleichen geschaffen. Bevor ein Schweizer Hersteller berechnet hat, ob er die Swissness-Anforderungen erfüllt oder nicht, ist der Schweizer Markt schon längstens von ausländischen Produkten überschwemmt.

Natürlich kann jetzt gesagt werden – und das hat man auch getan –, kein Hersteller müsse die Kriterien anwenden, es sei ja freiwillig. Das stimmt, wir haben aber diese Vorlage geschaffen, um die Marke Schweiz zu stärken und zu fördern. Daher kann dieses Argument hier doch nicht vorgebracht werden. Es geht darum, dass wir in der Schweiz die Schweizer Produkte fördern, und es geht vor allem auch darum, dass wir hier in der Schweiz die Arbeitsplätze sichern.

Die Hauptziele, die Vereinfachung, die Missbrauchsbekämpfung im Ausland, haben wir mit dieser Vorlage gemäss unserer Beurteilung nicht erreicht. Wir haben so detailliert legifiziert, dass statt einer Stärkung der Marke Schweiz Schlupflöcher ohne Ende entstanden sind. Wir können doch mit drei Artikeln nicht Lösungen für unsere Gesamtwirtschaft mit über 550 Milliarden Franken Bruttoinlandprodukt schaffen; dafür braucht es Branchenlösungen. Für unsere kleinstrukturierte Wirtschaft ist diese Vorlage schädlich. Sie wird auch der weltweiten Arbeitsteilung nicht gerecht. In Zeiten des starken Frankens und der hohen Kosten in unserem Land ist eine solche Vorlage für unsere Wirtschaft nicht förderlich, wir sagen sogar, dass sie schädlich ist.

Für die SVP ist daher bei dieser Vorlage entscheidend, dass bei Artikel 48c, also bei den industriellen Produkten, die Marke bei 50 Prozent festgelegt wird. So können wir die Unternehmungen fördern, insbesondere die KMU.

**Spuhler Peter (V, TG):** Sie haben es schon mehrfach von Rednern gehört: Wie viel Schweiz soll drin sein, wenn Schweiz draufsteht? Ich unterstütze diese Vorlage als Unternehmer, der sehr stark im Export verankert ist. Aber ich möchte Sie bitten, Augenmass zu halten und nicht einen kostspieligen administrativen Moloch aufzubauen. Es kann nicht sein, dass zur schwierigen Situation, in der sich die Exportindustrie wegen den Währungsverwerfungen befindet, weitere Erschwerisse und weitere Bürokratie dazukommen.

Für uns Exportunternehmer stellt sich natürlich in erster Linie die Frage, ob es 50 oder 60 Prozent sein sollen. Für mich ist ganz klar: Wir müssen den 50-Prozent-Anteil halten. Warum? Es gibt drei Hauptprobleme.

1. Nehmen wir Stadler Rail als Beispiel: 40 Prozent der Wertschöpfung entstehen bei uns im Haus, etwa 35 bis 40 Prozent kaufen wir in der Schweiz zu, der Rest kommt aus den Euroländern. Jetzt definieren Sie mir mal, wie viel Pro-

zent Schweiz im Schweizer Zukauf drin ist! Nehmen wir ein Beispiel: Wir kaufen bei ABB Schweiz Stromrichter ein. Ein Stromrichter kostet 800 000 bis 1 Million Franken. Wir leben heute in einer arbeitsteiligen, globalisierten Welt. Wenn der Unternehmer, der diesen Stromrichter verbaut, ausweisen muss, wie viel Schweizer Wertschöpfungsanteil darin steckt, können Sie sich vorstellen, was das in der Praxis an Mehraufwand in der Administration und an Kosten bedeutet. Halten Sie hier Augenmass!

Sie hören immer wieder von der Uhrenindustrie: möglichst 100 Prozent. Wenn ich bei meinen Produkten die gleiche Marge hätte, würde auch ich 100 Prozent fordern. Aber leider Gottes sind die Margen deutlich kleiner.

2. Kommen wir nochmals zurück auf die Einkaufsteile. Ein ABB-Stromrichter hat Komponenten, die wieder zusammengesetzt sind; sie gehen über vier, fünf Wertschöpfungsstufen zurück. Stellen Sie sich einmal vor, dass Sie in dieser Kette jedes Mal den Anteil Schweiz herausfiltern müssen. Aus diesem Grund bin ich für 50 Prozent, denn je tiefer der Prozentsatz ist, desto weniger müssen Sie einen Nachweis führen. Überlegen Sie sich auch einmal das Problem der Verfügbarkeit: Auf der Zeitachse kann es durchaus sein, dass sich die Wertschöpfungsstufen und die Grösse des Schweizer Anteils verändern. Das kann sein, Sie kriegen grössere Aufträge, da müssen Sie kurzfristig einen zweiten Lieferanten suchen. Der sitzt aber vielleicht nicht in der Schweiz, sondern im Ausland. Dann haben Sie bei 50 gleichen Produkten vielleicht bei den ersten 25 eine solche Wertschöpfung, aber bei der zweiten Hälfte haben Sie eine andere. Je tiefer wir hier das Minimum ansetzen, desto mehr entlasten wir die Industrie.

3. Die unhaltbare Differenz zu den zollrechtlichen Ursprungsregeln – ich möchte jetzt nicht im Detail darauf eingehen, weil die Zeit abläuft, aber auf etwas hinweisen: Es gibt Artikel 11 der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren. Wir müssen aufpassen, dass wir mit dieser Vorlage keine Differenz zum Zollrecht schaffen.

Ich möchte noch einmal die Folgen aufzeigen: Ein tiefer Prozentsatz bedeutet hohe Flexibilität. Die brauchen wir in der Wirtschaft. Es kann sein, dass wir mit den Währungsverwerfungen gezwungen werden, kurzfristig gewisse Lieferanteile und Zukaufsanteile aus dem Frankenraum in den Euroraum zu verlegen, damit wir die Wettbewerbsfähigkeit einigermassen über die Zeit bringen. Es kann aber auch sein, ich habe es bereits erwähnt, dass wir zu Lieferantenwechseln gezwungen werden, dass wir aus Gründen der Qualität, der Verfügbarkeit oder aufgrund von strategischen Überlegungen einen zusätzlichen Lieferanten im Euroraum suchen müssen. Jetzt stellen Sie sich auf der Zeitachse einfach nochmals die Situation für die Exportindustrie vor, die permanent diese Wertschöpfungsanteile herausfiltern muss. Für Unternehmer kann das bedeuten, dass sie bei einem zu hohen Prozentsatz an Wertschöpfung im Euroraum gezwungen werden, aus der Schweiz wegzugehen und auf die Swissness zu verzichten. Das kann ja wirklich nicht das Ziel dieser Vorlage sein. Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Ich bitte Sie, hier Augenmass zu halten und der Industrie nicht nochmals zusätzliche Mühlsteine um den Hals zu legen.

Wir unterstützen das Eintreten, aber ich hoffe, Sie unterstützen dann auch eine intelligente Lösung, sodass wir von der Wirtschaft damit leben können.

**Maire Jacques-André (S, NE):** Monsieur Spuhler, j'ai bien entendu vos préoccupations d'entrepreneur dans votre domaine. J'aimerais juste vous rappeler qu'il y a, dans ce pays, d'autres domaines, comme l'horlogerie par exemple. Et l'horlogerie ne se limite pas à des marges bénéficiaires, ce sont aussi des emplois. Pouvez-vous me dire combien de milliers d'emplois, en particulier dans l'Arc jurassien, sont en jeu grâce à ces 60 pour cent qui font la richesse de notre horlogerie, qui font sa valeur à l'étranger et qui font que cette industrie peut aujourd'hui résister à la hausse du franc, grâce au fait que nous avons un label de qualité?



**Spuhler Peter (V, TG):** Ich kann jetzt nicht beziffern, wie viele Arbeitsplätze in der Uhrenindustrie auf dem Spiel stehen würden, wenn wir statt der geforderten 60 Prozent 50 Prozent beschliessen sollten, ich bin kein Hellseher. Wir dürfen dieses Gesetz aber nicht einfach für eine Branche beschliessen, wir haben eine Gesamtwirtschaft, und dafür haben wir die Verantwortung. Neben der Uhrenindustrie, die ich sehr toll finde und unterstütze – ich liebe Uhren –, gibt es auch die übrige Industrie, den übrigen Werkplatz Schweiz, und da leiden wir momentan deutlich mehr als in der Uhrenindustrie. Ich habe es in meinem Referat gesagt: Wenn ich die gleichen Margen hätte wie die Uhrenindustrie, wäre ich sofort auch für 60, 70 oder 80 Prozent, aber solche Margen habe ich eben nicht. Je höher wir das Minimum ansetzen, desto unflexibler werden wir im Hinblick auf Währungsverwerfungen, Lieferantenwechsel usw. Ich denke, das gilt auch für die Uhrenindustrie, aber in einem geringeren Ausmass. Bitte helfen Sie, eine intelligente Vorlage zu beschliessen und die Wirtschaft zu stützen und nicht zu schwächen.

**Ritter Markus (CE, SG):** Lieber Kollege, habe ich Sie richtig verstanden? Haben Sie jetzt über den Investitionsgüterbereich gesprochen, in dem Sie tätig sind? Ein zweiter Teil ist ja der Konsumgüterbereich.

**Spuhler Peter (V, TG):** Das ist richtig; wir haben uns die Redezeit aufgeteilt. Als Unternehmer aus der Industrie spreche ich vor allem über das, was ich kenne und beurteilen kann.

**von Graffenried Alec (G, BE):** «In der Schweiz ist übrigens alles schöner und besser», sagte einst Adolf Muschg. Es ist gewissermassen das Fundament dieser Swissness-Debatte und der ganzen Swissness, dass in der Schweiz eben alles schöner und besser ist.

Da wir alle ein klares Bild und klare Vorstellungen davon haben, was die Schweiz und was Swiss ist, können wir alle in dieser Debatte mitreden. Und wenn wir über Swissness sprechen, dann ertappen wir uns alle bei dem Reflex, dass wir glauben, wir wüssten ein wenig besser als die anderen, worin die wahre Swissness besteht; ich selber natürlich auch.

Viele meinen jetzt daher, sie könnten hier einen super Kompromiss präsentieren. Nach zwei Jahren intensiver Beschäftigung mit diesem Projekt – das kann ich Ihnen sagen – bin ich mir nicht mehr sicher, ob es diesen super Kompromiss überhaupt gibt. Ich kann Ihnen nur sagen, dass wir in der Subkommission und in der Kommission sehr lange und sehr hart um die Formulierungen gerungen haben, die Ihnen hier jetzt vorliegen. Vielleicht ist es nicht besonders schön, was am Ende dabei herausgekommen ist, aber es ist eben das, was möglich ist.

Es ist etwas frustrierend, jetzt mit anzusehen, wie dieser ausbalancierte Kompromiss von vielen Seiten infrage gestellt wird. So ist es übrigens auch schon der Verwaltung mit uns in der Kommission gegangen, und ich muss sagen, nach gewalteter Debatte habe ich mehr Verständnis für die Verwaltung und für die Verzweiflung der Verwaltung. Wir haben in der Kommission und in der Subkommission über einzelne Fragen bis zu fünfmal abgestimmt, aber man kann natürlich jede Frage immer wieder aufnehmen – that's part of the game.

Herr Spuhler, Sie sind natürlich nicht gekommen, als wir in der Subkommission und in der Kommission waren. Die Uhrenindustrie hatten wir am Tisch, die Uhrenindustrie hat ihre Position dargelegt. Ihre Position war uns zu wenig bekannt, wir haben tatsächlich eine Gesetzgebung für die Uhrenindustrie gemacht, weil sich die Uhrenindustrie intensiv mit dieser Gesetzgebung befasst hat. Andere haben sich nicht in diesem Masse gemeldet.

Gemessen an der Intensität der Debatte und dem Lobbying könnte man meinen, die Swissness sei sozusagen der Legislaturhöhepunkt. Das ist jedoch nicht so. Die Vorlage hat bestimmt eine gewisse Wichtigkeit, für einzelne Branchen eine noch etwas grössere. Zum Teil wird aber übertrieben; man sollte diese Vorlage auch nicht überschätzen.

Wir Grünen wollen zu einer soliden, ausbalancierten und verständlichen Swissness-Regelung beitragen. Wie einige andere Fraktionen sind wir uns aber in einzelnen Fragen nicht ganz einig. Das Wappenschutzgesetz immerhin ist bei uns nicht umstritten. Beim Markenschutzgesetz werden einzelne mal so, mal anders stimmen. Wir werden auf die Vorlagen eintreten, das Eintreten wurde bisher ja noch nicht bestritten, aber vielleicht kommt auch das noch. In der Tendenz stehen wir bei den Artikeln 48b und 48c des Markenschutzgesetzes eher für die höheren Werte ein. Maya Graf wird im Folgenden für die grüne Fraktion noch die Position der Landwirtschaft vertreten, die ja auch in allen Fraktionen vertreten ist.

Ich möchte abschliessend nur noch erläutern, warum dies keine bürokratische Vorlage ist, Herr Schwander. Die Regelungen, die wir Ihnen hier jetzt vorschlagen, sind kompliziert und vermutlich nicht auf Anhieb für alle durchschaubar. Sie vermögen daher den Anforderungen nach einer einfachen und klaren Gesetzgebung vielleicht nicht zu genügen. Aber diese Gesetzgebung ist eine technische Gesetzgebung. Es ist ein Gesetz, das von den betroffenen Kreisen verstanden werden muss und nicht vom einzelnen Konsumenten oder von der einzelnen Konsumentin. Diese Gesetzgebung ist eine reine Missbrauchsgesetzgebung. Es gibt keine Bürokratie. Nur im Streitfall und nur wenn jemand eben falsche Angaben macht, müssen dann z. B. die einzelnen Rohstoffe aufgedroselt werden. Erst dann kommen diese komplizierten Berechnungen wirklich zum Tragen. Nicht der Konsument und auch nicht jeder Produzent müssen diese Berechnungen für sich anstellen. Diese Berechnungen muss im Streitfall das Gericht anstellen. Das Gericht muss drauskommen, nicht jeder Konsument.

Für die Konsumentin und für den Konsumenten, Frau Birrer, bleibt alles sehr einfach. Sie wollen, dass Schweizer Konsumgüter aus der Schweiz stammen und in der Schweiz hergestellt werden. Dafür sorgen wir mit diesem Gesetz, das im Bereich der Lebensmittel übrigens immer zusammen mit dem Landwirtschaftsgesetz und der Lebensmittelgesetzgebung gelesen werden muss. Für die Konsumentinnen und Konsumenten – sie waren in der Kommission durch die Bundesrätin natürlich sehr gut vertreten – bedeutet dieses Gesetz einen weiteren Fortschritt, da nun klar definiert wird, was im Bereich der Herkunftsbezeichnungen und der Benutzung des Schweizerkreuzes zulässig ist und was nicht. Es ist ja schon heute möglich, das eine oder andere zu ahnden, oft fehlt es bisher aber leider an der Umsetzung – das wird sich jetzt auch bessern –, und das führt zu Wildwuchs und Unübersichtlichkeit. Die neuen Vorlagen schaffen Klarheit darüber, was gilt, egal, in welcher Ausprägung sie letztendlich durchkommen.

Wir beantragen Ihnen Eintreten, zu den Details werden wir uns nachher äussern.

**Graf Maya (G, BL):** Im Namen der grünen Fraktion rede ich in Ergänzung zu meinem Fraktionskollegen zu Artikel 48b, wo es um die Regelung des Markenschutzes bei Lebensmitteln geht. Sie stellen anhand der vielen Einzelanträge fest, dass die Beantwortung der Grundfrage – Wie viel Schweiz an Rohstoffen und Herstellung muss drin sein, damit Schweiz draufstehen darf? – bei diesem Artikel sehr umstritten ist und die Regulierungen auch schwierig sind.

Für die grüne Fraktion sind glaubwürdige Swissness-Regeln für Lebensmittel wichtig. Sie müssen heute glaubwürdig sein und es bleiben. Die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten bei Lebensmitteln, dass die Rohstoffe eines Schweizer Produktes grösstenteils aus der Schweiz stammen. Je stärker sich die Agrarmärkte öffnen, desto besser muss die Schweizer Landwirtschaft ihre Produkte positionieren können. Eine glaubwürdige Swissness-Vorlage ist also das zentrale Element der vom Bund und von den landwirtschaftlichen Markakteuren entwickelten Qualitätsstrategie. Die grüne Fraktion wird daher mehrheitlich die Minderheit Sommaruga Carlo unterstützen, die auch für starkverarbeitete Lebensmittel einen Anteil von 80 Prozent am Rohstoffgewicht verlangt.



Grundsätzlich stellt eine Mehrheit der grünen Fraktion aber fest, dass gerade in Anbetracht dieses Seilziehens zwischen Nahrungsmittelindustrie einerseits und der Landwirtschaft, ihren Marktpartnern und den Konsumentinnen und Konsumenten andererseits angesichts der Schwierigkeit bei der Regulierungsdichte der Entwurf des Bundesrates bei Artikel 48b nach wie vor die beste Lösung wäre. Ich habe mir deshalb erlaubt, einen Einzelantrag zu stellen, der das Konzept des Bundesrates wiederaufnimmt. Ich bitte Sie zu beachten, dass der Titel auf meinem Antrag nicht richtig ist. Gemäss Bundesrat muss der Titel natürlich «Verarbeitete Naturprodukte» heissen, damit das Konzept in sich stimmt.

Ein paar Vorteile dieses Antrages: Das Konzept des Bundesrates verlangt als einziges Kriterium einen Anteil von 80 Prozent am Rohstoffgewicht. Das Konzept unterscheidet nicht zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln. Das Konzept kombiniert klare Anforderungen mit ebenfalls klaren Ausnahmeregelungen. Es regelt das Wesentliche auf Gesetzesstufe, überlässt die Details aber korrekterweise den Verordnungen. Kurz: Es ist auch zum Lesen und Verstehen übersichtlicher.

Zum hohen Regelungsbedarf: Sie haben es gesehen, trotz ausführlicher Diskussion in den Kommissionen gab es bisher keinen Kriterienkatalog, welcher zuverlässig und flächendeckend zwischen starker und schwacher Verarbeitung von Lebensmitteln unterscheiden kann. Es ist zu befürchten, dass es eine aufwendige Bürokratie und Kontrolle gibt. Für starkverarbeitete Lebensmittel wird nämlich gemäss Kommissionsantrag zusätzlich zum Rohstoffanteil ein weiteres Kriterium eingeführt: die Herstellungskosten. Diese müssen durch die Betriebe erhoben und durch die Behörde kontrolliert werden. Welcher Betrieb legt diese Daten gerne offen? Diese Kontrolle ist aufwendig und auch teuer – und sie frisst den Mehrwert.

Noch ein Wort zur Ungleichbehandlung ähnlicher Lebensmittel: Stellen Sie sich ein schwachverarbeitetes Fruchtjoghurt vor; das wird anders behandelt als ein Müslijoghurt mit Getreideflocken, das unter «starkverarbeitet» fallen würde. Ein pasteurisierter Obstsaft gilt als schwachverarbeitet, ein aus Sirup rückverdünnter Obstsaft als starkverarbeitet, mit einer mehrstufigen Verarbeitung. Das Fazit ist sicher, dass dies alles nicht zur Glaubwürdigkeit der Swissness bei Lebensmitteln beiträgt.

Bei der Auszeichnung mit dem Schweizerkreuz sind Lebensmittel ein besonders sensibler Bereich. Tragen wir also Sorge zur glaubwürdigen Swissness.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Die Swissness-Vorlage ist ein Geschäft von beträchtlicher politischer und wirtschaftlicher Bedeutung für unser Land. Erlauben Sie mir deshalb vorab, anhand von zwei Beispielen ein paar grundsätzliche Überlegungen anzubringen.

Hanro zum Beispiel verkauft in der Schweiz und im Ausland Textilien unter dem Label «Hanro of Switzerland». Hanro produziert aber nicht mehr in der Schweiz, die meisten der Textilien werden in Österreich hergestellt; aus der Schweiz kommen einzig noch die Spitzen für einzelne Modelle. Noch ein weiteres Beispiel: In Deutschland werden Konfitüren der Marke «Mövenpick of Switzerland» hergestellt und vertrieben. Herstellerin ist aber ein deutsches Unternehmen, kein einziger Rohstoff kommt aus der Schweiz.

Während einzelne Unternehmen auf diese Weise kurzfristig von der Herkunftsbezeichnung Schweiz profitieren, verliert die Wirtschaft als Ganzes langfristig den beträchtlichen Swissness-Bonus. Die Abnehmer und Abnehmerinnen werden nämlich nicht bereit sein, einen Aufpreis für solche mit «Schweiz» gekennzeichnete Produkte zu bezahlen, wenn gar nicht Schweiz drin ist. Es geht also mit dieser Vorlage, die wir heute diskutieren, darum, die Anforderungen an die Marke Schweiz zu definieren, um Trittbrettfahrer fernzuhalten und um den Wert des Labels Schweiz auch langfristig zu erhalten.

Da heute jemand gesagt hat, die Vorlage sei für die Wirtschaft schädlich, muss ich sagen: Schädlich für die Wirtschaft sind die Trittbrettfahrer, schädlich für die Wirtschaft

sind jene, die die Marke Schweiz systematisch aushöhlen. Das Label Schweiz ist schliesslich das Zugpferd in der Vermarktung von Produkten aus der Schweiz im In- und im Ausland. Dass der wirtschaftliche Mehrwert der schweizerischen Herkunft beträchtlich ist und bis zu 20 Prozent des Verkaufspreises ausmachen kann, das zeigen mehrere Studien deutlich auf. Um es noch etwas prägnanter zu sagen: Allein die Produkte Uhren, Schokolade, Schmuck und Maschinen erzielen heute zusammen dank der Marke Schweiz einen Mehrerlös in der Höhe von 5,8 Milliarden Franken – das ist doch immerhin gut 1 Prozent des schweizerischen Bruttoinlandprodukts.

Gerade in der aktuellen, wirtschaftlich unsicheren Zeit und mit den bestehenden Herausforderungen im Exportbereich scheint es mir noch wichtiger zu sein, dass unser Land existierende Werte und Wettbewerbsvorteile bewahrt, und dazu gehört eben ganz massgeblich die Herkunftsbezeichnung Schweiz. Flexibilität ist schon gut, aber wenn der Preis für die Flexibilität der Verlust der Glaubwürdigkeit ist, dann bezahlen Sie einen hohen Preis.

Man hat der Vorlage verschiedentlich vorgeworfen, dass sie zu kompliziert sei und für die Industrie eine unnötige administrative Zusatzbelastung zur Folge habe. Diese Argumentation ist aber ziemlich widersprüchlich, denn einerseits verlangt man vom Gesetzgeber zu Recht differenzierte Regeln, beispielsweise für Lebensmittel und Industrieprodukte. Diese Unterscheidung macht auch Sinn, denn die Konsumentinnen und Konsumenten haben an ein Glas Schweizer Bienenhonig, wie es die meisten von Ihnen auf Ihrem Pult haben, an einen Luzerner Rahmkäse und an eine Schweizer Qualitätspfanne nicht die gleichen Erwartungen. Andererseits ist der Bundesrat mit diversen Ausnahmeregelungen den Bedürfnissen der Industrie entgegengekommen. Das hat zwar die Vorlage dann wieder etwas komplizierter gemacht, dafür konnte der administrative Zusatzaufwand gerade deswegen merklich reduziert werden.

Zu guter Letzt darf man nicht vergessen, dass nun auch im Rahmen der Kommissionsberatungen noch weitere Unterscheidungen bei den Herkunftsmerkmalen hinzugefügt worden sind. Wir werden über die Unterscheidungen, zum Beispiel über jene zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln, in der Detailberatung noch diskutieren. Doch dieser Schulterschluss in der Kommission zeigt insgesamt doch eindrücklich, dass der Wunsch nach einem stärkeren Schutz der Marke Schweiz unbestritten ist und dieses Ziel mit einer zwar differenzierten, aber dennoch glaubwürdigen Vorlage erreicht werden kann.

Herr Lehmann hat noch die Frage gestellt, ob für die Durchsetzung des neuen Rechts gemäss dieser Vorlage mehr Personal nötig sei bzw. sogar ein neues Bundesamt geschaffen werden müsse. Ich kann Ihnen versichern, Herr Lehmann, dass das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum wegen dieser Vorlage keine einzige neue, zusätzliche Stelle schaffen wird. Ein neues Bundesamt werden wir ohnehin nicht schaffen. Das Institut für geistiges Eigentum wird aufgrund dieser Vorlage den Markt beobachten, und es kann bei Verstößen Strafanzeige erstatten. Das führt dann unter Umständen dazu, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden etwas stärker beansprucht werden, aber natürlich hoffen wir alle, dass es möglichst wenige Verstöße gegen diese Vorlage gibt.

Schliesslich wurde auch noch die Frage gestellt, ob Produkte wie zum Beispiel Ricola oder Basler Läckerli mit dieser Vorlage, wie der Bundesrat sie Ihnen vorschlägt und die Kommission sie vorbereitet hat, weiterhin als Schweizer Produkte durchgehen. Meine Ausküpfte dazu sind jetzt mit dem Vorbehalt behaftet, dass ich die Rezeptur dieser Produkte ja nicht kenne, diese ist verständlicherweise geheim. Bei Ricola kann man immerhin sagen, dass der Trägerstoff dieses Bonbons Isomalt ist, und für Isomalt gibt es in der Schweiz einen Selbstversorgungsgrad null. Das ist also eben eine klassische Ausnahme. Es verbleiben dann noch die Kräuter, aber diese fallen wohl kaum ins Gewicht. Das Fazit ist deshalb, dass der wesentliche Fabrikationsschritt bei Ricola in der Schweiz stattfindet und Ricola mit dieser Vorlage des-



halb keine Probleme haben sollte und die Rohstoffe auch importieren kann. Was die Basler Läckerli anbelangt: Auch hier ist natürlich die Rezeptur verständlicherweise geheim, aber alle Rohstoffe ausser Zucker fallen unter eine Ausnahme, also zum Beispiel die Nüsse oder der Honig. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Basler Läckerli, falls die Herstellung ebenfalls in der Schweiz stattfindet, auch punkto Rohstoffe mit dieser Vorlage keine Probleme haben sollten. Ich freue mich also, dass sich die Reihen für diese Vorlage nach einer guten und zum Teil auch heftigen Diskussion in der Kommission jetzt wieder geschlossen haben. Ich stelle fest, dass grosse Teile der Wirtschaft, die Konsumentenverbände und auch die Landwirtschaft die Vorlage unterstützen und dass sie in weiten Teilen unbestritten ist. Damit besteht jetzt auch wieder die breite Allianz, die ja eigentlich zu dieser Vorlage, zu dieser Revision geführt hat: Es waren nämlich Frau Fetz und Frau Hutter, welche mit ihren Postulaten diese Revision angeregt hatten; das war eben schon damals eine breite Allianz.

Ich bitte Sie jetzt, auf die Vorlage einzutreten und dann im Rahmen der Detailberatung so zu entscheiden, dass diese breite Allianz auch nach der Beratung hinter dem Projekt stehen kann.

**Fluri Kurt** (RL, SO), für die Kommission: Einige Bemerkungen zu den in der Eintretensdebatte geäusserten Punkten: Frau Bundesrätin Sommaruga hat den Anstoss erwähnt, er ist aus diesem Parlament gekommen. Zusätzlich möchten wir erwähnen, dass auch die WAK beantragt hat, im Sinne der nun vorliegenden beiden Konzepte eine Stärkung der Marke Schweiz herbeizuführen.

Wir haben sehr breite Anhörungen durchgeführt. Auch die verschiedenen Industrieverbände wurden angehört, nicht nur die Uhrenbranche. Das Argument der Bürokratie ist seitens Frau Bundesrätin Sommaruga, so glaube ich, vorhin widerlegt worden. Bei diesem Bürokratievorwurf muss man sich immer fragen, was man will. Wollen wir eine differenzierte Lösung mit einem entsprechenden Aufwand, wenn es darum geht, nachweisen zu müssen, ob diese differenzierte Regelung erfüllt ist? Oder wollen wir eine einfache, pauschale Regelung, die aber dementsprechend die qualitativen Anforderungen sicher nicht erfüllen kann?

Nochmals zur Frage nach dem Konsumentenschutz: Wir machen kein Konsumentenschutzgesetz, wir machen aber auch kein Landwirtschaftsgesetz, wir machen kein Uhrenindustriegesetz, wir machen ein Gesetz zur Stärkung der Marke Schweiz unter Berücksichtigung der Interessen der Konsumenten, der Landwirtschaft, der Industrie usw. Aber dominant ist nicht der eine oder andere dieser Aspekte, sondern die Marke Schweiz. Die steht im Vordergrund.

Herr Spuhler hat uns den Vorwurf gemacht, wir machten eine wirtschaftsfeindliche Vorlage. Aber diese Swissness-Vorlage ist nicht gemacht für Betriebe wie Ihnen. Sie verkaufen Ihre Produkte nicht unter dem Titel Schweiz, sondern Sie verkaufen Städler-Fahrzeuge. Darauf können Sie zu Recht stolz sein. ABB oder die Chemie sind nicht auf diese Swissness-Vorlage angewiesen. Sonst müssten wir nämlich den Anteil der Herstellungskosten noch einmal massiv reduzieren, auf 5 oder 10 Prozent oder was auch immer. Diese Unternehmen leben von ihrem Firmennamen und ihren Produkten. Die Swissness-Vorlage ist nicht für diese Betriebe gemacht. Immerhin unterstützt Swissmem den höheren Prozentsatz, 60 Prozent. Das ist ein Verband, ich weiss. Aber wir haben ja nicht jede Industrie und jede Spezialbranche anhören können.

Die meisten Themen der Einzelanträge waren in der Kommission im Grundsatz bekannt und wurden diskutiert – nicht aufgrund von Anträgen, aber die Materie selbst war uns bekannt. Wir haben das Gesetz dennoch mit 18 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen, und zwar inklusive der Stimmen der SVP-Vertreter. Die SVP-Delegation hat solche grundsätzlichen Vorbehalte nie, weder während der Beratungen in der Subkommission noch im Plenum der Kommission für Rechtsfragen, angebracht – nie! Bei dieser Mehrheit – 18 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung – war die SVP-

Gruppe von damals 8 Personen dabei. Es liegt auch kein Antrag aus der Kommission vor, das Konzept des Bundesrates zu übernehmen; dazu liegt lediglich ein Einzelantrag vor. Das Gesamtkonzept ist aber wichtig. Es ist ein Anliegen unserer Kommission, dass Sie die beiden Konzepte nicht verwässern. Meinetwegen können Sie heute mit dem Einzelantrag Graf Maya dem Konzept des Bundesrates zustimmen, aber bitte vermischen Sie die beiden Konzepte nicht; wir sollten dem Ständerat zwei in sich kohärente Konzepte abliefern. Sie können natürlich auch am Schluss das ganze Gesetz ablehnen. Wenn Sie die einen oder die anderen Interessen zu stark betonen und ihnen in der Detailberatung nachgeben, steigt die Wahrscheinlichkeit einer gesamthaften Ablehnung. Angenommen, im Ständerat geht es gleich, dann haben wir weiterhin die St. Galler Praxis – auch mit 50 Prozent der Herstellungskosten, Herr Spuhler –, aber die St. Galler Praxis ist nicht Gesetz.

Es wird oft gesagt, dann gebe es eben Branchenlösungen. «Branchenlösungen», das klingt liberal. Aber Branchenlösungen können nur brancheninterne Sanktionen vorsehen, Branchenlösungen geniessen nicht den Schutz des staatlichen Zivilrechts und des staatlichen Strafrechts. Das wäre die Konsequenz, das wäre der Preis, den Sie bezahlen, wenn Sie die Lösung den Branchen überlassen.

Das waren die Überlegungen der Kommission, das sind die Gründe, weswegen wir uns am Schluss trotz aller Einzelinteressen zu dieser grossen Mehrheit von 18 Stimmen zusammengetraut haben. Wir bitten Sie, kohärent zu sein und die beiden Konzepte heute tel quel beizubehalten.

**Schwander Pirmin** (V, SZ): Herr Fluri, Sie haben behauptet, wir hätten keine Vorbehalte angebracht in der Kommission. Ist Ihnen entgangen, dass wir sowohl in der Subkommission wie auch in der Kommission mehrmals Vorbehalte angebracht haben, mit dem Hinweis, dass wir uns allenfalls Einzelanträge im Plenum überlegen würden?

**Fluri Kurt** (RL, SO), für die Kommission: Sie haben diesen Worten keine Taten folgen lassen. Wenn Sie diese Überlegungen damals schon gemacht hätten, dann hätten Sie in der Kommission entsprechende Anträge gestellt und hätten am Schluss die Vorlage ablehnen müssen. Das war aber nicht der Fall.

**Sommaruga Carlo** (S, GE): Vous intervenez au titre de rapporteur de la commission et vous avez dit tout à l'heure qu'à la fin des débats on pouvait aussi rejeter le projet de loi. Si j'ai bien compris, la majorité de la commission est entrée en matière sur ce projet et l'a accepté. Donc il n'y a pas de message de la majorité de la commission qui laisserait entendre qu'il faut rejeter ce projet.

**Fluri Kurt** (RL, SO), für die Kommission: Ja gut, die Mehrheit hat die Einzelanträge natürlich noch nicht gekannt. Aber inhaltlich wurden die meisten Anliegen diskutiert. Ich komme dann bei der Beratung der Einzelanträge darauf zurück.

**Graf Maya** (G, BL): Geschätzter Kollege, ich habe eine kurze Rückfrage. Sie haben meinen Einzelantrag quasi als Konzept Bundesrat für die ganze Vorlage dargestellt. Ist Ihnen bewusst, dass sich mein Einzelantrag nur auf Artikel 48b, nur auf verarbeitete Naturprodukte, auf Lebensmittel bezieht, aber nicht auf die übrige Vorlage, die auch die industriellen Güter betrifft?

**Fluri Kurt** (RL, SO), für die Kommission: Das ist mir schon klar. Bei der ganzen Vorlage geht es um diese zwei Komplexe: Naturprodukte und Industrieprodukte. Aber wenn Sie Artikel 48b gemäss Bundesrat übernehmen, ändern Sie das Konzept bezüglich der Naturprodukte. Industrieprodukte sind ein Aspekt, der für sich behandelt werden kann – das habe ich so richtig verstanden.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*



<b>1. Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben</b>	<i>Proposition von Graffenried</i>
<b>1. Loi fédérale sur la protection des marques et des indications de provenance</b>	<i>Al. 3ter</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral
<i>Detailberatung – Discussion par article</i>	<i>Proposition Gmür</i>
<b>Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung, Ersatz eines Ausdrucks; Ingress erstes Lemma; Art. 9 Abs. 1; 10 Abs. 3</b>	<i>Al. 5</i>
<i>Antrag der Kommission</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	Les conditions régissant la déclaration de provenance d'une denrée alimentaire prête à la consommation utilisée dans le domaine de la restauration et dont le nom contient une indication géographique sont définies uniquement dans la loi sur les denrées alimentaires (art. 18, 20 et 21 LDAI).
<b>Titre et préambule; ch. I introduction, remplacement d'un terme; préambule premier tiret; art. 9 al. 1; 10 al. 3</b>	<b>Art. 48b</b>
<i>Proposition de la commission</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral	<i>Antrag der Mehrheit</i>
<i>Angenommen – Adopté</i>	<i>Titel</i>
<b>Art. 13 Abs. 2, 2bis</b>	<i>Lebensmittel</i>
<i>Antrag der Kommission</i> Unverändert	<i>Abs. 1a</i>
<b>Art. 13 al. 2, 2bis</b>	Unter diese Bestimmung fallen Nahrungs- und Genussmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) mit Ausnahme der von Artikel 48a dieses Gesetzes erfassten Naturprodukte. Dabei wird zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln unterschieden. Der Bundesrat regelt die Unterscheidung im Einzelnen.
<i>Proposition de la commission</i> Inchangé	<i>Abs. 1</i>
<i>Angenommen – Adopté</i>	Der Herkunft eines schwachverarbeiteten Lebensmittels entspricht ... aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, herkommen.
<b>Art. 17a Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 27a; Art. 27a–27e; 30 Abs. 2 Bst. e; 31 Abs. 1bis; 35 Titel, Bst. d, e; 35a–35c; 41 Abs. 4 Bst. e</b>	<i>Abs. 1bis</i>
<i>Antrag der Kommission</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	Die Herkunft eines starkverarbeiteten Lebensmittels entspricht dem Ort:
<b>Art. 17a al. 1; titre précédent l'art. 27a; art. 27a–27e; 30 al. 2 let. e; 31 al. 1bis; 35 titre, let. d, e; 35a–35c; 41 al. 4 let. e</b>	a. wo mindestens 60 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, herkommen; und
<i>Proposition de la commission</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral	b. wo mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen.
<i>Angenommen – Adopté</i>	<i>Abs. 2</i>
<b>Art. 47</b>	Von der Berechnung des Rohstoffgewichts nach den Absätzen 1 und 1bis ausgeschlossen sind Rohstoffe, die:
<i>Antrag der Kommission</i> <i>Abs. 3 Bst. c, 3bis</i>	a. wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsor produziert werden können;
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	b. temporär am Herkunftsor nicht in genügender Menge verfügbar sind.
<i>Abs. 3ter</i>	<i>Abs. 3</i>
<i>Streichen</i>	Bei der Berechnung des Rohstoffgewichts oder der Herstellungskosten müssen alle Rohstoffe angerechnet werden, bei denen der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 50 Prozent beträgt. Rohstoffe, bei denen der Selbstversorgungsgrad 20 bis 49,9 Prozent beträgt, müssen nur zur Hälfte angerechnet werden. Rohstoffe, bei denen der Selbstversorgungsgrad weniger als 20 Prozent beträgt, können von der Berechnung ausgenommen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
<i>Antrag von Graffenried</i>	<i>Abs. 4</i>
<i>Abs. 3ter</i>	... wo das Lebensmittel mit der Verarbeitung ...
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	<i>Abs. 5</i>
<i>Antrag Gmür</i>	Bei der Berechnung der Herstellungskosten werden zudem die Kosten für Herstellung und Verarbeitung sowie für Forschung und Entwicklung berücksichtigt.
<i>Abs. 5</i>	<i>Antrag der Minderheit</i>
Die Herkunftsdeklaration bei verzehrfertigen Lebensmitteln in der Gastronomie mit einem geografischen Bezug im Namen ist auf das Lebensmittelgesetz zu beschränken (Art. 18, 20 und 21 LMG).	(Sommaruga Carlo, Freysinger, Geissbühler, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Reimann Lukas, Thanei)
<i>Schriftliche Begründung</i>	<i>Abs. 1bis</i>
In der Swissness-Vorlage sind die Bedürfnisse der Gastronomie unzureichend erfasst. Die Umsetzung der Swissness-Vorlage in der vorliegenden Form würde dem Gastgewerbe grosse Probleme verursachen: Verzehrfertige Speisen im Restaurant mit einem geografischen Namen ohne entsprechende Eintragung in einem Register, wie beispielsweise «Glarner Pasteten» oder «Tessinerbrot», sind im Markenschutzgesetz nicht erfasst.	...
<b>Art. 47</b>	a. von mindestens 80 Prozent des Gewichts ...
<i>Proposition de la commission</i>	...
<i>Al. 3 let. c, 3bis</i>	<i>Antrag Pezzatti</i>
Adhérer au projet du Conseil fédéral	<i>Abs. 1</i>
<i>Al. 3ter</i>	Die Herkunft eines schwachverarbeiteten Lebensmittels entspricht dem Ort, wo mindestens 80 Prozent des Gewichts der einzelnen Rohstoffe, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, herkommen.
Biffer	

**Schriftliche Begründung**

Sowohl in der Fassung des Bundesrates als auch in derjenigen der Kommission für Rechtsfragen kann z. B. ein Erdbeerjoghurt oder eine Aprikosenkonfitüre oder ein anderes schwachverarbeitetes Naturprodukt mit dem Schweizerkreuz gekennzeichnet und ausgelobt werden, obschon die darin verwendeten Früchte aus dem Ausland stammen. Dies ist möglich, weil der Früchteanteil, z. B. in einem Joghurt, weniger als 20 Prozent des Gesamtgewichts des Joghurts entspricht. Eine solche Herkunftsregelung ist unbefriedigend und für Konsumenten nicht nachvollziehbar. Deshalb ist bei verarbeiteten Naturprodukten resp. schwachverarbeiteten Lebensmitteln im Interesse einer glaubwürdigen Swissness-Vorlage zu verlangen, dass mindestens 80 Prozent des Gewichts jedes einzelnen der darin verwendeten Rohstoffe schweizerischer Herkunft sind.

**Antrag Brunner****Abs. 1**

Die Herkunft eines schwachverarbeiteten Lebensmittels entspricht dem Ort, wo mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, herkommen. Bei Milch und Milchprodukten sind 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffs Milch erforderlich.

**Schriftliche Begründung**

Die Schweiz hat beim Rohstoff Milch einen Selbstversorgungsgrad von weit über 100 Prozent. Es ist daher nachvollziehbar, dass für schwachverarbeitete Lebensmittel 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffs Milch verwendet werden sollen. Es macht zudem keinen Sinn, für schwachverarbeitete Lebensmittel Milch zu importieren und diese auch noch als «Schweizer Produkt» zu verkaufen.

**Antrag Gmür****Abs. 1ter**

Die Gastronomie ist von der Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln ausgenommen. Für verzehrfertige Speisen in der Gastronomie gilt nur das Kriterium des Gewichtsanteils der Rohstoffe von 60 Prozent.

**Schriftliche Begründung**

In der Swissness-Vorlage sind die Bedürfnisse der Gastronomie unzureichend erfasst. Die Umsetzung der Swissness-Vorlage in der vorliegenden Form würde dem Gastgewerbe grosse Probleme verursachen: Verzehrfertige Speisen im Restaurant, die mit der Marke «Schweiz» ausgelobt werden, können weder mit der Definition stark-/schwachverarbeitete Lebensmittel ausreichend erfasst werden, noch macht die Angabe der Herstellungskosten in Prozent Sinn.

**Antrag Noser****Abs. 3**

Bei der Berechnung des Rohstoffgewichts oder der Herstellungskosten müssen alle Rohstoffe angerechnet werden, bei denen der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 60 Prozent beträgt.

**Schriftliche Begründung**

Es liegt in der Logik der Vorlage, dass die mengenmässig relevanten Produkte der Schweizer Landwirtschaft für die Berechnung berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig müssen die Berechnungsregeln vereinfacht werden, damit insbesondere die KMU diese problemlos anwenden können. Die Nahrungsmittelhersteller sollen generell eine faire Chance erhalten, sich mit den Rohstoffen aus Schweizer Produktion einzudecken. Die Konsumenten wissen dadurch, dass die wichtigsten Rohstoffe der Schweizer Landwirtschaft wie Milch, Getreide, Fleisch, Äpfel, Birnen, Karotten oder auch Kartoffeln berücksichtigt sind, und müssen sich nicht mit komplizierten Berechnungen auseinandersetzen.

**Antrag Vogler****Abs. 3**

Bei der Berechnung des Rohstoffgewichts oder der Herstellungskosten müssen alle Rohstoffe angerechnet werden, bei denen der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 60 Prozent beträgt.

**Schriftliche Begründung**

Die Dreistufigkeit des Antrages der RK-NR ist kaum praxistauglich. Sie ist kompliziert, mit grossem Aufwand verbunden und führt, insbesondere bei Ernteschwankungen und bei Rohstoffen, welche im Grenzbereich der drei Stufen liegen, zu grossen Unsicherheiten für die Lebensmittelindustrie. Die betroffenen Betriebe müssten auf den vom Bund ermittelten Selbstversorgungsgrad warten, dann alles berechnen und bei einer neuen Einstufung entweder die Rezepturen ändern oder die Packungen anpassen, mit oder ohne Schweizerkreuz – das verbunden mit entsprechend grossen finanziellen Konsequenzen, bei gleichzeitig schwierigen Marktbedingungen der schweizerischen Lebensmittelindustrie. Ebenfalls ist es der Lebensmittelindustrie, wie die Erfahrung zeigt, gerade bei einem Selbstversorgungsgrad von 20 bis 49,9 Prozent oftmals gar nicht möglich, Schweizer Rohstoffe in der notwendigen Menge und/oder der notwendigen Qualität zu beziehen. Der Antrag zu Artikel 48b Absatz 3 schafft Rechtssicherheit. Er ist klar, einfach umsetzbar und leistet einen Beitrag zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Lebensmittelindustrie in einem schwierigen internationalen Umfeld.

**Antrag Parmelin****Abs. 3**

Streichen

**Antrag Graf Maya****Abs. 1–4**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Schriftliche Begründung**

Gesucht wird ein klares, einfaches Gesetz, welches von den Marktpartnern, aber auch den Konsumentinnen und Konsumenten verstanden und als glaubwürdig erachtet wird. Es soll den Mehrwert schützen, welcher mit Swissness am Markt realisiert werden kann. Die wissenschaftlichen Erhebungen belegen klar, dass mindestens 80 Prozent Schweizer Rohstoffe enthalten sein müssen, damit ein Lebensmittel – und in Artikel 48b geht es ausschliesslich um Lebensmittel – als Schweizer Lebensmittel betrachtet wird und als solches ausgelobt werden kann. Die Variante des Bundesrates verlangt als einziges Kriterium 80 Prozent Rohstoffanteil. Sie kombiniert diese Anforderung mit klaren Ausnahmeregeln. Sie regelt das Wesentliche klar auf Gesetzesstufe und überlässt die Details korrekterweise den Verordnungen. Die Variante des Bundesrates ist auch darum zu favorisieren, weil sie nicht zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln unterscheidet. Folgendes wird damit vermieden:

1. Hoher Regelungsbedarf: Es gibt trotz ausführlicher Diskussion in den Kommissionen bisher keinen Kriterienkatalog, welcher zuverlässig und flächendeckend zwischen starker und schwacher Verarbeitung von Lebensmitteln unterscheiden kann. So ist z. B. die Unterscheidung nach Zollnummern unmöglich, weil viele Lebensmittel gar keine Zollnummer aufweisen.

2. Aufwendige Bürokratie und Kontrolle: Für starkverarbeitete Lebensmittel wird gemäss Kommissionsentwurf zusätzlich zum Rohstoffanteil ein weiteres Kriterium eingeführt: die Herstellungskosten. Diese müssen durch die Betriebe erhoben und durch die Behörde kontrolliert werden. Welcher Betrieb legt diese Daten gerne offen? Die Kontrolle wird aufwendig und darum teuer. Sie frisst einen Teil des Mehrwerts auf.

3. Ungleichbehandlung ähnlicher Lebensmittel: Fruchtjoghurt, schwachverarbeitet, wird anders behandelt als Müslijoghurt mit Getreideflocken, denn Flocken sind starkverarbeitet. Ein pasteurisierter Obstsaft gilt als schwachverarbeitet, ein aus Sirup rückverdünnter Obstsaft als starkverarbeitet, wegen der mehrstufigen Verarbeitung.

4. Verlust von Glaubwürdigkeit und damit von Mehrwert am Markt: Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist die Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln nicht nachvollziehbar. Es ist zu befürchten, dass sie am Markt keinen Mehrwert für Swissness-Produkte



mehr bezahlen werden, wenn die Regeln nicht glaubwürdig sind – Verlust von Wertschöpfung bei allen Swissness-Produkten.

### **Art. 48b**

#### *Proposition de la majorité*

##### *Titre*

##### *Denrées alimentaires*

##### *Al. 1a*

La présente disposition s'applique aux denrées alimentaires au sens de la loi du 9 octobre 1992 sur les denrées alimentaires (LDAI) à l'exception des produits naturels visés à l'article 48a de la présente loi. Une distinction est faite entre les denrées alimentaires hautement transformées et les denrées alimentaires faiblement transformées. Le Conseil fédéral règle les modalités de la distinction.

##### *Al. 1*

La provenance d'une denrée alimentaire faiblement transformée correspond ... premières qui la composent.

##### *Al. 1bis*

La provenance d'une denrée alimentaire hautement transformée correspond:

- a. au lieu d'où proviennent au minimum 60 pour cent du poids des matières premières qui la composent; et
- b. au lieu où sont réalisés au minimum 60 pour cent de son prix de revient.

##### *Al. 2*

Ne sont pas prises en compte dans le calcul du poids des matières qui ne peuvent être produites au lieu ...

- b. les matières premières qui ne sont ...

##### *Al. 3*

Sont obligatoirement prises en compte dans le calcul du poids des matières premières ou du prix de revient toutes les matières premières pour lesquelles le taux d'autoapprovisionnement en Suisse est d'au moins 50 pour cent. Les matières premières pour lesquelles ce taux se situe entre 20 et 49,9 pour cent ne sont pas tenues en considération que pour moitié. Il est possible de ne pas tenir compte des matières premières pour lesquelles le taux d'autoapprovisionnement est inférieur à 20 pour cent. Le Conseil fédéral fixe les modalités.

##### *Al. 4*

... conféré à la denrée alimentaire des caractéristiques essentielles.

##### *Al. 5*

Le calcul du prix de revient tient également compte des coûts de fabrication et de transformation ainsi que des coûts de recherche et de développement.

#### *Proposition de la minorité*

(Sommaruga Carlo, Freysinger, Geissbühler, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Reimann Lukas, Thanei)

##### *Al. 1bis*

...

- a. ... au minimum 80 pour cent du poids ...

...

#### *Proposition Pezzatti*

##### *Al. 1*

La provenance d'une denrée alimentaire faiblement transformée correspond au lieu d'où proviennent au minimum 80 pour cent du poids des matières premières qui composent le produit.

#### *Proposition Brunner*

##### *Al. 1*

La provenance d'une denrée alimentaire faiblement transformée correspond au lieu d'où proviennent au minimum 80 pour cent du poids des matières premières qui la composent. Pour le lait et les produits laitiers, cette proportion s'élève à 100 pour cent du poids du lait qui les composent.

#### *Proposition Gmür*

##### *Al. 1ter*

La distinction entre les denrées alimentaires faiblement transformées et les denrées alimentaires hautement trans-

formées ne s'applique pas dans le domaine de la restauration. Les denrées alimentaires prêtées à la consommation doivent satisfaire uniquement au critère de poids minimum des matières premières fixé à 60 pour cent.

#### *Proposition Noser*

##### *Al. 3*

Sont obligatoirement prises en compte dans le calcul du poids des matières premières ou du prix de revient toutes les matières premières pour lesquelles le taux d'autoapprovisionnement en Suisse est d'au moins 60 pour cent.

#### *Proposition Vogler*

##### *Al. 3*

Sont obligatoirement prises en compte dans le calcul du poids des matières premières ou du prix de revient toutes les matières premières pour lesquelles le taux d'autoapprovisionnement en Suisse est d'au moins 60 pour cent.

#### *Proposition Parmelin*

##### *Al. 3*

##### *Biffer*

##### *Développement par écrit*

Si on peut comprendre qu'il faille prévoir des exceptions concernant les matières premières qui ne peuvent être produites au lieu de provenance en raison des conditions naturelles ou d'une indisponibilité temporaire, il n'est pas judicieux d'aller au-delà. L'alinéa 3 tel que rédigé par la commission, avec l'introduction de pourcentages de taux d'autoapprovisionnements de matières premières en Suisse, complique et pervertit tout le système. Cela aura pour conséquence paradoxale qu'un produit pourra être qualifié de «suisse» alors même qu'il ne sera pas composé très majoritairement de matière première suisse. Cela s'apparente furieusement à de la tromperie envers le consommateur; en outre, cela risque aussi, par ce biais, d'entraîner un désintérêt du marché pour certaines matières premières indigènes et donc de provoquer une baisse du taux d'autoapprovisionnement, ce qui est en contradiction totale avec l'esprit même du projet et toute la politique agricole voulue par la Confédération pour la sécurité alimentaire de notre pays.

#### *Proposition Graf Maya*

##### *Al. 1-4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Sommaruga Carlo** (S, GE): Le Conseil fédéral avait proposé dans son projet que les produits agricoles transformés constituent une seule catégorie et une seule réglementation. Pour que l'on puisse apposer la marque suisse, il fallait que 80 pour cent du poids des matières premières qui composent les produits soient d'origine suisse. C'est la règle unique que le Conseil fédéral a proposé pour les produits agricoles transformés. La commission, et vous l'avez entendu déjà dans le débat d'entrée en matière, a subdivisé cette catégorie entre produits faiblement transformés et hautement transformés. Cette subdivision a été le fruit de pressions de la Fédération des industries alimentaires suisses, surtout de l'industrie des biscuits. Dans ce contexte, la commission a majoritairement décidé, pour la catégorie des produits transformés ou hautement transformés, la solution des 60 pour cent de composition de produits d'origine suisse.

Avec ma minorité, je vous propose de maintenir le niveau de 80 pour cent du poids des matières premières d'origine suisse dans les produits qui se veulent de la marque suisse, et d'aller ainsi dans le sens de ce qui a été demandé par le Conseil fédéral. Pourquoi cette limite de 80 pour cent doit-elle être appliquée à l'ensemble des produits? Tout d'abord, cela a déjà été dit, c'est que les consommateurs, au moment où ils vont choisir un produit et s'ils choisissent un produit qui est d'origine suisse, ne vont pas faire la distinction – si c'est un yogourt, une plaque de chocolat ou une préparation de rösti aux lardons – sur le contenu et penser que dans un cas il y a 60 pour cent et dans l'autre 80 pour cent. Je pense que les consommateurs partent de l'idée que dans tous les cas

de figure il y a la même proportion de produits suisses dans tous les types de produits, que ce soit faiblement transformés ou hautement transformés.

C'est une question de cohérence, mais aussi de commodité pour les consommateurs. C'est aussi une manière de pouvoir intégrer un maximum de produits suisses dans les produits naturels transformés. Je pense qu'il est indispensable d'utiliser les produits de notre agriculture, de nos producteurs agricoles plutôt que d'importer des produits de même nature d'Espagne, d'Amérique latine ou d'Asie, pour composer au final un produit qui aura la marque suisse.

Une exigence élevée de 80 pour cent permet d'intégrer dans les produits naturels transformés plus de produits de notre pays et donc de faire travailler davantage notre agriculture.

Y a-t-il une plus grande menace sur l'emploi avec une proportion de 80 pour cent de produits hautement transformés qu'avec une proportion de 60 pour cent? La réponse est non. A long terme, je vous l'ai déjà dit dans le débat d'entrée en matière, le fait qu'on ait une haute exigence pour les produits transformés fait que la qualité suisse, c'est-à-dire ce capital que nous avons constitué au cours des décennies, sera maintenue et par là générera cette plus-value qui permet de financer les surcoûts de production que nous avons en Suisse, autrement dit le désavantage comparatif que nous avons sur le marché international. En d'autres termes, la proposition de 80 pour cent est raisonnable pour l'ensemble des produits, qu'ils soient faiblement ou hautement transformés. Elle est raisonnable parce qu'elle va dans le sens d'une clarification et d'une défense des intérêts des consommateurs. Elle va aussi dans le sens d'une défense des intérêts généraux de l'agriculture, sans mettre en danger l'emploi en Suisse.

Je vous invite donc à suivre cette proposition de minorité. D'ailleurs, je le dis très sincèrement en tant que porte-parole de la minorité, toutes les propositions que nous avons sur la table qui renforcent ce taux de 80 pour cent sont naturellement bonnes à prendre.

**von Graffenried Alec (G, BE):** In der Kommission und in der Subkommission haben wir uns viel intensiver mit den Lebensmitteln, also mit Artikel 48b auseinandergesetzt als mit den Industriegütern, obwohl die Industriegüter eigentlich wichtiger wären. Vielleicht sagt die Frau Bundesrätin dann noch etwas zu dieser Swissness-Rente, wie viel da die Industriegüter und wie viel die Nahrungsmittel ausmachen. Wir haben vor allem über diesen Artikel gesprochen. Wir haben uns darum bemüht, weder eine Agrarschutzvorlage daraus zu machen, welche der Industrie die Luft abwürgt, noch umgekehrt. Das Resultat liegt Ihnen vor. Sie müssen bedenken, dass die Nahrungsmittelindustrie vermutlich mehr Arbeitsplätze zur Verfügung stellt als die Landwirtschaft; das wäre aber eine andere Geschichte. Wir Grünen sind in dieser Frage gespalten, ich werde noch darauf zurückkommen.

Vor allem in diesem Bereich wird der Vorlage vorgeworfen, sie sei kompliziert. Das ist nicht der Fall. Für uns als Verbraucher ist der Fall eigentlich klar, obwohl die Regelungen kompliziert aussehen. Ich gebe Ihnen ein paar Beispiele: Beginnen wir beim klassischen Produkt des Schweizer Nahrungsmittelexports, nämlich der Schokolade. Kein Mensch erwartet, dass Schweizer Schokolade aus Schweizer Kakao hergestellt wird. Niemand in der Schweiz wird Schweizer Schokolade nur wegen den Schweizer Rohstoffen als Swiss bezeichnen. Schweizer Schokolade könnte aus Konsumtionsicht auch mit importiertem Zucker hergestellt werden, sie wäre immer noch Schweizer Schokolade. Es gibt eben die Rohstoffe, und es gibt die Herstellung, und beides ist typisch schweizerisch.

Ich komme zum nächsten Beispiel: Wenn ich ein Schweizer Ananasjoghurt esse, weiss ich haargenau, dass die Milch aus der Schweiz stammt, aber ich weiss auch, dass in der Schweiz nicht plötzlich Ananas wachsen, nur weil es ein Schweizer Joghurt ist.

Ein nächstes Beispiel: Wenn ich dagegen «en échte Appenzeller Biberflade» esse, dann will ich, dass dieser Biberfladen nach bewährtem «Appenzeller-Biberflade-Rezept» in Ap-

penzell oder meinetwegen in Teufen unter Schweizer Hygienevorschriften nach bewährtem Schweizer Rezept und bewährter Schweizer Tradition hergestellt worden ist. Es ist mir eigentlich etwas weniger wichtig, woher das Mehl in diesem Biber kommt, denn ob es Appenzeller Getreideanbau gibt, weiss ich gar nicht. Auch bei den Mandeln und beim Honig ist es nicht so sicher. Es wäre mir aber auch nicht so wichtig, woher diese kommen. Wenn Sie auf die Website von Herstellern von Appenzeller Biberfladen gehen, dann finden Sie nie einen Hinweis auf die Herkunft der Rohstoffe, sondern nur darauf, dass diese Biber nach original Appenzeller Rezepten in Appenzeller Backstuben – vermutlich von Appenzeller Bäckerinnen in vierter oder fünfter Generation – hergestellt werden. Die Appenzeller gelten als Volk, das traditionelle Werte bewahrt und pflegt; darum geht es den Appenzeller-Biber-Verkäufern und um nichts anderes. Das haben wir bei den Lebensmitteln als Konzept abgebildet.

Marktgemüse sind Naturprodukte, die stammen zu 100 Prozent aus der Schweiz. Das ist unbestritten, und das ist auch in Artikel 48a so geregelt.

Schwachverarbeitete Naturprodukte und Lebensmittel – z. B. Joghurts, Mehl, Fruchtsalat – sollen zu 80 Prozent Rohstoffe aus der Schweiz enthalten. Das ist auch unbestritten, und das ist auch gut so. Bei starkverarbeiteten Lebensmitteln wie «Schoggi», Biskuits, Teigwaren oder wie beim ganzen Convenience Food, das sind fertig zubereitete Speisen, gelten andere Regeln. Dort und nur dort gelten 60 Prozent. Hierzu gehört auch der Appenzeller Biber. Sogar in einem Appenzeller Biber, obwohl es eigentlich niemanden interessiert, müssen immer noch zu 60 Prozent schweizerische Rohstoffe drin sein. Mehr als die Hälfte der Rohstoffe soll aus der Schweiz stammen, und mehr als die Hälfte der Wertschöpfung soll in der Schweiz stattfinden. Das ist der goldene Kompromiss Ihrer Kommission!

Es wird oft argumentiert, eine Differenzierung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln sei nicht möglich. Das ist schlicht und ergreifend nicht wahr. Die Differenzierung ist leicht, sie ist einfach. Dann gibt es die Gegenbeispiele. Wenn Sie jetzt ein Gegenbeispiel verlangen, dann wird man Ihnen sagen: Das ist das Rhabarberjoghurt. Im Gegensatz zum Fruchtjoghurt sei Rhabarberjoghurt ein starkverarbeitetes Produkt. Oder dann wird Ihnen gesagt: Mariniertes Fleisch, das sei doch nicht starkverarbeitet, aber es gelte trotzdem als starkverarbeitetes Produkt. Das sind die einzigen Beispiele, die Sie hören werden. Es ist doch nicht schwierig, solche Klippen zu umschiffen. Das schafft unser Bundesrat. Unser Bundesrat muss Schwierigeres können, als zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln zu unterscheiden. Er kann das auch.

Ich empfehle Ihnen daher, der Kommission zu folgen. Etwa die Hälfte der grünen Fraktion – vielleicht etwas mehr, das sehen wir dann noch, wir kämpfen noch darum – wird Maya Graf zustimmen und das Konzept des Bundesrates unterstützen. Das haben Sie gehört. Votieren Sie entweder für die Variante des Bundesrates, die Variante von Maya Graf, oder für die Variante der Kommissionsmehrheit. Verwässern Sie nicht die Kommissionsvariante. Es sind Konzepte, behalten Sie diese. Dafür wäre ich sogar bereit, meinen Einzelantrag zurückzuziehen. Haben Sie Vertrauen zu Ihrer Kommission für Rechtsfragen. Wir haben viel daran gearbeitet, folgen Sie Ihrer Kommission.

**Sommaruga Carlo (S, GE):** Vous parlez d'un compromis en or qui sort de la commission. Le compromis en or, serait-ce le fait que les Appenzeller Biberli soient produits avec de la farine ukrainienne plutôt qu'avec de la farine suisse? Vous savez très bien qu'avec la règle des 60 pour cent on peut mettre une quantité beaucoup plus importante de farine étrangère pour les produire. De même que la plupart des consommateurs, je suis convaincu que les Appenzeller Biberli sont faits avec de la farine suisse et non pas avec de la farine étrangère.

**von Graffenried Alec (G, BE):** Okay, wenn Sie das so sehen, dann sehen Sie das so.



**Jositsch Daniel (S, ZH):** Im Unterschied zu meinem Vorredner kann ich Ihnen relativ genau sagen, was unsere Fraktion hier in diesem Zusammenhang macht: Sie wird nämlich die Minderheit Sommaruga Carlo – soweit mir bekannt ist – geschlossen unterstützen. Das heisst, sie ist der Ansicht, dass 80 Prozent des Gewichtes des Rohstoffes aus der Schweiz stammen müssen, damit ein starkverarbeitetes Lebensmittel unter dem Label Swiss fahren kann. Das heisst, die Minderheit Sommaruga Carlo möchte die Grenze hier höher ansetzen.

Sie müssen die Bestimmung in ihrer Gesamtheit sehen. Der Kunde geht bei einem als schweizerisch bezeichneten Lebensmittel davon aus, dass der Rohstoff aus der Schweiz stammt. Die Diskussion ist also eine andere als bei einem Industrieprodukt. Wir sind der Ansicht, dass bei den Lebensmitteln der Anteil des Rohstoffes absolut entscheidend ist. Wenn also ein Lebensmittel als Swiss bezeichnet wird, gehe ich davon aus, dass das Lebensmittel eben aus der Schweiz stammt.

Der Satz von 80 Prozent scheint sehr hoch zu liegen, 80 Prozent sind relativ viel. Wenn Sie aber die verschiedenen Ausnahmebestimmungen ansehen, dann stellen Sie fest, dass diese 80 Prozent sehr stark relativiert sind. Sie sinken sukzessive bei den konkreten Beispielen. Für die Berechnung des Anteils können diejenigen Rohstoffe abgezogen werden, die nicht in der Schweiz produziert werden können oder nicht in genügender Menge vorhanden sind, beispielsweise Kakao, der – soweit ich weiss – nicht oder sicherlich nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden kann. Das spielt für die Schokolade keine Rolle, den können Sie also schon abziehen. Je nach Selbstversorgungsgrad müssen bestimmte Rohstoffe gar nicht oder nur zur Hälfte berücksichtigt werden, also auch bei denjenigen Lebensmitteln, die zwar in der Schweiz produziert werden können, bei denen die Rohstoffe aber nicht in ausreichendem Massen vorhanden sind – auch da kann man reduzieren. Wenn also verlangt wird, dass die Rohstoffe in einem bestimmten Umfang aus der Schweiz stammen müssen, dann geht es nur um die Rohstoffe, die in der Schweiz hergestellt werden können und deren Selbstversorgungsgrad mindestens 50 Prozent beträgt. Wenn also die Mehrheit nun 60 Prozent verlangt, dann bedeutet das, dass wir in der Realität bei einem Produkt, das laut Mehrheit unter dem Label Swiss fahren soll, mit einem Rohstoffanteil von unter 50 Prozent, teilweise weit unter 50 Prozent fahren. Das kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, und es ist nicht im Sinne der Konsumenten.

Im Sinne der Konsumenten ist ein Anteil von 80 Prozent, realistisch betrachtet, bereits ein Kompromiss. Eigentlich müssten wir 100 Prozent verlangen, denn mit den Ausnahmebestimmungen könnten wir eigentlich perfekt mit 100 Prozent arbeiten. 100 Prozent würde bedeuten, dass diejenigen Produkte, die in ausreichendem Mass in der Schweiz hergestellt werden, auch aus der Schweiz stammen müssen, damit man mit dem Label Swiss fahren kann. Das könnten wir eigentlich verlangen. Nun machen wir sogar noch einen Kompromiss: Wir sagen, dass 80 Prozent uns auch genügen. Aber dieser Kompromiss ist die rote Linie, bei der wir ansetzen müssen – alles andere ist eine Verwässerung. Wie Sie wissen, gibt es ein ganzes Konzert von Einzelanträgen, die hier vorliegen. Wir sagen grundsätzlich Nein zu den Anträgen, die zu einer Verwässerung der Vorlage führen, und Ja zu den Anträgen, die zu ihrer Stärkung beitragen.

Das heisst: Wir unterstützen den Einzelantrag von Graffenried nicht. Den Einzelantrag Gmür, der eine Sonderregelung für die Gastronomie möchte, lehnen wir ebenfalls ab. Zustimmen werden wir dem Einzelantrag Pezzatti, der eine Stärkung verlangt. Wir werden auch den Einzelantrag Brunner unterstützen. Er ist zwar nur auf Milch und Milchprodukte gemünzt – wir möchten eigentlich 100 Prozent für alle Rohstoffe verlangen –, aber immerhin befindet sich Herr Brunner ausnahmsweise, wie ich sagen muss, einmal auf dem richtigen Weg, und wir werden ihn also unterstützen. Der Einzelantrag Noser bringt eine Schwächung: Gemäss diesem Antrag sollen die Ausnahmebestimmungen bezüglich Selbstversor-

gungsgrad reduziert werden. Wir werden diesen Antrag ebenso wie den Einzelantrag Vogler ablehnen. Zustimmung von uns erhält dagegen der Einzelantrag Parmelin; er will hier die Ausnahmemöglichkeiten reduzieren. Dazu sagen wir Ja. Ebenfalls unterstützen werden wir den Einzelantrag Graf Maya, der die Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln aufheben will. Auch das finden wir sinnvoll.

**Flach Beat (GL, AG):** Es scheint mir an der Zeit zu sein, noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir hier nicht an einem Konsumentenschutzgesetz arbeiten. Wir arbeiten auch nicht an einem Absatzförderungsgesetz für Eier aus Schweizer Haltung. Es geht um Swissness: Wie viel Schweiz soll in einem Produkt sein, das das Label Swiss trägt, das das Wappen der Schweiz tragen darf?

Wenn Sie in einem Laden einen Sack Kartoffeln kaufen, werden diese Kartoffeln in der Regel nicht als «Swiss Kartoffeln» verkauft, sondern dann schauen Sie sogar, ob die Kartoffeln aus der Region sind. In diesem Fall geht es nicht um Swissness. Inhalt der Swissness ist vielmehr das, was die Qualität von Swiss ausmacht. Das ist beispielsweise die «Swiss chocolate». Und Schweizer Schokolade, das wissen wir, wir haben es gehört, kann nicht aus Schweizer Kakao-bohnen hergestellt werden. Es geht um die Veredelung, um die Herstellung. Es geht um das Vertrauen, das ein Konsument, ein Händler irgendwo auf der Welt haben kann, darum, dass er wissen kann: Dieses Stück Schokolade ist nach einem Standard gemacht, wie er in der Schweiz üblich ist. Da hat es keinen Sinn, dass wir jetzt hingehen und in diesem Gesetz Lebensmittelverordnungen schaffen, die die Konsumenten noch zusätzlich schützen sollen. Das ist der falsche Weg. Wenn wir besondere Labels haben wollen, für Eier aus Bodenhaltung beispielsweise, dann müssen wir das separat auf die Produkte schreiben: Der Kuchen ist aus Eiern hergestellt, die aus Freilandhaltung stammen. Hingegen sollten wir nicht versuchen, in ein Swissness-Label, das weltweit gelten soll, so etwas hineinzupacken. Hier sollten wir tatsächlich versuchen, die Balance zu halten.

Etwas anderes, was schon mehrfach gesagt worden ist und was ich noch einmal klären möchte, ist die Behauptung, diese Bestimmungen seien kompliziert, es werde wahnsinnig viel Bürokratie betrieben. Dem ist nicht so. Sie können nach wie vor frei bestimmen: Wollen Sie Ihr Produkt unter dem Label Swiss verkaufen? Wenn Sie das tun wollen, müssen Sie Ihre Produktionsschritte beachten, müssen Sie schauen: Woher kommt meine Ware? Wo mache ich was? Wo mache ich welche Wertschöpfung? Entspricht das den Bestimmungen in diesem Gesetz? Wenn es das tut, können Sie Ihr Produkt unter diesem Label verkaufen. Missachten Sie diese Bestimmungen jedoch, kann es natürlich sein, dass ein Konkurrent kommt und sagt: «Das stimmt gar nicht, Sie haben das Swissness-Label für dieses Produkt gar nicht verdient.» Glauben Sie mir, die Leute, die diese Bestimmungen anwenden, kennen die Gesetzgebung. Sie wissen, wie man ein Gesetz anwendet, ganz besonders im Lebensmittelbereich, in dem man scharfe Vorschriften kennt. Auch der Staat kann auf einen Hinweis hin aktiv werden und sagen: «Bitte belegen Sie einmal, dass diese Eier tatsächlich aus der Schweiz sind!» Das ist überhaupt kein Problem: Sie müssen einfach Ihren Rechnungsordner hervornehmen.

Im Namen der grünliberalen Fraktion bitte ich Sie auch, die Systematik der bundesrätlichen Regelung nicht mit der Systematik der Regelung der Kommission zu vermischen, sondern diese Systematiken beizubehalten. Es geht auch darum, dass der Zweitrat in einem System bleiben kann, wenn er diese Vorlage berät. Darum unterstützen wir hier die Mehrheit der Kommission. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

**Aebi Andreas (V, BE):** Ich möchte an die Worte des Vorredners gleich anschliessen: Wir haben Industrieprodukte, wir haben Lebensmittelprodukte. Es geht hier sehr wohl darum, was das Schweizerkreuz bedeutet. Wir haben auch Bodenhaltungseier aus dem Ausland. Da ist dann der grosse Unterschied. Wir haben einen Unterschied in der Fütterung, ei-

nen Unterschied in den Höchsttierbeständen, einen Unterschied im Tierschutz und am Schluss auch Unterschiede bei den Düngergrossviecheinheiten. «Bodenhaltung» bedeutet nicht einfach gleich «Schweiz», es könnte auch etwas ganz anderes heissen, und darum ist unser Schweizerkreuz hier auch entscheidend.

Ein wesentlicher Teil meiner Fraktion unterstützt bei Artikel 48b die Minderheit, das heisst einen Rohstoffanteil von mindestens 80 Prozent auch bei starkverarbeiteten Lebensmitteln, dies aus den folgenden drei Gründen:

1. Selbst bei starkverarbeiteten Produkten erwarten Konsumentinnen und Konsumenten einen hohen Rohstoffanteil. Da wollen wir glaubwürdig sein, da wollen wir als Produzenten von Lebensmitteln glaubwürdig sein, und da möchten wir keine Halbheiten.

2. Artikel 48b Absatz 3 berücksichtigt die Verfügbarkeit von inländischen Rohstoffen bei der Berechnung des Inlandanteils. Damit ist es auch für Hersteller von starkverarbeiteten Lebensmitteln möglich, das Schweizerkreuz für ihre Produkte einzusetzen.

3. Ausnahmefälle, wo nicht genügend inländischer Rohstoff vorhanden ist, werden durch den Einbezug des Selbstversorgungsgrades ausreichend berücksichtigt. Der Schweizerische Bauernverband hat dazu verschiedene Produkte durchgerechnet. Gestützt darauf kann gesagt werden, dass mit dem Minderheitsantrag die Verarbeitung im Inland nicht infrage gestellt wird.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag zu Artikel 48b Absatz 1bis für mindestens 80 Prozent bei Rohstoffen starkverarbeiteter Lebensmittel zu unterstützen.

**Schwander Pirmin (V, SZ):** Es ist jetzt verschiedentlich gesagt worden, was die Marke Schweiz bedeutet. Ich bin der Ansicht, dass es sicher nicht einfach eine rein rechnerische Angelegenheit ist. Die Marke Schweiz bedeutet Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Genauigkeit, Service, und dies weltweit; das ist bekannt. Wir können das sicher nicht auf eine rechnerische Grösse, auf 50, 60, 70 oder 80 Prozent, reduzieren.

Was passiert hier? Ob wir bei Absatz 1bis 80/60 Prozent oder 60/60 Prozent wählen, hängt natürlich davon ab, wie gross die folgenden Ausnahmen sind. Wenn Sie 80/60 nehmen und dann Einzelanträge haben, mit denen man wieder sehr viele Ausnahmen hat, dann hat das eine Gegenwirkung zur Folge, und dann streuen Sie meiner Meinung nach der Bevölkerung Sand in die Augen.

Eine Mehrheit von uns unterstützt die 60/60-Lösung. Gerade wegen der folgenden Ausnahmen unterstützen wir die Einzelanträge, die eben die ganze Sache verschärfen. Wir unterstützen die Einzelanträge Gmür, Brunner, Parmelin und Guhl, damit das, was wir oben festlegen, nicht noch mehr verwässert wird.

**Huber Gabi (RL, UR):** Beim Antrag der Minderheit Sommaruga Carlo geht es um die Herkunftsbezeichnung der starkverarbeiteten Lebensmittel. Herr Sommaruga möchte in Buchstabe a von Absatz 1bis die Limite bei 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe festlegen. Im Gegensatz dazu möchte die Kommissionsmehrheit sie bei 60 Prozent festlegen. Sie fordert dann bei Buchstabe b, das muss auch gesagt werden, kumulativ auch 60 Prozent der Herstellungs-kosten.

Wenn wir jetzt den Prozentanteil des Gewichts der Rohstoffe bei den starkverarbeiteten Lebensmitteln im Sinne der Minderheit von 60 auf 80 Prozent hinaufsetzen, wird die Differenz zu den schwachverarbeiteten Lebensmitteln sehr gering. Dann muss man sich fragen, warum man eigentlich noch eine Unterscheidung zwischen schwach- und starkverarbeiteten Lebensmitteln macht und ob diese Differenzierung überhaupt noch gerechtfertigt ist. Mit der Unterscheidung wurde gerade die Wahl eines höheren und eines tieferen Werts angestrebt. Wenn er bei den starkverarbeiteten Lebensmitteln gleich hoch angesetzt wird wie bei den schwachverarbeiteten, erübrigts sich die Differenzierung langsam, aber sicher, selbst wenn in Buchstabe b noch ku-

mulativ verlangt wird, dass auch 60 Prozent der Herstellungskosten am Herkunftsort anfallen müssen. Ob man die Unterscheidung in schwach- und starkverarbeitete Lebensmittel überhaupt machen will, ist eine andere Frage; ich habe es bereits beim Eintreten gesagt. Ich habe auch bereits darauf hingewiesen, dass wir das ausdrücklich im Auftrag der WAK unseres Rates im Konzept angelegt haben. Dieser Auftrag ist nun erfüllt.

Wie der Kommissionssprecher schon mehrfach gesagt hat, stehen sich jetzt zwei Konzepte gegenüber. Deshalb macht es keinen Sinn, mit Einzelanträgen daran herumzuflicken. Die Einzelanträge, die wir erhalten haben, bilden mehr oder weniger eine Auswahlsendung an Einzelinteressen, die hier vertreten werden.

Beim Einzelantrag Gmür habe ich nur gelernt – aber immerhin das –, dass die Gastronomie selber verzehrfertige Speisen produziert und da irgendwelche Sonderregelungen wünscht, die mir nicht deutlich werden. Dieser Antrag ist schllichtweg nicht nachvollziehbar.

Herr Brunner möchte eine Sonderregelung für die Milchprodukte und diskriminiert damit sämtliche anderen Produkte, die man vielleicht auch zu 100 Prozent berücksichtigen möchte.

Die Einzelanträge, die zu Absatz 3 vorliegen, erwecken auf den ersten Blick den Anschein, dass sie eine Vereinfachung der auf Anhieb nicht ganz verständlichen Regelung brächten. Es ist aber im Grundsatz vielmehr eine heftige Störung des Konzepts, denn wir müssen uns bewusst sein, dass wir in Absatz 1bis die Prozentsätze festlegen, in Absatz 2 sind die Ausnahmen, und in Absatz 3 steht, auf welcher Basis diese Prozentsätze berechnet werden sollen.

Ich habe vom Vizedirektor des Instituts für geistiges Eigentum eine einleuchtende Erklärung dazu erhalten, was dieser Absatz 3 in der Form der Einzelanträge Noser und Vogler bedeuten würde. Es käme etwa dem gleich, dass ein Unternehmen eine Lohnerhöhung von 60 Prozent ausruft, alle würden jubeln, und dann käme aber der Nachsatz: Die Lohnerhöhung gilt nur für Löhne ab 200 000 Franken. Das kann ja wohl nicht die Lösung sein.

Auch der Einzelantrag Parmelin brächte eine ganz heftige Benachteiligung, in diesem Fall jetzt eben der Nahrungsmittelindustrie.

Ich bitte Sie, allen Gelüsten bei diesen Einzelanträgen eine Absage zu erteilen und sich für das Konzept der Kommissionsmehrheit zu entscheiden. Die FDP-Liberale Fraktion hat sich bezüglich des Antrages der Minderheit Sommaruga Carlo ebenfalls für die Mehrheit entschieden.

**Sommaruga Simonetta, Bundesrätin:** Ich äussere mich jetzt zu neun Einzelanträgen und dann noch zum Minderheitsantrag Sommaruga Carlo.

Zuerst zum Einzelantrag Graf Maya: Frau Graf möchte die von der Kommission gemachte Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln wieder rückgängig machen. Ich kann gut verstehen, dass die Kommission eine Unterscheidung wollte, denn je stärker ein Lebensmittel verarbeitet ist, desto wichtiger werden natürlich die Art der Herstellung, die Rezeptur oder die Qualität des Herstellungsprozesses. Das war ja der ursprüngliche Gedanke, dass man nämlich mit dieser Unterscheidung diesen Unterschieden eben auch besser entsprechen kann. Trotz Verständnis für dieses Anliegen bleibt der Bundesrat bezüglich dieser Unterscheidung aber skeptisch. Denn einerseits macht sie die Vorlage natürlich noch komplexer – das hat auch die Sprecherin der FDP-Liberalen Fraktion jetzt gerade gesagt –, und andererseits dürfte es auch sehr schwierig werden, ein überzeugendes Kriterium für die Abgrenzung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln zu finden. Die Verwaltung hat während der Kommissionsberatungen nach einem Kriterium gesucht, das sich für diese Unterscheidung eignen würde. Es hat sich gezeigt, dass eine Konkretisierung dieser Unterscheidung zwar machbar ist – es ist ja vieles machbar –, aber unter Umständen zu schwer nachvollziehbaren Resultaten und sogar zu Widersprüchen führt; Herr Nationalrat von Graffenried hat das Beispiel des



Fruchtjoghurts und des Rhabarberjoghurts erwähnt. Ich möchte das jetzt nicht noch einmal aufnehmen.

Der Bundesrat hat aufgrund dieses unbefriedigenden Ergebnisses von Beginn weg auf eine weitere Differenzierung bei den verarbeiteten Produkten verzichtet. Ich halte die einfachere Lösung, also die Lösung ohne Unterscheidung von stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln, nach wie vor für sachgerecht und zielführend. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bundesrat den Einzelantrag Graf Maya, der eben für die Lebensmittel die Bundesratslösung beibehalten will und auf eine Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln verzichten möchte. Ich komme jetzt zum Minderheitsantrag Sommaruga Carlo zu Artikel 48b Absatz 1bis Buchstabe a: Sollten Sie trotzdem Ihrer Kommission folgen und eine Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln vornehmen, stellen sich die folgenden zwei Fragen: Wie hoch soll der Rohstoffanteil bei den starkverarbeiteten Lebensmitteln sein? Sollen auch die Herstellungskosten berücksichtigt werden?

Ihre Kommission möchte, dass bei den starkverarbeiteten Lebensmitteln die Herstellungskosten auch berücksichtigt werden. Dieses Anliegen kann der Bundesrat nachvollziehen; er unterstützt dieses Anliegen auch. Wenn nun aber gleichzeitig der Rohstoffanteil für die starkverarbeiteten Lebensmittel von 80 auf 60 Prozent gesenkt wird – das ist ja die Forderung der Mehrheit Ihrer Kommission –, dann wird natürlich das Gesetz noch einmal komplizierter, und der Konsument weiss bezüglich des Rohstoffanteils überhaupt nicht mehr, was gilt. Es wird für ihn schlicht und einfach nicht mehr nachvollziehbar sein.

Man muss zudem beachten, dass der Bundesrat der Industrie bereits sehr weit entgegengekommen ist, indem ja zahlreiche Ausnahmen vorgesehen sind. Das Erfordernis von 80 Prozent bei den Rohstoffen wird ja schon mehrfach durchlöchert. So werden alle Rohstoffe ausgenommen, die in der Schweiz nicht produziert werden können, die vorübergehend nicht in genügender Menge verfügbar sind oder die dauernd in der Schweiz nicht in der genügenden Menge vorhanden sind. Das sind bereits beträchtliche Ausnahmen für die Berechnung des Rohstoffanteils.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit Sommaruga Carlo zu folgen und bei einem Anteil von 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe zu bleiben, auch bei den starkverarbeiteten Lebensmitteln. Mit den vielen Ausnahmen und auch noch mit der Berücksichtigung des Selbstversorgungsgrads ist man der Industrie nämlich bereits sehr stark entgegengekommen. Eine Senkung des Rohstoffanteils für starkverarbeitete Produkte ist vor diesem Hintergrund wirklich nicht angezeigt.

Ich äusserre mich jetzt noch zu den weiteren Einzelanträgen. Ich könnte es auch einfach machen: Der Bundesrat bittet Sie, alle diese Einzelanträge abzulehnen. Ich werde dies aber jetzt doch noch begründen.

Zum Antrag von Graffenried: Herr von Graffenried beantragt Ihnen, bei Artikel 47 Absatz 3ter und bei Artikel 48c Absatz 5 dem Bundesrat zu folgen. Normalerweise freut es den Bundesrat, wenn er mit Einzelanträgen unterstützt wird. Hier muss ich Sie aber trotzdem bitten, den Antrag von Graffenried abzulehnen, und zwar aus dem folgenden Grund: Die Kommission für Rechtsfragen hat ja die Vorlage des Bundesrates bei den Lebensmitteln bereits abgeschwächt. Sie hat eine Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln vorgenommen. Sie schlägt zudem vor, die Anforderungen an starkverarbeitete Lebensmittel zu senken. Als direkte Folge davon hat die Kommission entschieden, die ursprünglich vorgesehenen Erleichterungen für Lebensmittel gemäss Artikel 47 Absatz 3ter zu streichen. Das ist aus Sicht des Bundesrates absolut kohärent.

Herr Nationalrat von Graffenried verlangt nun aber sozusagen den Fünfer und das Weggli: Er will weniger hohe Anforderungen für starkverarbeitete Lebensmittel, und gleichzeitig will er auch noch sämtliche vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagenen Erleichterungen beibehalten. Das geht nicht zusammen, damit würden wir die Ausgewogenheit der Vor-

lage gefährden. Da ich davon ausgehe, dass sich das Konzept der Kommission für Rechtsfragen durchsetzen wird, bitte ich Sie, hier entsprechend konsequent zu bleiben und – mit Ihrer Kommission – den Antrag von Graffenried abzulehnen.

Ich komme zum Antrag Gmür: Mit seinem Antrag zu Artikel 47 Absatz 5 und Artikel 48b Absatz 1ter verlangt Herr Nationalrat Gmür eine Sonderbehandlung für die Gastronomie. Sonderbehandlungen verkomplizieren die Vorlage zusätzlich, ich bitte Sie, diese abzulehnen. Sie sind auch deshalb nicht überzeugend, weil Bezeichnungen wie «Tessinerbrot» oder «Basler Mehlsuppe» oder «Zürcher Geschnetzeltes» nicht als Hinweis auf die Herkunft dieser Produkte aufgefasst werden. Es handelt sich dabei vielmehr um Bezeichnungen einer besonderen Speise oder allenfalls um einen Hinweis auf die Herkunft des Rezeptes. Solche Bezeichnungen sind folglich keine Herkunftsangaben, sondern sogenannte Gattungsbezeichnungen. Hier gelten nicht die Regeln des Markenschutzgesetzes, sondern die Regeln des Lebensmittelrechts. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine Schweizer Pizza, wenn sie vom Grossverteiler stammt, anders behandelt werden sollte, als wenn sie im Restaurant serviert wird. Ich bitte Sie, auf diese unnötigen Sonderbehandlungen zu verzichten und auch diesen Einzelantrag abzulehnen.

Ich komme zum Antrag Pezzatti. Ich habe grundsätzlich Verständnis für das Anliegen von Herrn Nationalrat Pezzatti. Mit seinem Antrag wäre nämlich sichergestellt, dass die im Joghurt oder in der Konfitüre verwendeten Aprikosen oder Erdbeeren ebenfalls aus der Schweiz kommen müssen, wenn das Schweizerkreuz drauf ist. Aufgrund der guten Beratungen in der Kommission weiss ich aber, dass eine solche Regelung die Flexibilität der Produzenten übermäßig einschränken würde. Mit diesem Antrag wird aus Sicht des Bundesrates das Gleichgewicht der Interessen der Konsumentinnen und der Produzentinnen einseitig zulasten der Lebensmittelindustrie verschoben. Eine solch einschneidende Gewichtsverlagerung zulasten der Lebensmittelindustrie scheint mir nicht angebracht zu sein. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und das Kriterium von 80 Prozent des Gewichtes der gesamten Rohstoffe, die in einem schwachverarbeiteten Lebensmittel enthalten sind, zu belassen.

Ich komme jetzt zum Einzelantrag Brunner: Herr Brunner fordert für Milch und Milchprodukte, dass 100 Prozent des Rohstoffes Milch aus der Schweiz kommen müssen. Der Bundesrat sieht nicht ein, warum für gewisse Produkte für einzelne Rohstoffe, bei welchen wir in der Schweiz einen sehr hohen Selbstversorgungsgrad haben, ein 100-Prozent-Erfordernis gelten sollte, nicht aber für andere Rohstoffe, bei denen es ebenfalls einen sehr hohen Selbstversorgungsgrad gibt, wie zum Beispiel bei Raps oder Äpfeln oder Schweinefleisch. Ich bitte Sie deshalb auch hier, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen und den Einzelantrag Brunner abzulehnen.

Ich komme jetzt noch zu den Einzelanträgen Noser und Vogler, diese beiden Einzelanträge sind ja identisch: Der Bundesrat begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Präzisierung bei Artikel 48b Absatz 3. Mit dem zusätzlichen Kriterium des Selbstversorgungsgrads wird für die Industrie berechenbar, wann ein Rohstoff ganz oder teilweise ausgenommen werden kann, weil er in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar ist. Dieses Kriterium ist logisch und sachgerecht. Ein Rohstoff soll nicht angerechnet werden, nur weil er rein theoretisch in der Schweiz produziert werden kann, sondern nur dann, wenn er tatsächlich auch in genügendem Ausmass in der Schweiz produziert wird. Gemäss dem guten Antrag Ihrer Kommission sind aber auch solche Rohstoffe zu berücksichtigen, bei denen der Selbstversorgungsgrad in der Schweiz zum Beispiel 40 Prozent beträgt. Weil die Menge dieses Rohstoffes aber nicht ausreicht, um den Bedarf der Lebensmittelindustrie volumnäiglich zu decken, soll er dann eben auch nur zur Hälfte angerechnet werden. Das ist eine sachgerechte Lösung.

Die beiden Einzelanträge Noser und Vogler hätten zur Folge, dass alle Rohstoffe, bei denen der Selbstversorgungsgrad unter 60 Prozent liegt, nicht mehr berücksichtigt werden müssten und für die Swissness keine Rolle mehr spielen würden. Diese Anträge lehnt der Bundesrat ab, weil sie faktisch eine Aushöhlung der gesamten Regelung zur Folge hätten. Die Zielsetzung der gesamten Vorlage würde nicht nur verfehlt, sondern geradezu ins Gegenteil verkehrt. Die Einzelanträge Noser und Vogler hätten nämlich zwei Folgen: Erstens würden alle Rohstoffe gänzlich wegfallen, bei denen der Selbstversorgungsgrad 50 bis 60 Prozent beträgt – und wie wollen Sie einem Konsumenten erklären, dass ein Rohstoff, der zu mehr als der Hälfte in der Schweiz produziert wird, für die Swissness überhaupt keine Rolle mehr spielen soll? Zweitens müssten auch alle Rohstoffe, bei denen der Selbstversorgungsgrad zwischen 20 und 50 Prozent liegt, nicht mehr angerechnet werden. Der Bundesrat hat hier aber vorgeschlagen, dass diese Rohstoffe wenigstens zur Hälfte angerechnet werden sollen; auch das ist sachgerecht. Ich sage Ihnen nun noch, wie sich die Einzelanträge Noser und Vogler ganz konkret auswirken würden. Sie würden ein Glas Schweizer Erdbeerkonfitüre kaufen, die Konfitüre wäre so angeschrieben und mit einem Schweizerkreuz versehen – aber es wäre keine einzige Erdbeere aus der Schweiz darin. Oder Sie würden eine Schafswurst mit einem grossen Schweizerkreuz darauf kaufen – aber in dieser Wurst wäre kein einziges Gramm Fleisch von einem Schweizer Schaf. Entschuldigung, aber das wäre einfach «Bschiss». Das hätte doch überhaupt nichts mehr mit den Grundzügen dieser Vorlage zu tun. Ich ersuche Sie deshalb, diese Einzelanträge abzulehnen.

Ich komme noch zum Einzelantrag Parmelin. Herr Nationalrat Parmelin beantragt die Streichung von Absatz 3 bei Artikel 48b. Ich habe grundsätzlich Verständnis für das Anliegen, Ausnahmen möglichst zu eliminieren. Aber wenn man sich das etwas genauer überlegt, kommt man zum Schluss, dass diese Ausnahme, die von der Kommission und vom Bundesrat vorgesehen wird, sehr wohl angemessen ist. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Die im Tessin, am Genfersee oder in der Innerschweiz gewerblich produzierten Kiwis entsprechen einem Selbstversorgungsgrad von 2,5 Prozent. Wenn Sie den Einzelantrag Parmelin annehmen, müssten selbst Kiwis voll angerechnet werden, obwohl nur ein kleiner Anteil in der Schweiz produziert wird und der allergrösste Anteil aus dem Ausland stammt. Das scheint mir nicht angebracht. Wir dürfen den Blick auf die wirtschaftlichen Realitäten nicht verlieren. Ich ersuche Sie deshalb, auch diesen Einzelantrag abzulehnen.

Ich komme abschliessend noch zum Einzelantrag Guhl zu Artikel 48d. Auch bei Artikel 48d zeichnet sich die Kommission für Rechtsfragen durch eine konsequente Haltung aus. Sie hat zwar die Vorschläge des Bundesrates etwas aufgeweicht, im Gegenzug aber Ausnahmen gestrichen. Deshalb unterstützt der Bundesrat hier den Antrag Ihrer Kommission. Herr Nationalrat Guhl beantragt aber nicht nur, dass die ursprüngliche Ausnahme wieder aufgenommen wird, sondern er will noch eine erhebliche zusätzliche Ausnahme schaffen. Sein Antrag: Wenn ein Produkt den zollrechtlichen Ursprungsregeln entspricht, sollen die Swissness-Kriterien nicht mehr zur Anwendung kommen. Dieser Antrag hätte zur Folge, dass für alle Produkte, die im Laufe ihrer Herstellung die Landesgrenze überschreiten, nicht die Kriterien gemäss dem Markenschutzgesetz gelten würden, sondern die zollrechtlichen Ursprungsregeln. Ursprungsregeln sind im Zollrecht enthalten, sie stellen die Basis für die Festlegung des Zolltarifs dar, und sie unterscheiden sich von Land zu Land. So gilt zum Beispiel ein von einem unter schweizerischer Flagge fahrenden Hochseeschiff aus gefangener Meeresfisch zollrechtlich als vollständig in der Schweiz erzeugt.

Die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung würde also zum Teil zu absolut grotesken Ergebnissen führen. Ein solcher Vorbehalt zugunsten der zollrechtlichen Ursprungsregeln wäre also nicht nur sachfremd, sondern würde auch eine deutliche Schwächung des Herkunftsrechts bedeuten. Es würde genügen, dass eine Ware, egal ob sie für den Export

oder für den inländischen Markt bestimmt ist, im Laufe ihrer Herstellung irgendeinmal die Landesgrenze überschreitet, um die vom Parlament beschlossenen Swissness-Kriterien vollständig auszuhebeln. Damit würde diese Ausnahme zu Rechtsunsicherheiten und zu Intransparenz führen. Der Bundesrat ist deshalb entschieden gegen diesen Einzelantrag und ersucht Sie, ihn abzulehnen.

Ich komme zum Ende meiner Ausführungen. Ich ersuche Sie, mit Ausnahme des Einzelantrages Graf Maya, der ja den Bundesrat unterstützt, sämtliche Einzelanträge abzulehnen. Entweder führen diese Einzelanträge zu weiteren Verkomplizierungen der ohnehin schon komplexen Vorlage, oder sie gefährden das austarierte Gleichgewicht der Version der Kommissionsmehrheit. Einzig bei der Unterscheidung von stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln bevorzugt der Bundesrat – wie gesagt – weiterhin seinen eigenen Entwurf. Er kann aber auch mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit leben. Sollten Sie bezüglich der Unterscheidung von stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln der Kommissionsmehrheit folgen und den Einzelantrag Graf Maya ablehnen, dann ersuche ich Sie, die Minderheit Sommaruga Carlo zu unterstützen und den Rohstoffanteil generell bei 80 Prozent zu belassen.

Schliesslich möchte ich nochmals die Einzelanträge Noser und Vogler erwähnen. Zumal es sich um sehr technische Anträge handelt, werden deren Auswirkungen vielleicht nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Die damit verbundene Aufweichung dieser Vorlage wäre aber erheblich, weshalb der Bundesrat hier mit Nachdruck eine Ablehnung beantragt.

**Blocher** Christoph (V, ZH): Frau Bundesrätin, es liegt eine interessante Notiz von Herrn Ständerat Minder aus dem Kanton Schaffhausen auf dem Tisch, die sich auf im Ausland hergestellte Produkte bezieht, die mit einem Schweizer Wappen oder mit Bezeichnungen wie Swiss usw. versehen sind, obschon Inhalt, Verpackung usw. zu 100 Prozent im Ausland hergestellt sind. Es ist ein schweizerisches Unternehmen, das das macht. In Amerika ist das nicht verboten, das ist dort nichts Unrechtes. Doch schon nach den heutigen Gesetzen in der Schweiz wäre das nicht erlaubt. Wir haben doch das Problem der Durchsetzung.

Wie wollen Sie alle diese Missstände, die wir hier jetzt beseitigen wollen, im Ausland regeln? Glauben Sie nicht, dass wir Gefahr laufen, dass am Schluss Produkte, die zu 100 Prozent im Ausland hergestellt werden, nicht so gekennzeichnet sein dürfen, während schweizerische Produkte, die zu 50 oder 60 Prozent aus Rohstoffen bestehen, welche aus der Schweiz stammen, und die vollständig in der Schweiz produziert werden, dennoch nicht mehr als schweizerische Produkte exportiert werden dürfen? Es gibt heute ja noch viel extremer Beispiele in Asien.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich bin nicht ganz sicher, welches Ihre Frage war, Herr Nationalrat Blocher. Ich gehe davon aus, dass Sie fragen wollten, wie der Bundesrat den Inhalt dieser Vorlage durchsetzen will. Ich kann Ihnen sagen, wie ich eingangs erwähnt habe, dass es mit der heutigen Regelung sehr schwierig ist, sich gegen Trittbrettfahrer zu wehren, vor allem auch im Ausland. Das wird mit der Vorlage hier, die wir hoffentlich verabschieden, einfacher, wenn auch nicht ganz einfach werden. Es wird einfacher werden, da wir erstens die Regeln geklärt haben, was überhaupt unter Swissness laufen darf und was nicht. Heute haben wir nur Gerichtsurteile respektive eine Branchenlösung. Wenn Sie es im Gesetz festhalten, dann können Sie es auch besser durchsetzen. Zweitens werden wir aufgrund dieses Gesetzes in der Schweiz auch ein Register schaffen; auch das hilft uns bei der Durchsetzung im Ausland. Wir können mit dieser Gesetzesvorlage in bilateralen Verhandlungen den Schutz von geografischen Angaben verbessern, was uns ebenfalls hilft, das Recht im Ausland durchzusetzen. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Vorlage Ihr Recht zwar nicht zu hundert Prozent durchsetzen können, aber nur wenn Sie die Vorgaben für die Swissness geklärt haben, ha-



ben Sie überhaupt Möglichkeiten, ich habe es eingangs gesagt, gegen Verstöße vorzugehen.

**von Graffenried Alec (G, BE):** Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sie haben das Konzept der Kommission, das neben dem Konzept des Bundesrates steht, ja gelobt und gesagt, es sei ein Konzept, das der Bundesrat eigentlich auch unterstützen könnte. Ich danke Ihnen für diese Unterstützung. Bei der Ablehnung der Einzelanträge haben Sie ausgeführt, dass die Einzelanträge das Konzept der Kommission stören. Aber die schlimmste Störung des Konzepts der Kommission ist ja eigentlich der Minderheitsantrag Sommaruga Carlo, den Sie ausdrücklich unterstützen. Das geht für mich nicht auf. Weshalb unterstützen Sie den Minderheitsantrag Sommaruga Carlo, der das Konzept der Kommission eigentlich am stärksten aus dem Gleichgewicht bringt?

**Sommaruga Simonetta, Bundesrätin:** Besten Dank für Ihre Frage, Herr Nationalrat von Graffenried. Ich habe gesagt, dass der Bundesrat mit der Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln leben kann. Er bleibt aber nach wie vor der Meinung, dass diese Unterscheidung die Vorlage insgesamt noch einmal komplizierter macht. Der Bundesrat hat sich für den Antrag der Minderheit Sommaruga Carlo ausgesprochen, falls Sie bei der Unterscheidung zwischen stark- und schwachverarbeiteten Lebensmitteln bleiben, weil wir bei den schwachverarbeiteten Lebensmitteln auch einen Rohstoffanteil von 80 Prozent haben. Der Bundesrat ist der Meinung, dass Sie für die starkverarbeiteten Lebensmittel nicht einen anderen Rohstoffanteil wählen sollten, weil das die Vorlage natürlich noch stärker kompliziert. Mit dem gleichen Rohstoffanteil – 80 Prozent – für stark- und für schwachverarbeitete Lebensmittel schaffen wir Klarheit. Bei den starkverarbeiteten Lebensmitteln hat die Kommission gewünscht, dass man zusätzlich auch die Herstellungskosten mitberücksichtigt. Der Bundesrat unterstützt dieses Anliegen auch.

**Nidegger Yves (V, GE), pour la commission:** Comme cela a été dit plusieurs fois, le projet que vous avez sous les yeux est le fruit d'un compromis, et on reconnaît un bon compromis au fait qu'il fâche de manière égale à peu près toutes les parties. L'arrivée d'un grand nombre de propositions individuelles en fin de débat montre que ce compromis est probablement excellent, puisqu'il est contesté de toutes parts. J'aimerais toutefois revenir sur les enjeux et sur le concept en vous rappelant qu'au départ, le Conseil fédéral avait prévu un concept qui séparait produits naturels d'une part, et produits industriels d'autre part, que ce concept avait été combattu de manière très vive par nombre d'acteurs de l'industrie suisse. Pour sauver le projet, il convenait de séquencer chaque domaine, parce que l'égalité de traitement recherchée par cette loi, qui veut une règle générale pour tous les produits, suppose qu'on traite de manière égale les choses semblables, mais qu'on traite de manière différente les choses qui sont différentes.

Dès lors que l'on quittait la distinction produits naturels transformés/autres produits, pour la distinction denrées alimentaires/autres produits, on pouvait déjà satisfaire à l'exigence des consommateurs, qui n'ont pas la même sensibilité pour un produit qu'ils mettent dans leur bouche que pour un produit naturel dont ils se servent pour se vêtir par exemple. On pouvait exclure le cuir, le bois, les cosmétiques, qui ne se mangent pas, et traiter de manière privilégiée sous l'angle de la protection des consommateurs les produits alimentaires, qui eux se mangent et suscitent un intérêt différent de la part de celui qui les ingère.

Si l'on revenait, en suivant le concept de Madame Graf, à la conception du Conseil fédéral, on renoncerait évidemment à ce qui a permis à une forme de majorité de se constituer, c'est-à-dire à cette possibilité de moduler les différents domaines. Si l'on suivait la proposition von Graffenried en ce qui concerne l'article 47, consistant à prévoir que la mention d'un design suisse, ou d'une recherche faite en Suisse s'applique à l'ensemble et pas uniquement à la partie indus-

trielle, on casserait également le concept qui a permis de trouver une majorité.

Dans le concept d'origine, les produits naturels étaient soumis à un seul critère, le poids, au taux de 80 pour cent. Lorsque la sous-commission a créé le concept de denrée alimentaire, un deuxième conflit s'est posé, celui qui divise les producteurs agricoles d'une part et l'industrie de transformation alimentaire d'autre part. Pour résoudre ce conflit, une distinction a été opérée pour les denrées alimentaires faiblement transformées pour lesquelles le critère originel du seul poids avec une proportion de 80 pour cent, prévue au départ par le Conseil fédéral pour les produits naturels, est parfaitement applicable, ce qui permet ensuite de moduler les choses avec d'autres critères pour les denrées alimentaires fortement transformées. Nous en arrivons donc à la notion de produits hautement transformés.

Si l'on suivait «l'article laitier» de Monsieur Brunner qui propose de sortir le lait, dont la production est effectivement autosuffisante en Suisse, du pourcentage prévu pour exiger 100 pour cent, ce serait assez sympathique pour les producteurs de lait auxquels nous sommes tous attachés, mais moins sympathique si l'on veut s'opposer à l'addition de lois spécifiques.

Pour cette raison, la commission ne peut pas suivre la proposition Brunner qui traite le lait de manière différente de l'ensemble des autres produits faiblement transformés.

La majorité de la commission s'oppose aussi à la proposition de minorité Sommaruga Carlo qui veut une loi forte pour les seuls consommateurs. Je vous rappelle à ce sujet que, lorsqu'on a créé cette catégorie des produits hautement transformés, c'était pour lui adjoindre une seconde exigence. Au départ, on n'avait que le poids et maintenant on crée une catégorie où le poids plus quelque chose – et ce quelque chose c'est le prix de revient – va être imposé. Ensuite, vous avez cette troisième catégorie que sont les produits industriels où seul le prix de revient compte.

Les denrées alimentaires faiblement transformées, c'est le poids, les denrées alimentaires fortement transformées avec une dimension industrielle, c'est le poids plus le prix de revient, et l'industrie non alimentaire, c'est le prix de revient seul.

Il y a eu un débat au départ pour dire que si l'on ajoutait une exigence, qui est le prix de revient, on ne pourrait pas maintenir les 80 pour cent qui s'appliquent à l'ensemble du domaine. Il y a eu un débat en commission consistant à dire: on pourrait avoir les 80 pour cent demandés aujourd'hui par la minorité Sommaruga Carlo pour les produits hautement transformés, mais ces 80 pour cent seraient alternatifs à une exigence fondée sur le prix de revient. Si vous suivez la minorité Sommaruga Carlo en exigeant à la fois les 80 pour cent et en plus un 60 pour cent dans le prix de revient, vous auriez une exigence pour l'industrie de transformation qui serait supérieure à l'exigence pour les produits non transformés, ce qui ne se justifierait pas du point de vue des consommateurs si l'on veut répartir les intérêts des uns et des autres.

De la même manière, l'article «restauration» de Monsieur Gmür qui propose une législation ad hoc ne peut pas être suivi non plus. Il faut rappeler que les restaurateurs ne sont pas des producteurs au sens de la loi. Si les produits qu'ils servent ne répondent pas aux critères, c'est le producteur du produit transformé qui sera attaqué et pas le restaurateur lui-même. Si l'on soustrait la restauration de ces règles, les AOC ne lui seraient plus applicables, et la loi sur l'agriculture non plus, ce qui ne peut pas non plus être le but. En ce qui concerne la proposition Pezzatti – j'attire l'attention des francophones sur le fait que la traduction est mauvaise -, il s'agirait que chacun des produits qui composent un produit alimentaire faiblement transformé requière individuellement un taux minimal de 80 pour cent. Ceci rend assez rigide le système et ne favoriserait que les produits dont la production est constante en Suisse au détriment de ceux qui doivent de temps en temps être importés et qui rentrent dans la composition générale d'un produit. La majorité de la commission ne



peut donc pas vous recommander de suivre la proposition Gmür en faveur des restaurateurs.

S'agissant de la proposition Parmelin, qui relève de la politique agricole et qui est assez sympathique d'ailleurs, elle propose de biffer la notion d'autoapprovisionnement en expliquant que cela risque d'entraîner un désintérêt du marché pour certaines matières premières indigènes et donc de provoquer une baisse du taux d'autoapprovisionnement. Cela n'est pas faux, mais cela pose toutes sortes de problèmes pratiques. Sans aller jusqu'au kiwi de Madame la conseillère fédérale Sommaruga, je prends l'exemple d'un gâteau aux fruits des bois dont le taux d'approvisionnement n'est que de 20 à 30 pour cent: si ces fruits entraient dans le calcul du poids des matières premières, cela poserait des problèmes pour la confiserie.

Finalement, à l'article 48c, s'agissant des produits industriels où le seul critère est le prix de revient, la commission vous recommande d'en rester à son chiffre de 60 pour cent. En effet, elle estime qu'avec ce pourcentage la protection est meilleure qu'avec 50 pour cent, ce que demande la proposition de la minorité Schwander, notamment parce que la part suisse des coûts de production pèse assez lourd car les coûts de production suisses sont élevés.

Je crois avoir fait le tour des propositions de minorité; je vous recommande de vous en tenir à la solution de compromis, même si elle peut paraître à certains, peut-être à tous, sous un angle ou sous un autre, insatisfaisante. C'est une solution qui sauve le projet du Conseil fédéral, qui aurait été sans elle voué à un échec pur et simple et au maintien de la situation actuelle, réglée par la jurisprudence des tribunaux saint-gallois.

Je vous remercie de suivre la majorité de la commission.

**Fluri Kurt** (RL, SO), für die Kommission: Bei diesem Herzstück der Vorlage war der Entscheidungsablauf in der Kommission wie folgt: Wir entschieden uns zuerst für die Unterscheidung zwischen starkverarbeitet und schwachverarbeitet, im Bewusstsein, dass die Unterscheidung schwierig sein wird, aber machbar. Und weil die Unterscheidung detailreich ist, gehört sie in die Verordnung, nicht ins Gesetz. Wir gelangten zur Auffassung, dass die Frage, was «Swiss made» ist, bei einem schwachverarbeiteten und bei einem starkverarbeiteten Produkt unterschiedlich zu beantworten ist: Beim schwachverarbeiteten Produkt spielt die Qualität des Naturproduktes eine grössere Rolle als beim starkverarbeiteten. Bei einem Basler Läckerli wissen die meisten Leute nicht, was genau drin ist, und bei einem Kambly-Biskuit auch nicht. Für sie ist wichtig, dass sie in der Schweiz hergestellt worden sind. Deswegen haben wir uns mit 17 zu 7 Stimmen für diese Unterscheidung entschieden.

Bei den Gewichtsanteilen waren wir zuerst der Auffassung, dass man die beiden Kriterien alternativ anwenden sollte: Herstellung und/oder Rohstoff. Mit der Kumulation haben wir dann den Anteil der Rohstoffe von 80 auf 60 Prozent reduziert, um das Fuder nicht zugunsten der Landwirtschaft und zu lasten der verarbeitenden Industrie zu überladen. Das ist das Konzept, das wir mit 14 zu 5 Stimmen verabschiedet haben. Der Antrag von Graffenried, Forschung und Design zu berücksichtigen, würde diese Reduktion bei den Rohstoffen teilweise wieder rückgängig machen. Der Antrag Gmür geht völlig am Problem vorbei. Der Wirt ist nicht das Objekt der Swissness. Er setzt Lebensmittel ein, die nur AOC-geschützt sind, nicht nach dem Lebensmittelgesetz wie beispielsweise Käse, der nicht mehr erfasst würde.

Zu den Anträgen Pezzatti, Vogler und Noser ist das Wesentliche gesagt. Eine Annahme des ersten wäre eine Verschärfung zugunsten der Landwirtschaft. Die beiden anderen Anträge würden eine massive Verschärfung zugunsten der Verarbeitungsindustrie bedeuten.

Zum Antrag Brunner müssen wir sagen: Es gibt in der Schweiz noch andere Produkte mit einem Selbstversorgungsgrad von 100 Prozent: Butter, Käse, Birnen, Äpfel zu Most- und Brennzwecken beispielsweise. Wieso nehmen Sie diese Produkte nicht in Ihren Antrag auf? Eine Lex Milch passt nicht in dieses Konzept.

Und schliesslich noch zum Antrag Guhl: Die Kommission hat diese Frage in einem anderen Zusammenhang diskutiert. Sie wollte bei der Aufteilung in starkverarbeitete und schwachverarbeitete Lebensmittel nicht an die Zolltarifstufen anknüpfen. Und ebenso wenig wollen wir gemäss Antrag Guhl an die zollrechtlichen Bestimmungen anknüpfen. Es könnte dann nämlich sein, dass beispielsweise ein Textilprodukt für eine Produktionsstufe aus der Schweiz exportiert und dann wieder importiert und deswegen nur zu 50 Prozent in der Schweiz hergestellt werden müsste, ein anderes Produkt hingegen, das zur Ergänzung der Produktelinie nicht ausgeführt werden müsste, dem 60-Prozent-Anteil unterliege. Das finden wir falsch. Wir bitten Sie, diese Einzelanträge abzulehnen und unserem Konzept zu folgen.

*Art. 47 Abs. 3ter – Art. 47 al. 3ter*

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 48c Absatz 5.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7141)

Für den Antrag der Kommission ... 167 Stimmen

Für den Antrag von Graffenried ... 19 Stimmen

*Art. 47 Abs. 5 – Art. 47 al. 5*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7142)

Für den Antrag Gmür ... 56 Stimmen

Dagegen ... 128 Stimmen

*Art. 48b Abs. 1 – Art. 48b al. 1*

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Die Anträge Pezzatti und Brunner gelten sowohl für die Fassung der Kommission wie auch für die Fassung des Bundesrates.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7143)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag Pezzatti ... 61 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7144)

Für den Antrag Brunner ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 70 Stimmen

*Art. 48b Abs. 1bis – Art. 48b al. 1bis*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7145)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

*Art. 48b Abs. 1ter – Art. 48b al. 1ter*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7146)

Für den Antrag Gmür ... 58 Stimmen

Dagegen ... 129 Stimmen

*Art. 48b Abs. 3 – Art. 48 al. 3*

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7147)

Für den Antrag der Mehrheit ... 170 Stimmen

Für den Antrag Noser/Vogler ... 16 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7148)

Für den Antrag Parmelin ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 80 Stimmen



*Art. 48b*

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Wir stellen nun das Resultat der vorangehenden Abstimmungen dem Antrag Graf Maya gegenüber. Der angenommene Antrag Brunner zu Absatz 1 gilt sowohl für die Fassung der Mehrheit wie auch für die Fassung des Bundesrates. Die Abstimmung gilt auch für Artikel 50a dieses Gesetzes und Artikel 41a des Waldgesetzes.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.086/7149)

Für den Antrag Mehrheit/Brunner/Parmelin ... 110 Stimmen

Für den Antrag Graf Maya ... 78 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 48, 48a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 10*

## Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Donnerstag, 15. März 2012

Jeudi, 15 mars 2012

15.00 h

09.086

### Markenschutzgesetz. Änderung sowie Swissness-Vorlage Loi sur la protection des marques. Modification et projet Swissness

#### *Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 18.11.09 (BBI 2009 8533)  
Message du Conseil fédéral 18.11.09 (FF 2009 7711)  
Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Fortsetzung – Suite)

#### 1. Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben

##### 1. Loi fédérale sur la protection des marques et des indications de provenance

###### Art. 48c

###### Antrag der Mehrheit

###### Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

###### Abs. 2

...  
c. die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung.

###### Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

###### Abs. 5

Angaben zu Forschung oder Design oder andere Angaben zu spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, dürfen nur verwendet werden, wenn diese Tätigkeit volumäufig am angegebenen Ort stattfindet.

###### Antrag der Minderheit

(Schwander, Geissbühler, Heer, Jositsch, Kaufmann, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

###### Abs. 1

... mindestens 50 Prozent der ...

###### Antrag von Graffenried

###### Abs. 5

Streichen

###### Art. 48c

###### Proposition de la majorité

###### A1. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

###### A1. 2

Sont pris en compte dans le calcul visé à l'alinéa 1:

...

c. les coûts liés à l'assurance qualité et à la certification prescrits par la loi ou réglementées de façon homogène à l'échelle d'une branche.

###### A1. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

###### Al. 5

Les indications relatives à la recherche, au design ou à d'autres activités spécifiques en rapport avec le produit peuvent être utilisées à condition que l'intégralité de l'activité en question se déroule au lieu indiqué.

###### Proposition de la minorité

(Schwander, Geissbühler, Heer, Jositsch, Kaufmann, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

###### Al. 1

... au minimum 50 pour cent de leur prix de revient.

###### Proposition von Graffenried

###### Al. 5

Biffer

**Schwander** Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen und bei industriellen Produkten die Messlatte bei 50 Prozent festzulegen. Weshalb? Wir haben heute bereits die Handelsgerichtspraxis von St. Gallen mit 50 Prozent. Nun will man den Satz auf 60 Prozent erhöhen, mit der Begründung, dass neu zusätzliche Kosten berücksichtigt werden könnten. Das sehen Sie in der Fahne, es sind insbesondere «Kosten für Forschung und Entwicklung». Damit, so heisst es, sei die Erhöhung gerechtfertigt. Tatsache ist aber, dass wir, selbst wenn wir diese Kosten einrechnen, nicht auf 60 Prozent kommen. Wenn wir eine grössere Menge und den Durchschnitt nehmen – wir sprechen ja hier immer wieder vom Durchschnitt –, kommen wir höchstens auf 53 bis 54 Prozent. Das würde unsere kleinstrukturierte Wirtschaft entsprechend schwächen, vor allem die KMU, die auch darauf angewiesen sind, dass sie von Swissness profitieren können.

Die 50 Prozent halten auch dem internationalen Vergleich stand. Es ist dringend notwendig, dass wir nicht noch einen eigenen Swiss Finish machen und an dieser Stelle einfach mit der Begründung erhöhen, wir hätten hier mehr Kosten. Selbstverständlich gibt es auch in der Industrie Firmen, die das leicht erfüllen – 60 Prozent, 70 Prozent. Das kann ich verstehen, das ist auch so. Aber es gibt da auch einen grossen Teil, der Schwierigkeiten hat. Wir haben auch keine wissenschaftliche Analyse, die bestätigen würde, dass 60 Prozent kein Problem wären. Sie sind ja verschiedentlich auch mit Schreiben konfrontiert worden, die auf diese Problematik hinweisen. Wenn es dann in der Industrie nötig ist, prozentual weiter zu gehen, dann können ja noch entsprechende Branchenlösungen gesucht werden, mit denen man dies tut. Wichtig scheint mir insbesondere, dass unsere kleinstrukturierte, arbeitsteilige Wirtschaft hier nicht geschwächt wird. Bleiben wir bei 50 Prozent, und überlassen wir es den entsprechenden Branchen, z. B. der Uhrenbranche, hier höhere Werte zu setzen. Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

**Vischer** Daniel (G, ZH): Wir sind nun nach der Landwirtschaft beim Kernbereich der industriellen Produkte. Die Minderheit Schwander will bei den Herstellungskosten auf einen Anteil von 50 Prozent runter. Herr Schwander hat sich ein bisschen durchgemogelt, indem er gesagt hat, er wolle den Status quo. Es stimmt nicht, dass 50 Prozent der Status quo ist; denn wie er eben auch richtig gesagt hat, haben wir eine neue Berechnungsgrundlage, indem auch die Kosten für die Forschung und die Entwicklung einbezogen werden. In diesem Sinne gleicht sich der Entwurf des Bundesrates wieder an die heutige Praxis an; er ist Teil eines Gesamtkonzepts. Es gibt in dieser Diskussion zwei Missverständnisse. Wenn Sie, Herr Schwander, von den KMU reden – gut, das tun Sie immer, aber einmal abgesehen davon –, muss ich festhalten: Nicht jedes KMU braucht den Swissness-Schutz. Das zeigte sich auch vorhin beim Diskurs mit Herrn Spuhler bezüglich der Grossindustrie. Hier geht es nur um den Markenschutzbereich der Swissness; es geht nicht um sonstiges Schweizerisches. Das heisst, es geht um die Frage: Wer darf diesen speziellen Markenschutz in Anspruch nehmen und wer nicht? Da wollen wir gewisse Anforderungen stellen. Diese Anforderungen scheinen mir mit dem Satz von 60 Prozent



und den verschiedenen Spezifizierungen gerechtfertigt zu sein.

Jetzt sagt man: Lex Uhrenindustrie! Ja, die Uhrenindustrie braucht das. Sie ist eine jener Branchen, die das ausgewiesen hat. Andere Branchen waren in diesem Sinne gar nicht präsent. Sie kommen jetzt, wie immer, mit einer allgemeinen KMU-Diskussion vors Plenum. Diese Diskussion führt uns aber nicht weiter.

Dann gibt es einen Teil der Uhrenbranche, der diesen speziellen Markenschutz auch nicht will. Die hat am meisten lobbyiert. Ich glaube, die sogenannte Lex Hayek ist insofern gerechtfertigt, als der Grossteil der Uhrenbranche, die tatsächlich auch hier den Grossteil der Arbeitsplätze schafft – und übrigens auch Gesamtarbeitsverträge unterhält, im Gegensatz zu anderen –, überzeugend dargelegt hat, dass auf dieser Basis ein Schutz gewährleistet ist, der den Namen Swissness verdient. Es können alle Schweizer sein und machen, was sie wollen, und 70 Prozent auslagern, was weiss ich, und sich immer noch als gute Schweizer fühlen, und sie sind es auch. Aber sie können nicht noch erwarten, dass der Staat ihnen das Schweizerkreuz schützt.

In diesem Sinne unterstützen wir die Mehrheit.

**Spuhler Peter (V, TG):** Bevor ich nochmals zu Artikel 48c spreche, möchte ich ein paar Missverständnisse ausräumen. Ich habe heute Morgen dieser Debatte zugehört. Da gibt es einige ganz grosse Fragezeichen. Wollen wir hier wirklich ein Gesetz für eine Branche machen? Dann höre ich: «Ja, der Herr Spuhler und die Firma Stadler brauchen ja die Swissness nicht.» Wir definieren in einem Gesetz eine einzige Branche und grenzen den Rest der Industrie mit diesem Gesetz aus, mit der Begründung, dass diese die Swissness nicht brauche. Mein Verständnis von einem Gesetz ist, dass es eher integrieren soll und die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass möglichst viele Branchen und zusätzliche Unternehmen in den Genuss des Gütesiegels Swissness kommen. Da habe ich schon meine grosse Mühe. Herr Vischer hat das vorhin auch wieder erwähnt. Erinnern Sie sich an die Diskussion über die Parallelimporte. Da haben wir eine Lex Pharma gemacht, und jetzt sind wir daran, eine Lex Uhrenindustrie zu machen – obwohl ich nichts gegen diese Industrie habe und der Meinung bin, diese brauche den Schutz. Überlegen Sie sich daher gut, was wir hier diskutieren und in welchem Umfang wir hier einschränkend statt integrierend wirken.

Zu Artikel 48c: Hier geht es konkret um die Industrie, es geht um 50 Prozent oder 60 Prozent der Herstellungskosten. Ich kann nur nochmals wiederholen: Je höher der prozentuale Anteil ist, desto kleiner wird die unternehmerische Flexibilität; ich habe das heute Morgen schon ausgeführt, und ich wiederhole mich gerne noch einmal. Zu den Währungsverwerfungen: Sie müssen vielleicht, um die Arbeitsplätze in der Schweiz zu retten, kurzfristig einiges an Einkaufsvolumen aus dem Schweizerfranken in den Euro verschieben, und ein Jahr später geht das wieder zurück. Wenn Sie hoch ansetzen, bei 60 Prozent, haben Sie hier eine viel kleinere Flexibilität.

Ein weiteres Argument: Es gibt Situationen, in denen Sie eventuell einen zweiten, dritten Unterlieferanten brauchen, und den finden Sie vielleicht nicht in der Schweiz. Stellen Sie sich mal vor, was das in einer Unternehmung an administrativem Aufwand ergibt. Mitten in einer Produktionsserie bricht irgendwo etwas weg, und Sie müssen die prozentuale Veränderung entsprechend mit einbeziehen.

Nochmals: Wenn wir schon so ein Gesetz machen, soll es erstens nicht nur für eine Industrie, für eine Branche sein, und zweitens soll es alltagstauglich sein und nicht zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmungen bedeuten. Da hoffe ich, dass das Parlament eine intelligente Lösung findet. Beginnen wir jetzt doch mal mit diesen 50 Prozent!

**Guhl Bernhard (BD, AG):** Vorweg möchte ich wiederholen, was schon einige gesagt haben: Das hier soll keine Konsumentenschutzvorlage werden, sondern es geht darum, eine

gesetzliche Grundlage gegen effektiven Missbrauch zu schaffen. Die Vorlage soll auch nicht dazu dienen, dass sich Firmen branchenintern gegenseitig bekämpfen können. Wenn wir 50 Prozent definieren, können sich einzelne Branchen intern nach wie vor höhere Limiten geben, aber es darf nicht sein, dass wir hier 60 Prozent festlegen und damit gewisse Branchen, z. B. eben die Maschinenindustrie, behindern. Dieses Gesetz wird für alle Branchen gelten, darum kommt es darauf an, die tiefere Limite zu wählen. Diese gilt dann sowohl für die hier stark lobbyierende Uhrenindustrie wie auch für die Maschinenbranche und die übrigen industriellen Zweige.

Wenn Sie 60 Prozent festlegen, bedrängen Sie die Schweizer Exporte. 30 bis 40 Prozent der Schweizer Exporte würden dann gemäss zollrechtlichem Ursprung zwar als «Swiss made» gelten, könnten aber nicht mehr als «Swiss made» beworben werden. Bitte bedenken Sie, dass die Schweizer Industrie- und Handelskammern jährlich rund 200 000 Begehrungen aussstellen, wobei kein einziger Fall bekannt ist, bei dem der Schweizer Ursprung beanstandet worden wäre. Diese Diskrepanz zwischen dem Zollrecht und dem Markenrecht, um das es hier geht, muss ausgeräumt werden. Dies können Sie tun, indem Sie entweder den 50 Prozent oder meinem Antrag zu Artikel 48d zustimmen. Natürlich müsste mein Antrag in der Verordnung noch präzisiert und müssten die Details noch geregelt werden, Frau Bundesrätin; ich nehme da Bezug auf Ihre Aussage von vorhin. Es ist klar, dass die Frage der Reimporte geklärt werden muss. Zum mindest müsste der Zweite Rat die Problematik Zollrecht/Markenrecht noch anschauen.

Aber bitte stimmen Sie hier jetzt für 50 Prozent; Sie schützen die Marke Schweiz damit genauso wie mit 60 Prozent. Dieser Unterschied wird im Ausland nicht so stark wahrgenommen.

**Flach Beat (GL, AG):** Die Fraktion der Grünliberalen hat es sich bei der Entscheidung zu Artikel 48c nicht einfach gemacht. Es geht um die Frage, ob man hier 60 Prozent oder 50 Prozent, wie es der Antrag der Minderheit fordert, festlegen soll. Es ist tatsächlich so – wir haben es heute Morgen gehört –, dass in der Kommission hauptsächlich über den Lebensmittelbereich dieses Gesetzes gesprochen wurde und die industrielle Fertigung eher etwas an den Rand gedrängt war. Es ist wahrscheinlich auch so, dass die Industrie tatsächlich ein bisschen zu spät bemerkt hat, was hier vor sich geht.

Es ist jedoch relativ schwierig, jetzt abzuschätzen, was es bedeutet, wenn wir Forschung und Entwicklung zu den neu anrechenbaren Faktoren zählen und dann trotzdem den Schritt machen und noch einmal 10 Prozent mehr, als dies in einem bestimmten Bereich heute der Fall ist, als Voraussetzung vorsehen.

Wir sind am Schluss zur Überzeugung gelangt, dass die Spielregeln, wenn es nicht absolut dringend notwendig ist, nicht geändert werden sollen, wenn ein Spiel schon läuft, da es sonst Ungerechtigkeiten geben würde. Solche Ungerechtigkeiten gibt es jetzt nicht. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die 50-Prozent-Regel, wie sie hier die Minderheit fordert, nicht schädlich für diejenigen ist, die heute einen höheren Anteil haben, dass die 60-Prozent-Regel jedoch sehr schädlich für diejenigen Unternehmungen wäre, die im Moment nach den Spielregeln arbeiten, wie sie jetzt gelten. Ich bitte Sie deshalb, hier dem Antrag der Minderheit zu folgen.

**Favre Laurent (RL, NE):** A l'article 48c, nous touchons au cœur même du Swissness, à la condition de base qui permet nouvellement à un produit industriel de s'afficher avec l'indication de provenance et le drapeau suisse.

Le groupe libéral-radical est particulièrement attaché aux «matières premières» qui font la force de notre pays, à savoir la propriété intellectuelle et le savoir-faire. Notre culture de la matière grise permet à notre industrie d'innover sans cesse, en restant aux avant-postes technologiques au niveau mondial. Notre savoir-faire, la recherche et le dével-



pement accompagnés d'une assurance qualité solide font la plus-value du Swissness, font la valeur ajoutée des produits suisses sur le marché international, créent les emplois et les bonnes conditions sociales que nous connaissons dans notre pays. Il s'agit donc de les encourager et de les renforcer à chaque occasion, ce que nous vous proposons de faire en soutenant la majorité de la commission et le seuil de 60 pour cent.

De Genève à Schaffhouse, de La Chaux-de-Fonds à Biel, à l'origine du «Swiss made», notre horlogerie démontre aujourd'hui d'une manière éclatante et flamboyante que la volonté d'un Swissness crédible pousse, malgré le franc fort, la grande majorité des manufactures à investir dans des dizaines de milliers d'emplois de production industrielle en Suisse, à innover en Suisse, contre la vision à court terme de certains qui préféreront délocaliser, notamment en Asie – ou qui l'ont déjà fait –, tout en continuant d'utiliser notre drapeau.

Dans un esprit de respect de l'authenticité de ceux qui ont fait le Swissness mais aussi pour le cultiver à long terme, le groupe libéral-radical soutiendra donc la norme de 60 pour cent du prix de revient pour l'utilisation de la mention et du drapeau suisse. Il est à cet égard capital, comme le propose la commission, qu'au-delà des coûts de fabrication et d'assemblage, les coûts de recherche et développement, d'assurance qualité et de certification soient compris dans le calcul. Une garantie de plus que l'innovation, la propriété intellectuelle soient bien ancrées dans notre Swissness.

La proposition de la minorité, qui souhaite un minimum fixé à 50 pour cent, n'est pas acceptable, puisqu'elle fait pratiquement diminuer le seuil appliqué actuellement. La minorité demande sur le fond un affaiblissement du Swissness. Elle fait le jeu des «passagers clandestins» du Swissness, ce qui n'est pas acceptable.

En effet, le seuil de 60 pour cent proposé par le Conseil fédéral et la commission est garanti de nos valeurs et tout à fait pragmatique. Il prend en compte les 50 pour cent actuels, auxquels on ajoute les coûts de recherche et de développement, de certification et d'assurance qualité, d'où un taux de 60 pour cent tout à fait raisonnable.

Un tel instrument est par ailleurs capital pour l'avenir de notre place industrielle, dès lors que les marques géographiques pourront à terme faire l'objet d'une reconnaissance internationale multilatérale, mais aussi et surtout seront l'une de nos revendications de protection dans le cadre des négociations de libre-échange avec les pays BRIC, notamment l'Inde et la Chine, vous le savez bien.

Rappelons à cet égard que l'Asie représente un potentiel de clientèle majeur mais aussi une place industrielle capable de produire et copier à un coût défiant toute concurrence. Ainsi, le Swissness, c'est le moyen de protéger notre propriété intellectuelle, les entreprises et emplois de notre place industrielle horlogère et microtechnique – Swissmem aussi se prononce favorablement – à long terme dans un contexte d'ouverture des marchés internationaux.

Comme le groupe libéral-radical, merci dès lors de suivre la majorité et la norme de 60 pour cent qui permet à la Suisse de maintenir son degré d'excellence et de plus-value socioéconomique.

Pour conclure, rappelons encore aux moins enthousiastes d'entre vous que l'utilisation du drapeau et de la mention suisse restent naturellement facultatives et que par ailleurs les dénominations «Swiss Design», «Swiss Engineering» ou «fabriqué en Suisse» sont utilisables lorsque le produit ne respecte que partiellement cette nouvelle législation.

Je vous invite dès lors à soutenir la majorité de la commission, pour un minimum fixé à 60 pour cent.

**Sommaruga Carlo (S, GE):** Le groupe socialiste soutiendra la majorité, donc le 60 pour cent comme critère de détermination au bénéfice du Swissness, la marque suisse pour les produits industriels. Si l'on soutient cette position, c'est qu'il ne faut pas oublier que le taux de 60 pour cent est calculé sur une assiette plus large que c'est le cas actuellement. En effet, si vous prenez le projet que vous avez sous les yeux, à

l'article 48c alinéa 2, on a intégré dans l'assiette sur le calcul les coûts de fabrication et d'assemblage, les coûts de recherche et de développement, mais aussi les coûts liés à l'assurance qualité et à la certification prescrites par la loi, des éléments qui sont aussi importants. En d'autres termes: aujourd'hui, on calcule sur une assiette plus large, et ce 60 pour cent est quelque chose qui est quand même moins exigeant que c'était le cas avant. C'est un aspect technique, mais qui a son importance.

Ce qu'il faut bien savoir, c'est que le label «Suisse», le «Swiss made», n'est pas un élément obligatoire. Ce n'est pas que je peux produire ou ne pas produire parce que je n'ai pas les 60 pour cent; je peux produire, mais je ne peux pas mettre le label «Swiss made» ou «Swissness». Cet élément-là est central. Pourquoi? En fait, en mettant le label «Swiss made» sur un produit, il y a une plus-value économique, et il faut alors remplir des exigences pour pouvoir en bénéficier. Je vous invite donc à soutenir la majorité. Cela permet à long terme de conserver des places de travail en Suisse; cela permet de conserver à long terme le label «Swissness» et de garantir cette plus-value que nous avons en Suisse actuellement et qui a été évoquée ce matin à plusieurs reprises, à savoir que cela dégage pour l'économie plusieurs milliards de francs.

Je pense que ceux qui, aujourd'hui, soutiennent une position à 50 pour cent de quantité pour déterminer si un produit peut bénéficier du label «Suisse» ont une vision à court terme orientée vers des gains immédiats. Je pense qu'il faut avoir une vision à long terme de défense de places de travail.

Au nom du groupe socialiste, je vous invite à soutenir la position de la majorité.

**Ineichen Otto (RL, LU):** Lieber Kollege, als Unternehmer, der auch an kleinen und mittleren Unternehmen beteiligt ist, bin ich felsenfest überzeugt, dass wir gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen die Grenze auf 50 Prozent setzen müssen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Victorinox – der Name ist in aller Welt bekannt – kann mit 60 Prozent schlicht nicht leben. Für die Grosskonzerne ist es kein Problem, aber die kleinen und mittleren Betriebe haben mit dem starken Franken jetzt schon Probleme. Ich hätte deshalb gerne eine Antwort auf die folgende Frage: Wollen Sie die kleinen und mittleren Unternehmen noch benachteiligen?

**Sommaruga Carlo (S, GE):** Alors je vous répondrai de cette manière-là: d'abord, il est peut-être vrai que dans d'autres pays la norme est à 50 pour cent, mais vous conviendrez avec moi que le Swissness dépasse largement le «France-ness» ou le «Deutschness» ou le «Österreichness»; à partir de là, je pense que nous devons défendre le capital que représente le Swissness et nous le faisons avec ce taux de 60 pour cent qui peut aboutir à une réindustrialisation de certains secteurs en Suisse. Ensuite, je constate que votre parti, dans lequel il y a des représentants de tous les secteurs de l'économie, a pris la défense du taux de 60 pour cent. En d'autres termes, vous exprimez aujourd'hui un avis minoritaire au sein même de votre parti et donc du monde économique. Vos propos ne reflètent pas la position de l'ensemble de la place économique suisse.

**Pardini Corrado (S, BE):** Bei dieser Vorlage geht es grundsätzlich um die Frage, wie glaubwürdig Swissness sein soll. Für die SP und die Gewerkschaften ist es klar, dass wir keine Täuschung wollen, wir wollen keine Mogelpackungen. Die Gewerkschaften und die SP haben sich immer für die Konsumentinnen und Konsumenten und vor allem auch für den Werkplatz Schweiz starkgemacht. Um diese Fragen geht es bei dieser Vorlage und insbesondere bei diesem Artikel.

Swissness muss heißen, dass die ganze oder möglichst die ganze Wertschöpfungskette in die Schweiz gehört: nicht nur die Forschung und Entwicklung, sondern auch die Produktion. Musterbeispiel dafür ist etwa die Uhrenindustrie, welche die Industriepolitik mit einem ganzheitlichen Ansatz verkörpert. Dazu gehören Forschung, Entwicklung, Produktion,



Marketing und Vertrieb – und das möglichst in der Schweiz. Hier ein paar Zahlen – Herr Spuhler konnte keine Antwort geben, als man ihn fragte, um wie viele Arbeitsplätze es gehe –: Die Beschäftigungsentwicklung in der Uhrenindustrie ist Ausdruck dieser Industriepolitik. Die Zahl der Arbeitsplätze in der Schweizer Uhrenindustrie ist von 1991 bis 2010 von insgesamt rund 32 900 auf über 48 000 Arbeitsplätze gestiegen, allein in der Produktion, und das ist entscheidend, von rund 22 000 auf über 35 000 Arbeitsplätze. Wenn wir hier immer wieder bei wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen darauf hinweisen, dass es wichtig ist, dass wir den Produktions- und Industriestandort Schweiz schützen, haben wir an dieser Stelle die zentrale und einmalige Möglichkeit, einen Schritt in die richtige Richtung zu tun.

Es stimmt nicht, was Herr Guhl hier sagt, dass die Industrie dagegen ist. Swissmem als der wichtigste Arbeitgeberverband ist für die 60-Prozent-Lösung; die Fédération de l'industrie horlogère suisse – in diesem Arbeitgeberverband sind viele kleine und mittlere Unternehmen organisiert, Herr Ineichen, er weist 85 Prozent der Beschäftigten auf – ist für die 60-Prozent-Lösung.

Setzen wir die Erfolgsgeschichte der Schweizer Uhrenindustrie fort! Es ist eine Erfolgsgeschichte, die eben die ganze Wertschöpfungskette beinhaltet, vor allem auch die Produktion. Die bisherigen Erfahrungen zeigen: Swissness heisst Qualität und Innovation; sie bringt nicht nur für die Beschäftigten Vorteile, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Studien zeigen, dass Swissness alleine 25 Prozent mehr Einnahmen generiert. Mit diesen 25 Prozent lassen sich gute Arbeitsplätze in der Schweiz schaffen, die wir brauchen, weil wir gemeinsam etwas gegen die Erosion des Industriestandortes machen müssen. Es reicht nicht – und hier schaue ich zur SVP-Fraktion –, wenn man während der Wahlkampagne immer wieder darauf hinweist, dass man für eine Schweiz einsteht, die auch den kleinen Leuten zugutekommt. Hier haben Sie die Gelegenheit, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Zeichen zu setzen und dafür zu sorgen, dass wir in der Industrie wichtige Arbeitsplätze schützen. Es ist heuchlerisch, mit der Schweiz auf Plakaten Werbung zu machen, aber sie zu torpedieren, wenn es darum geht, das Label Schweiz für die Produkte zu retten.

Ich bitte Sie, die 60-Prozent-Regelung zu unterstützen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier um die industriellen Produkte, und zwar um die Frage, wie hoch der Anteil der in der Schweiz anfallenden Herstellungskosten sein muss, damit man solche Produkte als Schweizer Produkte auszeichnen darf. Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt Ihnen vor, dass dieser Herstellungskostenanteil bei 60 Prozent liegen muss, eine Minderheit Ihrer Kommission möchte nur 50 Prozent Herstellungskostenanteil verlangen. Die Minderheit bezieht sich mit ihrer Begründung vor allem auf die geltende Praxis.

Zur geltenden Praxis muss ich so viel sagen: Die heute geltende Praxis ist die sogenannte St. Galler Gerichtspraxis. Diese geht tatsächlich von einem Herstellungskostenanteil von 50 Prozent aus. Allerdings – ich glaube, es ist wichtig, darauf hinzuweisen –: Wenn Sie den Vorstellungen Ihrer Kommission folgen, dann dürfen bei diesen Herstellungskosten neu auch die Kosten für die Forschung und die Entwicklung angerechnet werden. Das entspricht nicht der heute geltenden Praxis, Sie würden neu die Basis, um die Herstellungskosten zu berechnen, verbreitern. Ausserdem befürwortet Ihre Kommission, dass man gewisse Kosten für die Zertifizierung und die Qualitätssicherung ebenfalls an die Herstellungskosten anrechnen kann. Sie weitet die Berechnung der Herstellungskosten also noch mehr aus. Der Bundesrat unterstützt diese Ausweitung.

Ich muss sagen, wenn Sie alle diese Kosten neu anrechnen lassen und trotzdem bei 50 Prozent bleiben, dann gehen Sie hinter den heutigen Schutz zurück. Es sind ja nebst den erwähnten Ausdehnungen der anrechenbaren Kosten auch

noch zahlreiche weitere Ausnahmen vorgesehen, z. B. dann, wenn Rohstoffe oder Komponenten in der Schweiz nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Auch diese Ausnahmen gibt es heute nicht. Wenn Sie von heute 50 Prozent und gemäss der Kommissionsmehrheit von neu 60 Prozent sprechen, dann müssen Sie wissen, dass bei den 60 Prozent eine massive Ausweitung der zusätzlich anrechenbaren Kosten inbegriffen ist und dass – ich habe es gesagt – auch noch weitere Ausnahmen vorgesehen sind. Das hat alles mit der heutigen Praxis nichts mehr zu tun.

Das heisst, eine Abschwächung der Swissness-Kriterien für Industrieprodukte von 60 auf 50 Prozent würde im Resultat nicht den Status quo halten, sondern das heutige Schutzniveau sogar deutlich unterschreiten. Das ist ganz sicher nicht das, was man sich unter der Stärkung der Marke Schweiz vorgestellt hat. Es führt vielmehr zu einer Verwässerung der Marke Schweiz, und das wiederum führt dazu, dass wir noch mehr Trittbrettfahrer haben, statt dass wir das Label Schweiz stärken, wie es das Parlament gefordert hat.

Was bedeutet denn die im Entwurf der Swissness-Vorlage jetzt vorgeschlagene Regelung mit einem Anteil von 60 Prozent der Herstellungskosten für die einzelnen Unternehmen? Zu erwarten ist, dass Industrieprodukte, die die bisherigen Swissness-Regeln erfüllen, neu auch die 60-Prozent-Schwelle erreichen werden, weil, wie gesagt, Forschungs- und Entwicklungskosten und weitere Kosten neu zu den Herstellungskosten gezählt werden dürfen. Bei den forschungsintensiven Branchen dürfte die Zahl der Swissness-fähigen Produkte dadurch sogar noch ansteigen. Für Industrieprodukte, die weder heute Swissness-konform sind noch künftig die 60-Prozent-Limite schaffen werden, besteht zudem neu die Möglichkeit, auch nur einzelne Schritte in der Wertschöpfungskette mit Swissness auszuloben. Man kann zum Beispiel neu dann Angaben wie «Swiss Design» oder «Swiss Engineering» labeln. Es ist also zu erwarten, dass mittelfristig die Nutzung der Swissness für Industrieprodukte eher steigen wird. Gleichzeitig wird aber auch deren Wert aufgrund von klaren Kriterien und aufgrund der entsprechenden Sicherheit nachhaltig zunehmen; das wollen Sie ja alle auch. Das wiederum macht es dann für noch mehr Unternehmen attraktiv, auf Schweizer Rohstoffe und auf Schweizer Verarbeitung zu setzen, was sich letztlich dann ja auch positiv auf die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Unternehmen auswirken wird.

Ich möchte noch auf eine Frage eingehen, die Herr Nationalrat Ineichen im Zusammenhang mit der Firma Victorinox gestellt hat. Er hat sich um die KMU Sorgen gemacht, insbesondere um diese Firma. Ich kann dazu erwähnen, dass die Firma Victorinox das Schweizerwappen, das Sie beispielweise von den Sackmessern kennen, weiterhin benutzen kann. Hier gibt es in den Übergangsbestimmungen ein Weiterbenutzungsrecht. Ausserdem kann ich sagen, dass die Sackmesser dieses Unternehmens, dass das Parfum, das es produziert, aber auch die Uhren schon heute das 60-Prozent-Kriterium erfüllen.

Bei Produkten, die fast vollständig im Ausland produziert werden, geht das jedoch nicht. Aber dann geht es auch mit der 50-Prozent-Regel nicht. Das ist ja genau das, was wir mit dieser Vorlage verhindern wollen. Wir wollen nicht, dass Produkte als Schweizer Produkte ausgezeichnet werden, die praktisch vollständig im Ausland produziert werden.

Der Bundesrat bittet Sie deshalb, der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Zu Absatz 2 werde ich mich nicht weiter äussern. Wie ich bereits erwähnt habe, unterstützt der Bundesrat die Mehrheit Ihrer Kommission. Deren Antrag führt ebenfalls dazu, dass der Anteil der Herstellungskosten ausgeweitet wird. Umso mehr rechtfertigt es sich, dass Sie diesen 60-Prozent-Anteil beschliessen.

**Fluri** Kurt (RL, SO), für die Kommission: Die Kernfrage lautet tatsächlich so, wie sie Herr Spuhler angeschnitten hat: Soll das neue Markenschutzgesetz speziell im Industriebe-



reich zu einer Ausweitung des Schutzes auf mehr Betriebe als heute hinauslaufen, oder soll es durch eine Stärkung der Marke Schweiz möglicherweise gewisse Betriebe nicht mehr für diese Marke zulassen? Regelmässig wird in allen Zuschriften, die wir erhalten haben, ob pro oder contra diese 60 Prozent, immer wieder betont, dass das Siegel Swiss für Präzision, Zuverlässigkeit, Qualität und Tradition stehe; dies alles sei über Jahrzehnte erfolgreich aufgebaut und gepflegt worden. Sie können nun die Frage selbst beantworten: Ist eine Ausdehnung des Schutzes auf einer tieferen Stufe besser für die Wahrung dieses Siegels, oder ist vielleicht doch eher eine Verschärfung dieser Vorschrift besser?

Die Antwort der Kommissionsmehrheit ist klar: Eine Anhebung des Prozentsatzes dient der Festigung dieses Siegels Swiss mit diesen zitierten Qualitäten. Sie müssen sich auch bewusst sein, dass die Minderheit eigentlich inkonsistent ist. Die Herren Guhl, Flach, Spuhler, Schwander hätten eigentlich mit der Minderheit gleichzeitig beantragen sollen, dass man Absatz 2 wieder streicht. Denn mit Absatz 2 werden diese 60 Prozent reduziert. Bereits die bundesrätliche Fassung will ja die Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung, Forschung und Entwicklung zulassen für die Berechnung. Die Kommissionsmehrheit will nun zusätzlich in Buchstabe c von Absatz 2 die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung einführen. Wenn Sie jetzt wieder auf 50 Prozent zurückgehen, dann haben Sie prozentmäßig einen schlechteren Stand als heute, weil mit diesen zusätzlichen Komponenten die 50 Prozent noch stärker unterschritten werden können als heute. Das dient mit Sicherheit nicht der Stärkung des Siegels Swiss.

Wir bitten Sie deshalb, sich der Mehrheit anzuschliessen.

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Es herrscht teilweise Unklarheit über das Resultat unserer Abstimmungen von heute Vormittag. Ich wiederhole das Ergebnis: Bei Artikel 48b Absatz 1bis wurde der Antrag der Kommissionsmehrheit – Stichwort: 60 Prozent – angenommen. Der Antrag der Minderheit Sommaruga Carlo – Stichwort: 80 Prozent – wurde abgelehnt. Der Antrag Parmelin – Streichen von Artikel 48b Absatz 3 – wurde angenommen, ebenso der Antrag Brunner zu Artikel 48b Absatz 1.

**Freysinger** Oskar (V, VS): Ich möchte einen Rückommensantrag zu Artikel 48b Absatz 1bis stellen. Es gab zu Buchstabe a eine Minderheit Sommaruga Carlo, die 80 Prozent beantragte. Es herrschte ziemliche Verwirrung; ich zum Beispiel habe falsch gestimmt. Ich war aber nicht der Einzige, deshalb stelle ich den Antrag, auf die Abstimmung zu Artikel 48b Absatz 1bis zurückzukommen.

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Wir stimmen über den Ordnungsantrag Freysinger ab.

*Abstimmung – Vote  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7157)*  
Für den Ordnungsantrag Freysinger ... 99 Stimmen  
Dagegen ... 76 Stimmen

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Damit wiederholen wir die Abstimmung zu Artikel 48b Absatz 1bis.

*Art. 48b Abs. 1bis – Art. 48b al. 1bis*

*Abstimmung – Vote  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7163)*  
Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Am Ausgang der Abstimmung hat sich somit nichts geändert. Nun fahren wir mit der Detailberatung fort und stimmen über Artikel 48c ab. Der Antrag von Graffenried entfällt aufgrund der Abstimmung zu Artikel 47 Absatz 3ter.

#### *Art. 48c*

*Abstimmung – Vote  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7150)*  
Für den Antrag der Mehrheit ... 96 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 84 Stimmen

#### *Art. 48d*

*Antrag der Kommission*

...  
b. Streichen

#### *Antrag Guhl*

...  
b. ... Verkehrskreise entspricht oder die zollrechtlichen Bedingungen des Warenursprungs erfüllt.

#### *Schriftliche Begründung*

Ein industrielles Produkt behält gemäss der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferentiellen Ursprungs von Waren (VUB, SR 946.31) zollrechtlich den schweizerischen Ursprung, sofern es in der Schweiz entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist und wenn der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent seines Ab-Werk-Preises nicht übersteigt. In diesem Fall hat der Exporteur das Recht, aber auch die Pflicht, auf der Faktura, auf der Verpackung und in gewissen Ländern auch auf dem Produkt die Ursprungskennzeichnung «Swiss Origin» anzubringen. Der Wertanteil von 60 Prozent in Artikel 48c Absatz 1 kann dazu führen, dass Exporte zwar die zollrechtlichen Bedingungen des schweizerischen Ursprungs erfüllen, also den Vermerk «Swiss Origin» auf Faktura, Verpackung und Produkt tragen, aber gemäss dieser Vorlage nicht mehr als Schweizer Produkte beworben werden können. Dieser Widerspruch zwischen Markenrecht und Zollrecht soll durch die Ergänzung von Artikel 48d beseitigt werden.

#### *Art. 48d*

*Proposition de la commission*

...  
b. Biffer

#### *Proposition Guhl*

...  
b. ... des milieux intéressés ou remplit les conditions douanières liées à l'origine des marchandises.

**Fluri Kurt** (RL, SO), für die Kommission: Im Falle einer Annahme des Einzelantrages Guhl machen Sie den vorhin gefällten Entscheid bezüglich der 60 Prozent teilweise wieder rückgängig – aber nach einer arbiträren Unterscheidung. Wenn Sie den Einzelantrag Guhl annehmen, hängt die Berechnungsweise für die industriellen Produkte davon ab, ob Sie ein Produkt für einen bestimmten Produktionsschritt ins Ausland exportieren und dann wieder reimportieren. Produkte, die Sie für einen bestimmten Produktionsschritt exportieren – beispielsweise ein Textilprodukt, das im Ausland eingefärbt wird – und dann wieder reimportieren, unterliegen nur noch der Grenze von 50 Prozent der Herstellungskosten. Ein Produkt, das diesen Produktionsschritt im Ausland nicht mitmacht, unterliege aber weiterhin der Grenze von 60 Prozent der Herstellungskosten. Das ist nach Auffassung der Kommission ein falscher Ansatz. Wir dürfen die markenschutzrechtlichen Kriterien nicht an zollrechtliche Kriterien anknüpfen.

Dazu kommt, dass das Zollrecht natürlich abänderbar ist, und es kann auch von Land zu Land verschieden angelegt sein. Das Zollrecht wird nicht nach markenschutzrechtlichen Kriterien, sondern nach aussenhandelspolitischen Kriterien geregelt, und das darf kein Anknüpfungspunkt für das Markenschutzrecht sein.

Ich bitte Sie deshalb, den Einzelantrag Guhl abzulehnen.



**Nidegger** Yves (V, GE), pour la commission: La proposition Guhl demande un critère supplémentaire fondé sur les conditions douanières; le problème est que ces conditions vont varier de pays à pays en fonction des accords que la Suisse a conclus avec ces pays et, par conséquent, faire «explorer» le concept que nous venons d'adopter, qui prévoit un critère unique. Dans les cas d'exportation et de réimportation, par exemple dans le domaine du textile, certaines phases de production sont faites à l'extérieur et les produits reviennent ensuite en Suisse. Avec cette proposition, on a un démantèlement du concept, qui tenait jusqu'ici la route, de sorte que la majorité de la commission doit vous demander de rejeter la proposition Guhl.

**Abstimmung – Vote**  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.086/7151)

Für den Antrag der Kommission ... 126 Stimmen

Für den Antrag Guhl ... 49 Stimmen

**Art. 49**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

...  
 b. sich ein Ort der ... Person im gleichen Land befindet.

*Abs. 1bis*

Erfüllt eine Muttergesellschaft die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a und entweder sie selbst oder eine von ihr tatsächlich beherrschte und im gleichen Land ansässige Tochtergesellschaft die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe b, so gilt die Herkunftsangabe auch für die gleichartigen Dienstleistungen der ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der Muttergesellschaft als zutreffend.

*Abs. 2*

... mit dem Herkunftsland, so ...

*Abs. 3, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Sommaruga Carlo, Jositsch, Pardini, Vischer Daniel)

*Abs. 1*

...  
 c. sich 50 Prozent der Arbeitsplätze der Person in der Schweiz befinden.

**Art. 49**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

...  
 b. un réel site administratif de cette personne est dans le même pays.

*Al. 1bis*

Si une société mère remplit les exigences visées à l'alinéa 1 lettre a et que soit elle-même soit une de ses filiales, qui est réellement contrôlée par elle et qui est domiciliée dans le même pays, remplisse les exigences visées à l'alinéa 1 lettre b, l'indication de provenance est également exacte pour les services de même nature fournis par les filiales et les succursales étrangères de la société mère.

*Al. 2*

... avec le pays de provenance ...

*Al. 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Sommaruga Carlo, Jositsch, Pardini, Vischer Daniel)

*Al. 1*

...  
 c. 50 pour cent des places de travail de la personne sont situés en Suisse.

**Sommaruga** Carlo (S, GE): Nous avons traité des produits naturels, des produits naturels transformés, des biens industriels; nous parlons maintenant des services.

Dans le cadre du chapitre des services, il est prévu par le projet du Conseil fédéral – cela a d'ailleurs été décidé par la majorité – que l'on peut invoquer la marque suisse si, d'une part, le siège de la société ou de la personne morale est en Suisse et si, d'autre part, le centre administratif de cette personne morale est en Suisse. J'estime que cela n'est pas suffisant dans la mesure où l'on peut avoir des sociétés extrêmement importantes qui sont présentes à travers l'ensemble du continent européen, voire à travers les cinq continents. A partir de là, on pourrait, à partir d'une toute petite cellule, c'est-à-dire par le biais d'un acte administratif, fixer le siège en Suisse: une cellule de quelques personnes pourrait bénéficier de la marque suisse. Une société américaine pourrait tout d'un coup devenir une «Swiss Corporation». On pourrait avoir également des sociétés actives dans la sécurité qui viennent s'installer à Bâle et qui, finalement, pour essayer de profiter de l'image positive de la Suisse, deviennent des «Swiss Security Corporation», simplement parce qu'il y a quelques personnes qui travaillent à Bâle et que le siège y a été installé.

Cette situation n'est pas acceptable; il s'agit en fait d'un abus de l'image de la Suisse. Cela permet en fait d'avoir une plus-value commerciale au détriment des entreprises de service qui sont typiquement suisses. Je vous propose donc, c'est ce que vise ma proposition de minorité, de prévoir que seules les entreprises qui ont au moins 50 pour cent des places de travail en Suisse dans le cadre des services peuvent utiliser la marque suisse dans leur marketing.

Afin de défendre – aussi dans le cadre du secteur tertiaire – des places de travail en Suisse et d'éviter les abus de la marque suisse et conserver la plus-value suisse, je vous invite donc à voter pour qu'au moins 50 pour cent des places de travail soient situées chez nous.

**Ineichen** Otto (RL, LU): Herr Sommaruga, wie stellen Sie sich das vor, dass 50 Prozent der Arbeitsplätze in der Schweiz sein müssen? Was heisst das letztlich für die Volkswirtschaft? Wie stellen Sie sich das vor? Waren Sie schon jemals in einem Unternehmen?

**Sommaruga** Carlo (S, GE): Monsieur Ineichen, j'aimerais juste vous faire remarquer la chose suivante: personne n'oblige les entreprises à avoir le 50 pour cent des places de travail en Suisse. La question est de savoir quelles sont les entreprises qui, en Suisse, peuvent utiliser le label «Suisse» pour faire de la publicité ou y associer leur nom.

Est-ce que cela ne vous choque pas, tout d'un coup, de savoir que Glencore – entreprise présente sur toute la planète, ayant l'ensemble de ses activités à l'étranger et uniquement son siège administratif en Suisse pour des raisons fiscales – s'appelle «Swiss Glencore», avec des conséquences sur l'image de la Suisse, alors qu'elle n'a pas de relations réelles avec notre pays? C'est ça qui est en jeu. A vous entendre, je crois que vous n'avez pas encore compris, à ce stade de la discussion et alors que nous allons avoir le vote sur l'ensemble dans deux minutes, le sens de la loi sur le Swissness.

**Huber** Gabi (RL, UR): Mit diesem Minderheitsantrag soll jetzt in dieser Vorlage auch noch Arbeitsplatzpolitik betrieben werden. Damit hat sie aber rein gar nichts zu tun. Wenn es der Minderheit tatsächlich um Swissness ginge, müsste sie ja konsequenterweise auch noch fordern, dass die 50 Prozent Arbeitsplätze in der Schweiz dann auch von Schweizerinnen und Schweizern besetzt würden und ja nicht von Ausländern. Es ist aber offensichtlich, worum es hier geht. Es geht insbesondere darum, dass einige global tätige Finanzdienstleister die Herkunftsbezeichnung Schweiz nicht mehr verwenden dürfen. Denn einige von ihnen stellen natürlich nicht 50 Prozent der Arbeitsplätze in der Schweiz. Das ist gar nicht möglich, wie es auch der Fragesteller vorhin zum Ausdruck gebracht hat.

Es geht bei Artikel 49 um die Herkunftsangabe für Dienstleistungen. Auch diese ist nicht einfach gratis zu haben. In Absatz 1 Buchstaben a und b werden neu klare Vorgaben gemacht, die kumulativ erfüllt sein müssen. Der Geschäftssitz

muss derjenigen Person entsprechen, welche die Dienstleistung erbringt, und es muss sich ein Ort der tatsächlichen Verwaltung dieser Person im gleichen Land befinden. Art- und weltfremde Auflagen haben im Markenschutzgesetz keinen Platz. Der Minderheit ist offenbar immer noch nicht ganz klar, wie viele Arbeitsplätze ihr Lieblingsfeind, die Finanzdienstleister, in der Schweiz generiert.

Ich bitte Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion um Ablehnung dieses Minderheitsantrages.

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Die Minderheit der Kommission stellt den Antrag, dass die Herkunftsangabe Schweiz einer Dienstleistung dann zutreffend sein soll, wenn sich zusätzlich zum Geschäftssitz und zum Ort der tatsächlichen Verwaltung auch 50 Prozent der Arbeitsplätze der Personen in der Schweiz befinden.

Der Bundesrat hat Verständnis für dieses Anliegen, denn der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz ist ein wichtiges Thema. Die Marke Schweiz hat natürlich auch im Bereich der Dienstleistungen eine grosse Bedeutung. Ein Kriterium, das an Arbeitsplätze in der Schweiz anknüpft, führt aber zu einer weiteren Verschärfung für Dienstleistungsbetriebe, was dazu führen könnte, dass heute wichtige Dienstleistungserbringer wie zum Beispiel die Credit Suisse, die Swiss Re oder die Zürich-Versicherungen nicht mehr als Schweizer Unternehmen auftreten könnten, da diese heute keine 50 Prozent ihrer Arbeitsplätze in der Schweiz haben. Zudem ergeben sich doch auch verschiedene Abgrenzungsprobleme. So stellt sich beispielsweise die Frage, woran die Prozentzahl anknüpfen soll – an die Stellenprozente oder an die Anzahl Mitarbeitender? Würden die obenerwähnten Fälle geregelt, müsste für diese Unternehmen, die ihren Sitz und ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben und unbestritten seit mehreren Jahren als Schweizer Dienstleister auftreten, eine Grossvaterklausel eingeführt werden. Zudem könnten Schweizer Dienstleistungsunternehmen faktisch nur noch in der Schweiz expandieren, während eine Expansion ins Ausland nur beschränkt möglich wäre.

Der Bundesrat versteht das Anliegen der Kommissionsminderheit, ist aber der Auffassung, dass eine solche zusätzliche Vorschrift zu viele Fragen offenlässt und auch neue Probleme schaffen könnte.

Ich bitte Sie deshalb namens des Bundesrates, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

**Nidegger** Yves (V, GE), pour la commission: Après l'article laitier, l'article agricole, l'article gastronomique et l'article protection des consommateurs, voilà l'article syndical.

Indépendamment du problème de l'unité de la matière, le but assez louable d'avoir des places de travail en Suisse serait probablement gravement contrarié par la proposition d'obliger les entreprises qui voudront se prétendre suisses à avoir 50 pour cent de leurs places de travail en Suisse.

Le but de la loi est de donner un avantage compétitif aux entreprises établies en Suisse, de sorte qu'elles puissent faire valoir, grâce à l'appellation suisse, leurs qualités et obtenir des marchés lorsqu'elles sont en compétition avec d'autres entreprises. C'est de cette façon-là que l'on maintient et que l'on peut développer l'emploi en Suisse, dans la mesure où les entreprises rattachées à la Suisse continueront d'exister et pourront se battre avec toutes les armes auxquelles elles ont droit.

Si l'on interdisait à une entreprise suisse de se développer à l'étranger au-delà d'un certain degré, au motif qu'elle perdrait cette proportion de 50 pour cent, on freinerait le développement des entreprises suisses qui ont la particularité d'avoir du succès à l'étranger – c'est très exactement le contraire de ce qui est recherché.

En conséquence de quoi la majorité de la commission vous demande de ne pas suivre la minorité Sommaruga Carlo, qui va à l'encontre même du but premier de cette loi, qui est

de donner de la force aux entreprises suisses et non pas le contraire.

#### **Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.086/7154)

Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen

#### **Art. 50**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Rechtfertigt es das Interesse der Konsumenten, das allgemeine Interesse der Wirtschaft oder einzelner Branchen ...

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 50**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Dans l'intérêt des consommateurs, de l'économie en général ou de secteurs particuliers ...

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 50a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

... und Wein sowie waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren schwachverarbeiteten Verarbeitungsprodukten.

*Abs. 2–8*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 50a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

... vins, des produits sylvicoles et des produits sylvicoles faiblement transformés.

*Al. 2–8*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Artikel 50a ist angenommen gemäss der Abstimmung zu Artikel 48b.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 51a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### *Antrag Gmür*

*Streichen*

#### *Schriftliche Begründung*

In der Swissness-Vorlage sind die Bedürfnisse der Gastronomie unzureichend erfasst. Die Umsetzung der Swissness-Vorlage in der vorliegenden Form würde dem Gastgewerbe grosse Probleme verursachen: Die Einführung der Beweislastumkehr ist für einen Wirt in einem Restaurant nicht umsetzbar.

#### **Art. 51a**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Proposition Gmür*

*Biffer*

**Fluri** Kurt (RL, SO), für die Kommission: Wir haben die beiden anderen Begehren des Einzelantrages Gmür ja abgelehnt, deswegen erübrigts es sich hier, die Regel der Beweislastumkehr zu streichen. Ich nehme an, dass auch der Antragsteller nicht der Meinung ist, dass man hier eine solche Streichung vornehmen sollte, nachdem die beiden Hauptanträge abgelehnt worden sind.



Ich bitte Sie deshalb, konsequenterweise auch diesen Teilantrag abzulehnen.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.086/7155)

Für den Antrag der Kommission ... 122 Stimmen

Für den Antrag Gmür ... 48 Stimmen

**Gliederungstitel vor Art. 52; Art. 54; 56; 61 Abs. 1 Bst. b; 62 Abs. 3; 64; 70 Abs. 1; 71 Abs. 1; 72 Abs. 1; Ziff. II**

**Ziff. 1–4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre précédent l'art. 52; art. 54; 56; 61 al. 1 let. b; 62 al. 3; 64; 70 al. 1; 71 al. 1; 72 al. 1; ch. II ch. 1–4**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

*Art. 9 Abs. 1, 1bis*

Unverändert

**Ch. II ch. 5**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

*Art. 9 al. 1, 1bis*

Inchangé

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

*Art. 8 Abs. 2*

Unverändert

**Ch. II ch. 6**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de

*Art. 8 al. 2*

Inchangé

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 7**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 8**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

*Art. 41a Abs. 1*

... Erzeugnissen und deren schwachverarbeiteten Verarbeitungsprodukten erlassen.

**Ch. II ch. 8**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

*Art. 41a al. 1*

... sylvicoles et des produits sylvicoles faiblement transformés pour ...

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Artikel 41a Absatz 1 des Waldgesetzes ist eine Konsequenz der Abstimmung zu Artikel 48b.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. III**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. III**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.086/7156)

Für Annahme des Entwurfes ... 120 Stimmen

Dagegen ... 37 Stimmen

**2. Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen**  
**2. Loi fédérale sur la protection des armoiries de la Suisse et autres signes publics**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Aeschi Thomas*

*Abs. 2*

*Streichen*

*Schriftliche Begründung*

Das Schweizerwappen, die Schweizerfahne und die Schweizerflagge zur See wurden während mehr als 700 Jahren, zumindest das Wappen und die Fahne, in unterschiedlichen Farben (dunkelrot, purpurrot, blutrot, karminrot, mittelrot usw.) und Formen (Rundschild, Rechteckschild, Dreieckschild/Spitzschild usw.) verwendet. Wenn man im Nationalratssaal den umlaufenden Wappenfries betrachtet, so muss man feststellen, dass wohl kein einziges Wappen der in diesem Gesetz formulierten Definition entsprechen würde. Im Namen einer liberalen Begriffsauslegung des Schweizerwappens, der Schweizerfahne und der Schweizerflagge zur See beantrage ich, auf diese einengenden Definitionen zu verzichten.

**Art. 2, 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Aeschi Thomas*

*Al. 2*

*Biffer*

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Der Einzelantrag Aeschi Thomas fordert die Streichung von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 mit der Begründung, dass das Schweizerwappen und die Schweizerfahne seit Langem unterschiedlich verwendet werden, weshalb sie nicht durch dieses Gesetz eingeengt werden dürfen.

Artikel 2 Absatz 1 enthält die Definition des Schweizerwappens, wie sie im entsprechenden Bundesbeschluss seit 1889 festgelegt ist. Diese Definition bildet den Massstab für die Beurteilung der Frage, ob ein Zeichen mit dem Schweizerwappen verwechselbar sei. Neu wird lediglich die rote Farbe für das Wappen, welches der Eidgenossenschaft vorbehalten ist, definiert. Die Farbdefinition entspricht den Angaben gemäss dem Handbuch Corporate Design der Schweizerischen Bundesverwaltung.

Artikel 3 Absatz 1 definiert die Schweizerfahne, also die Flagge. Heute fehlt eine solche Definition. Weil die Schweizerfahne auf ein militärisches Feldzeichen zurückgeht, hat sie eben eine quadratische Form. Diese von den rechteckigen Fahnen anderer Staaten abweichende quadratische Form ist einerseits fest im Volk verankert: Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich mit den quadratischen Dimensionen, zumindest was die Flagge anbelangt. Andererseits ist die Form der Schweizerfahne auch im Ausland zur allgemein akzeptierten Tradition geworden und verfügt über eine besondere Kennzeichnungskraft. Gerade wegen ihrer quadratischen Form und ihrer ausgewogenen Proportionen ist sie zu einer der bekanntesten Fahnen der Welt geworden.

Ich bitte Sie, aufgrund dieser Angaben am Entwurf des Bundesrates festzuhalten und den Einzelantrag Aeschi Thomas abzulehnen.

**Nidegger** Yves (V, GE), pour la commission: La proposition Aeschi Thomas considère qu'il n'y a pas à codifier les mensurations du drapeau suisse, de la croix suisse, dans une loi, que ceci serait restrictif par rapport à toutes les formes déjà existantes de croix suisse utilisées un peu partout.

Il faut rappeler que la nouvelle loi vise uniquement à rendre plus simple l'identification de ce qu'est une croix suisse; elle n'impose absolument rien, d'autres couleurs par exemple restent possibles. Le but de la loi est de faciliter la sanction dans les cas où quelqu'un aurait abusé de la croix suisse ou du drapeau suisse pour tromper autrui, soit se faisant passer pour une entité liée aux autorités, soit en présentant un produit «suisse» qui ne remplirait pas les conditions que nous avons posées précédemment.

En d'autres termes, il n'y a rien de restrictif ou de dangereux, et encore moins de modifications matérielles à craindre de l'article 3, de l'article 2 et de l'ensemble de la loi en général. C'est pourquoi la commission vous recommande de l'adopter telle quelle.

**Fluri Kurt** (RL, SO), für die Kommission: Der Einzelantrag Aeschi Thomas hat der Kommission nicht vorgelegen. Wir haben die Vorlage 2 in der Kommission relativ kurz behandelt.

Es geht hier ja nicht primär um eine Meinung, sondern um Fakten. Es geht hier u. a. darum, eine uralte Bestimmung aus dem Jahre 1889 aufzuheben, die das Wappen definiert. Es ist wichtig zu wissen, dass es eine Klärungsbestimmung und keine Gebrauchsvorschrift ist. Ein Artikel in der Sonntagspresse hat das auf lustige Weise darzustellen versucht. Leider ist dort die Meinung vertreten worden, man dürfe inskünftig z. B. die Helvetia mit ihrem Wappen auf dem Ein- und Zweifrankensteinstück, irgendwelche Kantonswappen oder den Dress der Schweizer Nationalmannschaft nicht mehr benutzen.

Dem ist nicht so. Es geht darum, ob dieses Wappen zum Täuschungszweck verwendet wird oder nicht. Wird es nicht zum Täuschungszweck verwendet – beispielsweise auf einem Schweizer Produkt, das den Anforderungen des Markenschutzgesetzes entspricht –, dann kann man irgendeine Farbe nehmen oder irgendeine Form. Wenn es aber auf einem Produkt angebracht wird, das den Markenschutzbe-

stimmungen nicht entspricht – 100 Prozent im Ausland hergestellt, zu wenig Schweizer Rohstoffanteile –, dann kann man gegen diese Verwendung des Schweizerkreuzes klagen. Sie finden dieselben Rechtsschutzbestimmungen wie in den Artikeln 51ff. des Markenschutzgesetzes jetzt auch im Wappenschutzgesetz. Deswegen ist diese Festlegung keine Gefährdung des Status quo, sondern ein Schutz vor Täuschung. Wenn Sie tatsächlich dem Einzelantrag Aeschi Thomas zustimmen wollten, dann müssten Sie konsequenterweise auch Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Wappenschutzgesetzes, mithin sogar die ganzen Artikel, streichen, weil Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 zusammen mit den Anhängen ja nur der Illustration dienen. Summa summarum ist wohl die Absicht, die heute unterschiedliche Verwendung der Wappen und Fahnen zu schützen, nicht nötig, weil die neue Bestimmung daran nichts ändert. Sie ist ein bloßer Schutz vor Täuschungen. Wir bitten Sie deshalb, den Einzelantrag Aeschi Thomas abzulehnen.

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Die folgende Abstimmung gilt für die Artikel 2 und 3 und auch für die entsprechenden Bestimmungen in den Anhängen 1 bis 3.

**Abstimmung – Vote**  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.086/7158)

Für den Antrag der Kommission ... 135 Stimmen  
 Für den Antrag Aeschi Thomas ... 39 Stimmen

#### Art. 4–37

*Antrag der Kommission*  
*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*  
*Proposition de la commission*  
*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.086/7159)  
 Für Annahme des Entwurfes ... 172 Stimmen  
 Dagegen ... 4 Stimmen

12.3030

**Dringliche Interpellation**  
**Fraktion CVP/EVP.**  
**Kauf von neuen Kampfjets**  
**Interpellation urgente**  
**groupe PDC/PEV.**  
**Acquisition**  
**de nouveaux avions de combat**

Einreichungsdatum 28.02.12  
Date de dépôt 28.02.12

Nationalrat/Conseil national 15.03.12

**Müller Geri** (G, AG): Es ist eine spezielle Übung, die wir hier veranstalten. Die Fragen, die die CVP-Fraktion gestellt hat, sind durchaus berechtigt. Diese Fragen müssen beantwortet werden. Die Frage ist einfach, warum das jetzt als dringlich erkannt worden ist und das Büro das so gestattet hat. Wie Sie wissen, ist eine Subkommission der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates daran, eine ganze Reihe von Fragen abzuarbeiten. Die Antworten zu diesen Fragen werden in einem sehr diskreten Rahmen anschaut; es wird bis ins Detail nachvollzogen, was genau bei diesem Geschäft wo und wann passiert ist. Diese Subkommission wird von Thomas Hurter präsidiert. Dort sind alle Fraktionen mit dabei. Ich bin als Vertreter der



kleinen «grünlichen» Fraktionen dabei: der Grünen, der Grünlberalen und der BDP. Auf diese Weise werden diese Fragen, die heute gestellt worden sind, behandelt und bearbeitet. Eine ganze Reihe von Vertiefungen ist in dieser Subkommission möglich, wird aber nicht an die Öffentlichkeit gehen. Die Begründung dazu ist auch in der Antwort des Bundesrates enthalten. Es ist daher etwas eine Frage des Vertrauens des gesamten Parlamentes in unsere Sicherheitspolitische Kommission respektive eine Frage des Vertrauens, dass die Subkommission diesen Fragen nachgeht. Zur Position der grünen Fraktion: Die grüne Fraktion hat ihre Entscheide immer auf das gestützt, was vorher erarbeitet worden ist. Unter anderem gibt es einen sicherheitspolitischen Bericht, bei dem sich alle möglichen Interessierten in Sachen Sicherheitspolitik einbringen konnten. Alle Parteien waren dabei, alle militärischen Verbände, Interessengruppen usw., auch die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee. Alle wurden angefragt, worin sie die sicherheitspolitischen Herausforderungen für die Schweiz in der nächsten Zeit sähen. Genau bei diesem Thema wurde eigentlich klar, dass die Schweiz keine weitere Bewaffnung in der Luft braucht, dass es durchaus mit dem möglich ist, was wir heute haben. Seltsam ist dann aber das, was letzten Sommer passiert ist; es ist nicht im Verteidigungsdepartement passiert, sondern hier in diesem Saal und im anderen Saal: Plötzlich standen diese Flugzeuge wieder zur Diskussion und wurden verlangt und gewollt. Unter diesen Umständen müssen wir jetzt in einer relativ grossen Hektik noch einmal in die ganze Sache hineingehen und schauen, wie die Kaufabsicht zustande gekommen ist. Wir haben bei der ganzen Geschichte aber ein grosses Problem, nämlich die Finanzierung.

Interessant ist, dass die CVP-Fraktion mittlerweile wieder umgeschwenkt ist; sie ist wieder friedenspolitischer geworden, als sie es in der Zusammensetzung der letzten Legislatur war, und sieht jetzt auch die anderen Herausforderungen der Schweiz in den wichtigen Positionen Bildung, Landwirtschaft und Infrastruktur. Diese zu bewältigen, heisst es, sei wichtiger, als das Geld hier auszugeben. Wir hoffen wirklich, dass über die Finanzierung dann klarwird, was wir machen können. Eines ist sicher – es ist für die grüne Fraktion und, soweit ich weiss, auch für die SP-Fraktion und für viele in der Bevölkerung sicher –: Sollte man wirklich einen Kampfflieger anschaffen wollen, dann muss das Volk das letzte Wort dazu haben. Es geht um sehr, sehr grosse Beträge für eine ganz bestimmte Sache, die heute, im Gegensatz zu den Investitionen in den anderen Bereichen, nicht wichtig ist. Da wollen wir zwingend, dass das Volk darüber entscheiden kann. Der Verteidigungsminister hat sich bereits dahingehend geäussert, dass es wichtig wäre zu wissen, was das Volk dazu meint. Das Volk soll entscheiden können, ob es diesen Flieger will.

Ich bin überzeugt, dass wir – da schaue ich jetzt Thomas Hurter an – bis zu diesem Entscheid mit all den vielen verschiedenen Fragen, die sich daraus ergeben, fertig sein werden. Wir können zu den Antworten nicht mehr sagen, und ich will zu den Antworten als Mitglied der Subkommission auch nicht mehr sagen. Wir werden uns vertieft damit befassen und schauen, wie das alles genau abgewickelt wurde, was alles noch herauskommt. Auch der Frage in der heutigen «Basler Zeitung», was im Frühjahr 2010 im VBS vorverhandelt wurde, ob das Flugzeug dort schon gekauft war oder nicht, wollen wir im Detail nachgehen. Dazu wollen wir natürlich auch Unterlagen haben, damit wir genau wissen, was wir vertreten können.

Diese Interpellation wird jetzt wahrscheinlich einfach zu einer einstündigen Diskussion führen, aber wir werden nachher nicht viel weiter sein. Wir werden irgendwann einmal halt das Volk fragen müssen, ob wir diese Flieger brauchen oder nicht. Ich hoffe, dass wir bis zu diesem Zeitpunkt hier nicht mehr viele Minuten verschwenden, um über diese Sache zu diskutieren.

**Glanzmann-Hunkeler Ida** (CE, LU): Auch die CVP/EVP-Fraktion bezweifelt den Wert der Arbeit nicht, die die Subkommission der SiK des Nationalrates leistet. Dennoch haben wir in

unserer Fraktion darüber diskutiert. Es haben sich viele Fragen gestellt; wir haben deshalb eine dringliche Interpellation eingereicht. Besten Dank für die Beantwortung der Fragen, die wir in der dringlichen Interpellation gestellt haben! Dass die Armee und die Zukunft der Armee der Bevölkerung nicht egal sind, merken wir als Politikerinnen und Politiker sehr gut, wenn wir unterwegs sind. Oft werden wir auf die Diskussionen und Berichterstattungen rund um die Armee angesprochen. Kaum ein Geschäft wird im Volk so oft diskutiert wie der geplante Flugzeugkauf. Die Kommunikation und die vielen unterschiedlichen Ausserungen, ganz besonders auch vom Bundesrat, haben nicht zur Beruhigung in der Öffentlichkeit und ganz bestimmt auch nicht in unserem politischen Prozess beigetragen. Trotzdem kann man bei kritischen Äusserungen oft mit ein paar wenigen Worten aufzeigen, dass eine Armee, die unsere Sicherheit gewährleisten soll, auch eine Luftwaffe braucht. Dabei haben wir unsere Meinung nicht geändert, sehr geschätzter Kollege Geri Müller. Wir bleiben dabei, auch wenn wir jetzt einfache Finanzierungsmodelle aufzeigen möchten.

Nach dem Typentscheid des Bundesrates wurden diverse Stimmen laut, dass dieser Entscheid falsch sei. In der Antwort auf unsere Interpellation wird aufgezeigt, dass dieses Geschäft noch einige Male im Bundesrat traktandiert war. Nicht ersichtlich ist, wie fundiert die Informationen und diese Aussprachen gewesen sind. Wir gehen davon aus, dass eine gute und sachgemäße Evaluation stattgefunden hat. Dies prüft im Moment die Subkommission der Sicherheitspolitischen Kommission, die das Resultat ja dann vorlegen wird.

Schade war es, dass Berichte veröffentlicht wurden, die als vertraulich eingestuft waren; das war der Sache bestimmt nicht dienlich. Schade, dass die Kommunikation des VBS zu diesen Berichten sehr unterschiedlich und oft ziemlich verwirrend war. Schade, dass auch Sie, Herr Bundesrat, einmal sagten, Sie kannten diesen Bericht nicht, und dies dann zwei Tage später wieder relativierten. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die Kommunikation aus dem VBS, ganz besonders zu diesem heiklen Thema des Tiger-Teilersatzes, besser koordiniert und abgestimmt würde.

Wir bedauern, dass der Bundesrat die Chance nicht nutzt und in der jetzigen Wirtschaftslage nicht darauf hinweist, dass ein Flugzeugkauf für unsere Wirtschaft auch eine Chance ist – eine Chance, um Gegengeschäfte mit dem jeweiligen Land, das uns die Flugzeuge verkauft, abzuschliessen. Wir begrüssen es, dass man mit den Branchenverbänden Swissmem und GRPM zusammenarbeitet, aber dies sollte aus unserer Sicht auch gegen aussen kommuniziert werden. Es ist klar, dass diese Geschäfte erst mit dem Vertragsabschluss getätigter werden können. Es besteht aber auch Informationsbedarf gegenüber der Bevölkerung, dass wir mit dem geplanten Flugzeugkauf nicht nur eine grosse Ausgabe im Bundesbudget planen, sondern dass auch diese Gegengeschäfte dazugehören.

Die CVP/EVP-Fraktion steht zum Flugzeugkauf. Wir sind bestrebt, dass wir hier eine gute Lösung finden, die auch in einer eventuellen Volksabstimmung eine Chance hätte.

**Malama Peter** (RL, BS): Sicherheit ist notwendig, damit wir in Freiheit leben können. Sicherheit ist auch notwendig, damit unsere Wirtschaft gedeihen und unser Wohlstand sich nachhaltig entwickeln kann. Sicherheit ist eine hoheitliche Aufgabe der Schweiz; wir können uns nicht darauf verlassen, dass unsere Nachbarn den Schutz für uns übernehmen. Wenn wir uns einig sind, dass Sicherheit ein notwendiges Gut ist, dann ist auch klar, dass es einen funktionierenden Luftschild braucht. Denn eines ist sicher: Polyvalente Hochleistungsflugzeuge in ausreichender Zahl werden in allen künftigen Konflikten eine zentrale Rolle bei der Wahrnehmung der Lufthoheit spielen.

Dass die Schweizer Luftwaffe die veralteten Tiger-Kampfflugzeuge ersetzt, ist nichts als konsequent; für die FDP/die Liberalen ist es unumgänglich. Das vom Bundesrat durchgeführte Ausschreibungs- und Evaluationsverfahren ist für uns nachvollziehbar. Auch die vom Bundesrat dargelegten Eva-

luationskriterien erscheinen plausibel, sie zeigen nämlich, dass der Typenentscheid aufgrund einer ganzheitlichen und nachvollziehbaren Analyse gefällt wurde. Die FDP-Liberale Fraktion vertraut dem Bundesrat, wenn er sagt, dass der Gripen mit Blick auf alle Evaluationskriterien die beste Gesamtnote erreicht hat; sie tut dies ganz entgegen den in der Öffentlichkeit kolportierten Behauptungen.

Damit sind wir schon beim Thema, das der eigentliche Anlass für die Interpellation der CVP/EVP-Fraktion war. Die Indiskretionen und die widersprüchliche Kommunikation seitens des VBS sind aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Was gut angefangen hat, nämlich mit einem sauberen Ausschreibungs- und Evaluationsverfahren, wurde miserabel zu Ende geführt. Die mangelhafte Kommunikation des VBS hat Spekulationen Tür und Tor geöffnet und war ein Steilpass für Armeegegner sowie für Anhänger der unterlegenen Flugzeuganbieter. Es ist der Eindruck entstanden, die Wahl des Gripen sei politisch motiviert gewesen. Gelitten hat darunter einmal mehr das Vertrauen des Volkes in die Landesregierung, in die Armeeführung und in die Rüstungsbeschaffungsprozesse. Aber auch die Notwendigkeit der Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs ist dadurch bei unseren Bürgerinnen und Bürgern unnötig in Zweifel gezogen worden.

Die FDP-Liberale Fraktion erwartet, dass vom VBS und von der Subkommission Tiger-Teilersatz die noch offenen Fragen beantwortet werden. Außerdem ist der Bundesrat gefordert, weitere Indiskretionen im Departement zu verhindern, denn die illegale Veröffentlichung von als vertraulich klassifizierten Berichten fügt der Schweiz als Partnerin in einem Beschaffungsprozess Schaden zu. Außerdem erwarten wir, dass die Beschaffung nun ohne Nebengeräusche abläuft. Gelingt es dem VBS nicht, das Vertrauen in seine Prozesse und damit in diese Evaluation wiederherzustellen, wäre das fatal. Die Sicherheit der Schweiz und insbesondere des Schweizer Luftraums verträgt keine politisch motivierten Manöver.

**Haller Vannini Ursula (BD, BE):** Erlauben Sie auch mir eine kurze Bemerkung zum Vorgehen: Selbstverständlich ist es legitim und erlaubt, zu jeder Zeit und zu jedem Thema Vorstöße einzureichen und diese dann auch als dringlich zu erklären. In diesem speziellen Fall steht dieses Vorgehen, finde ich, aber doch ziemlich quer in der Landschaft, und zwar aus folgendem Grund:

Wir wissen, dass wir seit vielen Jahren an der Evaluation für einen neuen Kampfjet sind; wir wissen, dass wir in der Sicherheitspolitischen Kommission, deren Mitglied ich bin, ganz genaue Aufträge erteilt haben; wir wissen, dass wir eine Subkommission installiert haben, die unter der Leitung von Nationalrat Thomas Hurter steht, einem Mann, der eben etwas davon versteht, war er doch Kampfjetpilot und ist er doch Swiss-Pilot. Nun kommt diese dringliche Interpellation. Wir haben die Fragen gehört, wir haben die Antworten gelesen – dazu wollen wir uns nicht äußern. Trotzdem: Ich glaube, dass die Interpellation mehr Verwirrung stiftet, als Licht ins Dunkel zu bringen.

Wir wissen, dass es sich bei diesem Geschäft um ein sehr fragiles Geschäft handelt. So stehen auf der einen Seite diejenigen, denen jedes Mittel recht ist, um zu zeigen, dass wir keinen neuen Kampfjet brauchen. Auf der anderen Seite stehen jene – zu denen unbedingt auch die BDP-Fraktion zählt –, die zeigen wollen, dass es eben auch einen Luftschild braucht, um unsere Armee am Boden zu schützen. Mit dieser nun einstündigen Diskussion versuchen wir, ein bisschen Licht ins Dunkel zu bringen. Ich bin mir nicht so sicher, ob es uns damit gelingt, den zeitlichen Rahmen, den wir uns vorgegeben haben, nicht zu sprengen. Die Subkommission sollte in Ruhe ihre Arbeit leisten können, um die Kommission im April oder allenfalls im Mai orientieren zu können.

Wir von der BDP-Fraktion wollen uns nicht dazu äußern, ob der Entscheid, diese 22 Gripen zu kaufen, der richtige Weg ist. Wir gehen davon aus, dass die Evaluation richtig war, dass die richtigen Kriterien aufgestellt wurden, das richtige

Punktesystem angewandt wurde, das eben gezeigt hat, dass es der Gripen sein soll und nicht der Eurofighter oder der Rafale. Wir bezweifeln aber – erlauben Sie mir diese Kritik –, dass solche Signale, wie wir sie heute hören, richtig sind, dass plötzlich beschlossene Punkte umgestossen werden sollen. Wir haben im letzten Jahr den sicherheitspolitischen Bericht genehmigt, wir haben den Armeebereich genehmigt. Wir haben dort festgestellt, dass wir an einer Armee mit 100 000 Mann festhalten wollen, obschon der Bundesrat nur 80 000 wollte und die Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften 120 000 Mann wollten. Wir haben beschlossen, dass wir einen Ausgabenplafond von 5 Milliarden Franken errichten wollen, unter dem alles Platz haben soll, und wir haben uns gegen eine Spezialfinanzierung ausgesprochen. Heute stellen wir das fest, was ich hier immer kritisiert habe: Wenn wir die Kampfjets mit dem Ausgabenplafond beschaffen, kommt es jetzt genau zur Diskussion über die Frage: Wo sparen wir denn, bei der Infrastruktur, bei der Landwirtschaft oder bei Bildung, Forschung und Innovation? Niemand will Federn lassen, niemand wird Haare lassen. Deswegen wäre unser Vorschlag, eine Spezialfinanzierung für dieses Geschäft vorzusehen, der richtige Weg gewesen, auch auf die Gefahr hin, dass eine solche dem Referendum unterstellt worden und damit eine Volksabstimmung wohl unumgänglich gewesen wäre. Heute stellen wir fest: Wir werden wohl trotzdem in einer Volksabstimmung über den Jet entscheiden. Wir werden entscheiden über die Frage: Kaufen wir ihn oder nicht? Noch einmal: Gefordert ist Verlässlichkeit aus dem Parlament, Verlässlichkeit gegenüber unseren Partnern in der Wirtschaft. Die Betriebe müssen sich auf eine Planbarkeit abstützen können, sie müssen wissen, wann diese Aufträge kommen. Aber gefordert ist auch die Verlässlichkeit unseres Parlamentes hinsichtlich der Entscheide, die wir letztes Jahr vor den Wahlen getroffen haben. Was ist das für ein Signal, wenn wir ein halbes Jahr später, nach den Wahlen, diese Entscheide bereits wieder umstossen? Ich hoffe, dass die Bevölkerung nach wie vor hinter der Armee steht und uns trotz unseres nicht sehr glücklichen Vorgehens unterstützt; der Bundesrat bot eine schlechte Kommunikation, und die Medien haben das Geschäft auch sehr gerne auseinanderdividiert. Ich hoffe, dass dies alles am Schluss nicht kontraproduktiv sein wird.

**Allemann Evi (S, BE):** Wir sprechen heute über ein Geschäft, in dem derzeit äußerst viel Dynamik steckt. Immer wieder sacken die Kampfjets in ein Luftloch ab, und jedes Mal gelingt es etwas weniger gut, diese Jets wieder daraus hervorzuholen. Mich als Kampfjetgegnerin mag das freuen, würde man auf den ersten Blick denken. Insgesamt wirft es aber ein jämmerliches Licht auf den Beschaffungsprozess, auf die Kommunikation des Departementes und letztlich auf unsere politische Entscheidfindung.

Die CVP/EVP-Fraktion wirft in ihrer dringlichen Interpellation ein paar berechtigte Fragen auf. Die Grundsatzfrage wird in der Interpellation aber nicht gestellt. Die Grundsatzfrage ist: Soll die Schweiz überhaupt neue Kampfjets beschaffen? Da ist unsere Antwort ganz klar: Nein.

Als der Bundesrat das Projekt Tiger-Teilersatz im Juni 2007 grundsätzlich bewilligte, war klar: Der neue Kampfjet steht unter anderem deshalb auf der Wunschliste der Luftwaffe, weil der aktuellen Flugzeugflotte die Erdkampffähigkeit fehlt. Populär ist dieses Argument der Erdkampffähigkeit nicht. Ein Erdkampfeinsatz der Schweizer Luftwaffe scheint bei der aktuellen Lage extrem unwahrscheinlich. Eine entsprechende Aufrüstung ist ein purer Luxus. Mit dem Argument des Erdkampfs sind wahrscheinlich keine politischen Debatten zu gewinnen, und das haben die meisten gemerkt. Also rückt man in jüngster Zeit die breitakzeptierte Luftpolizei ins Zentrum der Diskussion, doch für die Luftpolizei-Szenarien braucht es keine neuen Jets. Was die Österreicher mit 15 Eurofightern können, können wir längst modernisiert wurden.

Die Schieflage, in der die Kampfjets derzeit gleichsam stecken, ist nicht durch eine grundsätzliche Diskussion über das militärische Leistungsprofil verursacht. Das wäre aber ei-



gentlich die politisch richtige Diskussion. Die Schieflage wurde durch Ungereimtheiten im Evaluationsverfahren verursacht – oder zumindest durch vermutete Ungereimtheiten im Evaluationsverfahren. Es gibt Kommunikationspannen im VBS, und es gibt grosse Zweifel an den Fähigkeiten des konkreten Flugzeugtyps, welchen der Bundesrat beschaffen will.

Die Spalte des Militärdepartementes versuchte in den letzten Wochen verschiedentlich, Klarheit in die Sache zu bringen, doch je mehr erklärt wird, umso mehr tauchen neue Fragen auf. Es ist auch richtig, dass sich nur eine Subkommission all dieser offenen Fragen annimmt und an die Arbeit geschickt wird, denn der Fragenkatalog ist lang. Diesen müssen wir heute nicht diskutieren. Er würde auch den zugelassenen Umfang eines weiteren Vorstosses sprengen. Also ist es richtig, dass wir diese Subkommission in den nächsten Wochen arbeiten lassen und die Sicherheitspolitische Kommission dann auch eine Bilanz zieht und Vorschläge macht, wie es weitergehen soll.

Problematisch an der Beschaffung ist vieles. Bei einem zentralen Problemkreis geht es darum, dass der Gripen E/F, also der konkrete Flugzeugtyp, erst als Prototyp besteht. Es gibt manche, die sich nach der Typenwahl darüber lustig gemacht und gesagt haben, die Schweiz beschaffe einen Paarierter. Fakt ist, ohne Polemik: Die Tests wurden mit dem Vorgängermodell, dem Gripen C/D, durchgeführt, welcher sich doch ganz wesentlich von der neuen Gripen-Generation unterscheidet. Das müsse mich als Kampfjetgegnerin gar nicht kümmern, mögen die einen nun sagen. Diesen entgegne ich klar: Aber sicher muss mich das kümmern! Mir ist viel daran gelegen, eine faire Debatte zu führen, welche auf gesicherten Fakten basiert und sich auf seriöse Grundlagen abstützt. An wolkigen Aussagen und an diffusen Entscheidungsgrundlagen hat niemand ein Interesse, egal wie man die Grundsatzfrage beantwortet. Genau dies ist die Situation, in der wir gegenwärtig stecken. Deshalb haben wir auch Verständnis dafür, dass die CVP/EVP-Fraktion diese dringliche Interpellation eingereicht hat.

Nach den jüngsten Turbulenzen steckt das Kampfflugzeug gleichsam derart in Schieflage, dass eine Beschaffung politisch immer unrealistischer wird. Von der ungelösten Finanzierungsfrage habe ich noch nicht gesprochen. Wir werden in den nächsten Monaten sicher noch etliche Male Gelegenheit haben, darüber zu sprechen. Das letzte Wort wird vermutlich sowieso das Volk haben, dafür wird sich die SP einsetzen.

**Büchler Jakob (CE, SG):** Frau Kollegin Allemann, ich nehme an, Sie sind für die Neutralität der Schweiz. Hört denn für Sie die Neutralität in der dritten Dimension plötzlich auf?

**Allemann Evi (S, BE):** Das ist eine gute Frage, die vieles entlarvt. Wer Neutralitätsfan ist, ist für diesen Gripen, ist für die Kooperation mit Schweden und hat sich schon lange vor der Typenwahl genau für diesen schwedischen Gripen entschieden.

**Hurter Thomas (V, SH):** Erlauben Sie mir vielleicht eine Vorbemerkung: Wir reden heute nicht über sogenannte Kampfflugjets, sondern wir reden über Kampfjets oder Kampfflugzeuge.

Eine zweite Bemerkung möchte ich hier auch anbringen: Ich habe relativ wenig Verständnis für eine solche Interpellation. Warum habe ich wenig Verständnis dafür? Die nationalrättliche SiK hat am 24. Januar 2012 einstimmig beschlossen, eine Subkommission zu bilden, die sich genau mit diesen Fragen auseinandersetzt. Nun sind genau die gleichen Leute gekommen und haben gesagt, sie müssten eine dringliche Interpellation machen, wir müssten hier eine Diskussion führen. Das kann ja wohl nicht Ihr Ernst sein! Bei der Komplexität und dem Umfang dieses Geschäftes ist es sicher nicht möglich, hier den Anspruch zu erheben, eben die Fragen, die in den vergangenen Wochen und Monaten aufgetaucht sind, zu klären. Ich muss feststellen, es geht Ihnen wahrscheinlich einzüglich und allein darum, hier etwas Zunder

nachzulegen und ein bisschen ein Störmanöver zu machen. Ich bitte Sie, lassen Sie die Subkommission arbeiten. Ihre Mitglieder können ja dort die Fragen einbringen. Dann haben wir Zeit, diese Fragen auch entsprechend zu prüfen. Das war übrigens auch der Grund, aus dem die SVP-Fraktion diese Interpellation nicht dringlich erklären wollte.

Ich gebe der Fragestellerin insofern Recht, als die vergangenen Wochen kaum zur Aufklärung betreffend den Kampfflugzeugentscheid beigetragen haben. Es braucht eben eine fundierte Abklärung, und auch Bundesrat Maurer hat zugesichert, der Subkommission alle Dokumente zu liefern, mit der entsprechenden Geheimhaltung. Wir haben bereits begonnen. Wir erwarten, dass wir der SiK-NR Mitte bis Ende Mai einen Bericht vorlegen können, und damit sollten dann auch diejenigen Fragen geklärt sein, die jetzt zur Verunsicherung beigetragen haben.

Haben Sie bitte Verständnis, dass ich mich hier materiell nicht äussere. Ich möchte nicht aus der Schule plaudern. Ich werde auch nicht am Freitag in die «Arena» gehen wie einige von Ihnen. Ich glaube, das ist nicht der Moment dafür. Im Moment geht es darum, dass der Bundesrat sein Rüstungsprogramm konkretisieren kann. Aber es geht auch darum, dass diese Fragen geklärt werden, weil die Anbieter, die Firmen und die Staaten, die dahinter sind, wissen müssen, was uns hier in diesem Saal beschäftigt. Aber die Beantwortung der vorgelegten Fragen muss in der Kommission geschehen.

Ich bitte die bürgerlichen Politikerinnen und Politiker in diesem Saal: Bitte schwächen Sie die Armee nicht ständig, sondern helfen Sie mit, die Aufträge der Armee zu erledigen. Die Armee ist wie ein Haus. So, wie ein Haus Wände und ein Dach hat, hat die Armee ein Heer und eine Luftwaffe. In der letzten Zeit sind wir eigentlich immer mehr darangegangen, an diesem Haus zu knabbern. Hören Sie auf mit dieser Spardebatte, mit dieser Diskussion um Flugzeuge gegen Schulbücher oder Strassen usw., denn das ist nicht fair.

Schauen wir doch noch etwas zurück. In den letzten zwanzig Jahren wurden die Ausgaben der Armee um zwei Drittel gesenkt, die Ausgaben im Bundeshaushalt verdoppelt. Seit 1998 wurden in diesem Departement 3,7 Milliarden Franken eingespart. 900 Millionen wurden 2009 für die Kampfflugzeugbeschaffung auf die Seite gelegt – das Geld ist weg, wurde von anderen Departementen verwendet. Die Armee war also auch ein bisschen ein Steinbruch für die anderen Departemente. Vergessen scheint auch, dass wir letztes Jahr bei der Entwicklungshilfe grosszügig noch etwas erhöht haben.

Noch etwas zur Fondslösung der CVP: Diese Fondslösung – es tut mir leid, das hier sagen zu müssen – ist eine Idee von gestern. Wir haben das bereits in der Kommission besprochen. Auch die Fondslösung muss über der Schuldenbremse gemacht werden. Eigentlich geht es hier ja nur darum, dass Sie sich wahrscheinlich vor dem Entscheid drücken, heute Ja oder Nein zu sagen. Es kann nicht sein, dass der Staat nun beginnt, verschiedene «Kässeli» zu führen, und dann nicht klar ist, wie diese Fonds eben geäufnet werden. Ein Staat hat Aufgaben, ein Staat hat ein Budget, und das muss zusammenstimmen.

Helfen Sie hier mit, dass die Armee hier drin eben auch ihren Stand hat. Vergessen Sie bitte nicht, dass Ihre Departemente bzw. die anderen Departemente von dieser Armee in den letzten Jahren auch profitieren konnten. Ich hoffe zumindest, dass diese Kurzdebatte ein bisschen hilft, der Staatsaufgabe Sicherheit und Stabilität wieder etwas mehr Bedeutung zukommen zu lassen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung, Kollegin Evi Allemann: Sie haben jetzt hier so getan, als wollten wir dieses Kampfflugzeug wegen der Erdkampffähigkeit beschaffen. Das wissen Sie jetzt wirklich ganz genau: Es wurde prozentual aufgeteilt, die Erdkampffähigkeit betrifft ein paar wenige Prozente, und der Hauptgrund für diese Beschaffung ist nicht die Erdkampffähigkeit. Das ist nun wirklich nicht korrekt.

**Fischer** Roland (GL, LU): Der Bundesrat hat im sicherheitspolitischen Bericht und im Armeereport die Grundlagen für die Landesverteidigung dargelegt und seine Schlussfolgerungen gezogen. Für uns Grünliberale ist trotz dieser Berichte nach wie vor unklar, wo der Bundesrat mit der Armee eigentlich hinwill. Neuen Risiken wie den Gefahren des Klimawandels oder eines Cyberkriegs wird zu wenig Rechnung getragen. Man hat irgendwie den Eindruck, als sollte die Armee genau gleich aussehen wie zu Zeiten des Kalten Krieges, einfach in einem etwas kleineren Format. Angesichts der knappen finanziellen Mittel wäre es angezeigt, dass die Armee eine auf die wahrscheinlichsten Risiken fokussierte Sicherheitspolitik erarbeitet und klare Prioritäten setzt. Aus unserer Sicht liegen die Prioritäten heute nicht bei der konventionellen Verteidigung.

Des Weiteren ist gerade für die Luftwaffe ernsthaft eine stärkere internationale Zusammenarbeit zu prüfen. Die Schweiz ist ein kleines Land, mitten in einem sich wirtschaftlich und gesellschaftlich stärker integrierenden Europa. Jets durchqueren unseren Luftraum innert Minuten. Eine Abwehr von Raketen beispielsweise könnten wir aufgrund des begrenzten Raumes gar nicht selbst betreiben. Da bietet es sich doch geradezu an, dass im Bereich der Luftwaffe Lösungen mit den Nachbarstaaten evaluiert werden.

Vor diesem Hintergrund und mit dieser Ausgangslage sehen wir Grünlberale keine Dringlichkeit für die sofortige Beschaffung neuer Kampfflugzeuge. Die bestehende Luftwaffe reicht für die Erfüllung der notwendigen luftpolizeilichen Aufgaben aus, dies umso mehr, als die Leistungsfähigkeit der F/A-18 ja mit der auch von uns unterstützten technischen Nachrüstung aufgewertet wurde.

Was den Typenentscheid betrifft, so müssen wir im Parlament davon ausgehen, dass die Armee und das VBS den Entscheid aufgrund von klaren Vorgaben getroffen haben. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Bundesrat beim Typenentscheid nicht die vermeintliche technische Maximalvariante, sondern das Flugzeug mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis gewählt hat. Die technischen Details können und wollen wir heute hingegen nicht beurteilen. Das VBS hat das Flugzeug evaluiert und dem Bundesrat einen Antrag mit den notwendigen Entscheidungsgrundlagen gestellt. Der Bundesrat hat entschieden; jetzt geht es darum, die Entscheidungsgrundlagen für das Parlament sauber beizustellen.

Auf zwei Punkte möchte ich jedoch hinweisen. Es ist nicht glaubwürdig, wenn der Bundesrat nach gefälltem Typenentscheid kommuniziert, dass allenfalls neue Angebote von Staaten den Entscheid wieder infrage stellen könnten. Auch die Kommunikationsspannen im VBS und die Dokumente, die damit aufgetaucht sind, tragen nicht zum Vertrauen in den Evaluationsprozess bei. Wir begrüßen es deshalb, dass die Sicherheitspolitische Kommission eine Subkommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag, das Evaluationsverfahren zu untersuchen. Aber warten wir doch diese Ergebnisse ab, bevor wir uns weiter mit den Flugzeugen auseinandersetzen!

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Vorab danke ich für Ihre konstruktiven Beiträge zu dieser Diskussion.

Um das Wesentliche noch einmal in Erinnerung zu rufen: Wo stehen wir eigentlich? Der Bundesrat steht zwischen Typenentscheid und Rüstungsbotschaft. In dieser Phase sind wir daran, sehr viele Detailfragen zu klären, die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit gestellt worden sind oder die Sie gestellt haben. Wir klären diese Detailfragen ab, damit wir Ihnen in der Rüstungsbotschaft Antworten darauf geben können. Wenn wir das heute noch nicht in allen Teilen tun können, liegt es also nicht am schlechten Willen, sondern daran, dass wir jetzt in den finalen Verhandlungen sind, um diese Fragen zu klären.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass zurzeit eine Subkommission tätig ist. Wir begrüßen das und sind selbstverständlich bereit, ihr Einblick in die Detailunterlagen zu geben, die als geheim oder als vertraulich erklärt wurden. Wir sind mit Blick auf die laufenden Verhandlungen auch daran, die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte auf

dem aktuellen Stand zu halten, damit sie ihre Meinungen einbringen können. Daran arbeiten wir.

Um noch etwas zum Stand der Verhandlungen zu sagen: Eine Verbindlichkeit gegenüber dem Anbieter entsteht erst, wenn die Räte ein Rüstungsprogramm verabschiedet haben und die Finanzierung gesichert ist. Bis dahin sind wir in Verhandlungen. Rechtlich ist es also erst dann verbindlich, wenn Sie dem Programm zugestimmt haben und die Finanzierung gesichert ist.

Nun zum Grundsatzentscheid «Flugzeug – ja oder nein?»: Sämtliche Behörden, die sich mit dem Geschäft befasst haben, haben dieser Flugzeugersatzbeschaffung demokratisch zugestimmt: erstens die Luftwaffe, zweitens die Armeeführung, drittens das VBS – das klar hinter dieser Beschaffung steht, auch ich persönlich tue es –, viertens der Bundesrat, der seit 2007 in wechselnder Zusammensetzung den Ersatz immer wieder bestätigt hat, und fünftens auch die beiden Kammern des Parlaments. Sie haben zum Grundsatz Ja gesagt, indem Sie uns beauftragt haben, die Beschaffung rasch auszulösen. Das ist letztes Jahr mit dem Bundesbeschluss passiert. Ich werde auf die Notwendigkeit einer Flugzeugbeschaffung an dieser Stelle also nicht mehr eingehen, weil alle Behörden, die sich damit befasst haben, demokratisch – also zumindest in ihrer Mehrheit – Ja gesagt haben.

Worum geht es? Um es noch einmal in Erinnerung zu rufen: Wir ersetzen 54 F-5 durch 22 neue Flugzeuge, also durch deutlich weniger als die Hälfte. In der langfristigen Entwicklung gesehen: Die Armee hatte einmal über 400 Kampfflugzeuge; wenn diese Ersatzbeschaffung vollendet werden kann, werden wir noch 55 haben, also noch etwa einen Sechstel der ursprünglichen Anzahl. Das ist die Größenordnung. Wir nehmen damit auf die Leistungsfähigkeit und auf eine abnehmende Bedrohung Rücksicht.

Noch einmal zum Gripen: Diese Flugzeugbeschaffung beschäftigt unser Departement seit dem Jahr 2003. Damals wurden erste Gespräche geführt, um ein entsprechendes Rüstungsvorhaben vorzubereiten. Unsere Leute im Departement arbeiten seit rund neun Jahren an dieser Ersatzbeschaffung. 2007 hat dann der Bundesrat das Okay, das Go für den Planungskredit gegeben. 2007 wurde das militärische Pflichtenheft für dieses Flugzeug erstellt. 2008 wurde die offizielle Offertanfrage gestellt. Dann gingen die Offerten ein. 2009 hat insofern eine Zäsur stattgefunden, als man festgestellt hat, dass die Kosten für die gewünschte Zahl von 22 Kampfflugzeugen nicht im Bereich von 2,2 Milliarden Franken liegen, sondern je nach Typ etwa im Bereich des Doppelten. Das war der eine Grund für die Zäsur, der eine Grund, über die Bücher zu gehen.

Der andere Grund: Seit 2000 hat man der Armee im Rahmen der Sparprogramme rund 3,5 Milliarden Franken entzogen. Dieses Geld fehlte dann. Die steigenden Betriebskosten haben dazu geführt, dass der Investitionsanteil im Laufe der Jahre kleiner geworden ist. Seit dem Oktober 2009 ist damit auch die Finanzierungsfrage in den Vordergrund gerückt. Man hat die Mittel nicht einfach zur Verfügung – wie man es 2003, als man mit der Planung begann, angenommen hatte –, wenn man es aus den ordentlichen Rüstungsprogrammen finanziert. Damit tauchte nicht nur die Frage nach der Finanzierung dieser Flugzeuge auf, die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit immer diskutiert wurde, sondern es geht eigentlich um ein Gesamtpaket Finanzierung der Armee. Denn es nützt nichts, moderne Flugzeuge zu haben, wenn man daneben die Truppe nicht ausrüsten kann; es geht bei dieser Finanzierung eigentlich um ein Gesamtpaket.

Der Bundesrat hat sich intensiv mit dem Armeereport und diesen Fragen befasst. Wir haben verschiedene Varianten geprüft: Die Armeegröße, die Verweildauer in der Armee und das Rüstungsniveau dieser Armee waren der eine Teil der Diskussion über die Finanzierung der Armee. Ebenfalls geprüft haben wir verschiedene Varianten der Finanzierung dieser Flugzeuge, dieser Ausgabenspitze. Dazu – Sie sehen das in der Antwort auf die Interpellation – hat sich der Bundesrat mehr als ein Dutzend Mal mit diesem Geschäft be-



fasst. Er hat uns im VBS auch immer wieder Aufträge gegeben, die wir dann erfüllt haben. Solche Zwischenstände oder solche Auftragserfüllungen werden jetzt wieder als Neuigkeiten in den Medien gehandelt. Es waren Aufträge, Varianten aufzuzeigen, um auf diesem Weg abzuwagen, wo es hingeht, wie wir die ganze Armee finanzieren können, wie gross sie sein soll, wie wir die Flugzeuge finanzieren wollen – es gibt eine Reihe solcher Berichte. Vielleicht wird noch der eine oder andere irgendwann als Neuigkeit gehandelt. Ich kann Ihnen einfach versichern, dass wir mit Ihren Kommissionen in gutem Kontakt sind und daran interessiert sind, Sie laufend über den Stand zu informieren.

Wir haben auch andere Varianten geprüft, zum Beispiel ein Upgrade des F-5, des alten Kampfflugzeuges. Wir haben alles Mögliche geprüft, um Ihnen am Schluss eine gute Variante unterbreiten zu können. Der Bundesrat hat sich dann auf den Vorschlag konzentriert, dass die künftige Armee 80 000 Angehörige haben solle und mit 4,4 Milliarden Franken zu finanzieren sei, wobei für die Flugzeugfinanzierung eine Sonderlösung zu suchen sei. Das Parlament hat dann bekanntlich das Heft in die Hand genommen und den Bundesrat mit dem Bundesbeschluss, der letztes Jahr hier verhandelt wurde, korrigiert. Das Parlament hat 100 000 Mann, 5 Milliarden Franken und eine sofortige Flugzeugbeschaffung gefordert. Die sofortige Flugzeugbeschaffung basierte auf den Offerten, die bis Ende des letzten Jahres gültig waren. Um Ihren Auftrag zu erfüllen, musste der Bundesrat letztes Jahr noch den Typenentscheid aufgrund der durchgeführten Evaluation fällen. Wir haben also diesen Auftrag erfüllt.

Der Gripen ist ein Flugzeug, das das technische Anforderungsprofil vollumfänglich erfüllt. Wir wollen das haben, was wir 2007 gefordert haben, und diese Anforderungen erfüllt das Flugzeug. Es hat das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis, das wurde angesprochen. Das heisst, es ist eine Lösung, die sowohl die Beschaffung dieser neuen Flugzeuge ermöglicht als gleichzeitig aber auch Mittel für die Ausfinanzierung der Armee zur Verfügung stellt. Das ist eine sehr pragmatische Lösung. Ich meine, es ist auch eine wichtige Entscheidung in Bezug auf das künftige Technologieniveau der Armee. Wir haben damit einen mittleren Standard gewählt. Wir haben also nicht den Ehrgeiz oder den Anspruch, unsere Armee in jeder Phase auf dem höchsten europäischen Niveau zu haben, sondern wir haben eine pragmatische Mittellösung. Das neue Flugzeug Gripen soll das entsprechend dokumentieren.

Jetzt sind wir in der Phase der Beschaffung, der Aushandlung der Verträge. Hier geht es primär darum, den Steuerfranken möglichst optimal einzusetzen. Das ist in dieser Phase zentral für uns. Das Ganze kostet viel Geld, das ist uns bewusst. Wie setzen wir das Geld optimal ein, damit nicht nur die Flugzeugfinanzierung geregelt ist, sondern damit wir auch eine Perspektive für die nächsten Jahre, für die Finanzierung der Gesamtarmee haben?

Im Moment laufen die Verhandlungen mit der Anbieterfirma Saab, die dieses Flugzeug offeriert; wir haben eine klare Offerte. Wir haben auch Gespräche mit der schwedischen Regierung aufgenommen, weil die schwedische Regierung ja auch im Begriff ist, den Gripen E/F zu bestellen. Da prüfen wir zurzeit Möglichkeiten weiter gehender Zusammenarbeit – Beschaffungsmöglichkeiten, Ausbildungsmöglichkeiten, Trainingsmöglichkeiten –, damit wir den Steuerfranken möglichst optimal einsetzen.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang in den Verhandlungen auch die Frage der Kompensationsgeschäfte. Wir streben hier nicht nur eine Lösung an, die kurzfristig eine gewisse Beschäftigung gibt, sondern wir möchten mit diesen Kompensationsgeschäften eigentlich Arbeitsplätze für die ganze Lebensdauer des Flugzeugs sichern. In diesen Verhandlungen stehen wir jetzt. Wir möchten sie ganz sorgfältig führen. Der Zeitdruck ist hoch. Wir werden sehen, wie wir zu den Resultaten kommen. Ziel ist es, Ihnen dann eine Rüstungsbotschaft zu unterbreiten, wie Sie sie bei uns bestellt haben, in der wir nebst der Finanzierung der Flugzeuge auch die langfristige Finanzierung aufzeigen.

Vielleicht noch eine Aussage zu den Informationsspannen, die Sie mehrfach angesprochen haben: Da ist uns tatsächlich nicht alles ganz gegückt. Umgekehrt stellen wir allerdings auch fest, dass das Geschäft immer wieder die ganze Schweiz beschäftigt und man aus allen möglichen Papieren etwas zu konstruieren versucht. Es gibt tatsächlich sehr viele Berichte in diesem Bereich; sie wurden zu einer Synthese zusammengefasst. Ich bin der Meinung, dass der Prozess bis dahin sorgfältig gehandhabt wurde. Unsere Leute haben gut gearbeitet, der Bundesrat konnte auf verlässlichen Grundlagen entscheiden. Es wird beim Rüstungsprogramm, wenn dann auch Ihre Kommission die nötigen Fragen hat stellen können, an Ihnen liegen zu entscheiden, ob das Geschäft in die politische Landschaft passt, ob es finanziertbar ist, ob Sie es wollen oder nicht.

**Präsident** (Walter Hansjörg, Präsident): Die dringliche Interrpellation ist hiermit erledigt.

## 11.3467

### **Motion SPK-SR.**

### **Offenlegung der Finanzierungsquellen von Abstimmungskampagnen**

### **Motion CIP-CE.**

### **Transparence des sources de financement des campagnes pour les votations fédérales**

Einreichungsdatum 09.05.11

Date de dépôt 09.05.11

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.11

Bericht SPK-NR 17.11.11

Rapport CIP-CN 17.11.11

Nationalrat/Conseil national 15.03.12

#### *Antrag der Mehrheit*

Ablehnung der Motion

#### *Antrag der Minderheit*

(Tschümperlin, Gross Andreas, Heim, Hodgers, Leuenberger-Genève, Marra, Schenker Silvia, Stöckli, Streiff, Zisydis)

Annahme der Motion

#### *Proposition de la majorité*

Rejeter la motion

#### *Proposition de la minorité*

(Tschümperlin, Gross Andreas, Heim, Hodgers, Leuenberger-Genève, Marra, Schenker Silvia, Stöckli, Streiff, Zisydis)

Adopter la motion

**Pfister** Gerhard (CE, ZG), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, die Motion abzulehnen.

Zuerst ist es angebracht, darauf hinzuweisen, worauf sich diese Motion beschränkt, nämlich ausschliesslich auf Abstimmungskampagnen. Es geht nicht um Parteienfinanzierungen und die entsprechenden Transparenzforderungen, die Gegenstand anderer Vorstösse sind.

Gerade bezogen auf Abstimmungskampagnen sind die Forderungen nach Transparenz besonders schwierig umzusetzen. Es wurde in den letzten Jahren immer wieder versucht, Offenlegungspflichten festzumachen. Aber keines der Modelle wurde vom Parlament als tauglich befunden. Die Schwierigkeiten liegen in den spezifischen Eigenheiten unseres politischen Systems begründet.

